Heft 18. Berlin, den 15. September 1930. 35. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichsanwalt a. D., Professor,
DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes,
DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Professor,
DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. E. HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
DR. ERNST HEYMANN, Geh. Justizrat, Professor,
D. DR. W. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, M. d. R.,
DR. H. LINDENAU, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,
DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Oberlandesgerichtspräsident,
DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichsfinanzministerium i. e. R., Professor,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor,
DR. E. SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,
D. DR. R. SCHWANDER, Oberpräsident a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,
DR. H. TRIEPEL, Geh. Justizrat, Professor,
DR. G. WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. DR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Der neue Entwurf eines Reichswahlgesetzes.

Von Ministerialrat im Reichsministerium des Innern Dr. Kaisenberg, Berlin.

Bei der Wahl zur Nationalversammlung ist die Verhältniswahl, und zwar das Höchstzahlenverfahren d'Hondt, angewandt worden. In jedem der 35 Wahlkreise war eine feststehende, nach der Zahl der Einwohner abgestufte Zahl von Abgeordneten zu wählen. Das d'Hondtsche System bewährt sich für Wahlen, die in einem Wahlkörper vorgenommen werden, versagt aber, wenn der Wahlkörper — wie bei politischen Wahlen in großen Gebieten — in Wahlkreise aufgeteilt werden muß. Für die einzelnen Wahlkreise ergeben sich dann verschieden hohe Verteilungszahlen. Dadurch wird das Stimmgewicht des einzelnen Wählers und damit die Chancemöglichkeit für die Partei ganz verschieden. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl verlangt aber, wie auch der Reichsstaatsgerichtshof betont, bei der Verhältniswahl für jede Stimme gleichen Erfolgswert.

Die Nationalversammlung ging für das neue Reichstagswahlrecht zum automatischen Verteilungssystem über. Hiernach wird auf eine feststehende Zahl von Stimmen (60 000) ein Sitz zugeteilt. Verbleibende Reststimmen können in den 16 Wahlkreisverbänden schließlich auf den Reichswahlvorschlag verrechnet werden. So sehr auch dieses Verfahren der Chancengleichheit der Stimmen und Parteien gerechter wird, so zeigten sich doch auch Nachteile, die im Laufe der Jahre die Forderung nach Reform immer lauter werden ließen. Bereits das zweite Kabinett Marx hat im Aug. 1924 durch den Reichsinnenminister Dr. Jarres dem Reichstag eine Wahlreform zugehen lassen (Reichstag, II. Wahlperiode, Drucks. Nr. 445). Infolge Auflösung des Parlaments kam der Entwurf nicht zur Beratung. Seitdem hat jede Reichsregierung sich die Wahlreform zur Aufgabe gesetzt.

Als Mängel des geltenden Wahlrechts werden die Mechanisierung und die Entpersönlichung des ganzen Verfahrens empfunden. Der Wähler hat zu wenig Einfluß auf die Auswahl der Bewerber, was eine Folge der langen gebundenen Listen ist, die ihrerseits ihren Grund in den übergroßen Wahlkreisen haben. So wird die Wahl höchst unpersönlich. Automatisches Verrechnungssystem mit Reichsliste und Einheitsstimmzettel — dieser erst 1924 eingeführt — begünstigen die Parteizersplitterung. Gegenüber 19 Parteien bei der Nationalversammlung sind 1928 bei der Maiwahl schon 35 Parteien aufgetreten, was eine Vermehrung um 84,2% bedeutet. Die Zahl der Bewerber ist von 2360 bei der Nationalversammlungswahl auf 6202 bei den Maiwahlen 1928 gestiegen. Die Wahlbeteiligung dagegen weist eine sinkende Tendenz auf, zum Teil auch eine Folge unseres Wahlsystems. Der amtliche Einheitsstimmzettel hat zur Vermehrung der ungültigen Stimmen geführt. Bei der Maiwahl 1928 ist ihre Zahl um 221,95% höher gewesen als bei der Nationalversammlungswahl.

Die Reform des Wahlrechts muß die langen Listen und großen Wahlkreise beseitigen. Gleichzeitig müssen klare Mehrheitsverhältnisse im Parlament angestrebt werden. Im Staate mit parlamentarischer Verfassung ist es Aufgabe des Parlaments, dem Staate die Führung zu geben. Diese Aufgabe kann das Parlament nicht erfüllen, wenn die Zersplitterung der Parteien überhandnimmt.

Das Kabinett Brüning hat am 20. Aug. den Entw. einer Wahlreform verabschiedet und dem Reichsrat vorgelegt[1]). Der Entw. will das Wahlrecht verbessern durch Schaffung kleiner Wahlkreise und Beseitigung der langen Listen, durch Abschaffung der Reichsliste und Wegfall des

[1]) Der Entw. nebst Begr. sowie eine Denkschrift des Reichsministeriums d. Innern „Vorschläge zur Wahlreform" sind im Reichs- und Staatsverlag, Berlin W 8, veröffentlicht.

amtlichen Stimmzettels. Die 1920 auf 60 000 bemessene Verteilungszahl soll mit Rücksicht auf die Bevölkerungsvermehrung auf 70 000 erhöht werden.

Es werden 162 Wahlkreise mit durchschnittlich 385 000 Einwohnern oder 255 000 Stimmberechtigten gebildet, die zu Verbänden zusammengefaßt sind. Im allgemeinen bilden die heutigen 35 Wahlkreise die neuen 31 Verbände. Doch sind die Gebiete bisheriger übergroßer Wahlkreise untergeteilt, die Gebiete der kleinsten Wahlkreise in einen Verband vereinigt worden.

Rechnet man mit einer Höchstwahlbeteiligung von 80 %, so würden im Wahlkreis 205 000 auswertbare Stimmen abgegeben werden. Gelingt es einer Partei, die Hälfte aller Stimmen im Wahlkreis zu gewinnen, so könnten ihr unter Verwendung von Reststimmen aus dem Verbande zwei Sitze zufallen. Würde sie alle Stimmen bekommen, so könnte sie drei Abgeordnete durchbringen. Da jeder Partei die Möglichkeit, alle Sitze zu bekommen, nicht genommen werden soll, läßt der Entw. zu, daß ein Stimmzettel bis zu drei Bewerber aufführen kann. Eine solche kleine Liste ermöglicht die Berücksichtigung von Vertretern verschiedener Richtungen innerhalb einer Partei und läßt so einen Interessenausgleich zu. Auch wird damit den Schwierigkeiten begegnet, die der Aufstellung der Frau als Alleinbewerberin im Wahlkreis entgegenstehen. Die Wahlreform will die Persönlichkeit zur Geltung bringen, deshalb sollen auch Einzelbewerber um das Vertrauen ihrer Mitbürger werben können.

Die Stimmzettel müssen den Namen des Bewerbers enthalten, können auch zwei oder drei Bewerber aufführen. Die Einreichung von Wahlvorschlägen entfällt. Damit wird das Wahlverfahren vereinfacht und der große bürokratische Apparat, der jetzt mit der Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen verbunden ist, beseitigt.

Für die Mandatszuteilung gilt folgendes: Die im Verbande für eine Partei (Bewerbergruppe) aufgebrachten Stimmen werden zusammengerechnet. Die Partei erhält so viel Sitze, als die Verteilungszahl in der Stimmensumme enthalten ist. Ein Einzelbewerber ist gewählt, wenn er die Verteilungszahl erreicht hat. Die für die Partei im Verbande ermittelten Sitze werden auf ihre Bewerber in den Wahlkreisen nach dem Wahlerfolge verteilt. Hierbei wird das Höchstzahlenverfahren d'Hondt angewandt. Auf jeden Stimmzettel werden so viele Sitze zugeteilt, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Praktisch kommen damit die Stimmen zunächst dem Bewerber zugute, der an erster Stelle im Stimmzettel aufgeführt ist. Der zweite und dann der dritte Bewerber werden erst berücksichtigt, wenn dieser Stimmzettel nach den Teilzahlen wieder zum Zuge kommt.

Bei der Verrechnung der Stimmen im Verbande ergeben sich noch Reststimmen. Sie könnten an sich unberücksichtigt bleiben. Der Entw. ermöglicht indessen den Parteien, die Sitze in einem Verbande erhalten haben, noch einen Ausgleich mit benachbarten Verbänden. Man läßt also so noch einmal den Grundsatz der Verhältniswahl zur Geltung kommen, indem mehrere Verbände zu Ausgleichsverbänden zusammengefaßt werden. Diese Ausgleichsverbände schließen sich an die Landes- und provinzielle Gliederung an und werden daher „Ländergruppen" genannt, deren 12 geschaffen werden: Ostpreußen-Pommern, Brandenburg, Schlesien, Mitteldeutschland, Nordmark, Niedersachsen, Hessen, Rheinland, Westfalen, Bayern, Sachsen und Südwestdeutschland. Die Gebiete der neuen Ländergruppen decken sich im wesentlichen mit den Bezirken der Landesarbeitsämter.

Die Reform legt ihr Schwergewicht auf starke Parteien und parteipolitische Konzentration. In der Ländergruppe wird daher ein Ausgleich nur für die Parteien zugelassen, die Sitze in den zur Ländergruppe gehörenden Verbänden erlangt haben. So wird die örtliche und damit persönliche Verbundenheit zwischen Wählern und Abgeordneten verstärkt.

Die Reichsliste wird beseitigt. Ihre bisherige Funktion, die Verrechnung großer Reststimmen zu ermöglichen, geht auf die Ländergruppe über. Die in der Ländergruppe sich ergebenden weiteren Sitze fallen zurück in die Wahlkreise mit den besten, noch nicht berücksichtigten Stimmenzahlen. Die Reichsliste ist dem Verfassungsgrundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl schwerlich gerecht geworden. Sie hat auch wesentlich zur Entfremdung zwischen Wähler und Abgeordnetem beigetragen.

Der Wegfall der Reichsliste bedingt eine Verminderung der Abgeordnetenzahl. Diese wird verstärkt durch Erhöhung der Verteilungszahl. Doch wird die Verkleinerung des Parlaments sich allmählich durch den Zuwachs an Stimmberechtigten ausgleichen, der sich aus der Bevölkerungszunahme ergibt.

Der amtliche Einheitsstimmzettel hat das Ueberhandnehmen der Splitterparteien wesentlich begünstigt. Wenn die Parteikonzentration gefördert werden soll, ist Abhilfe vor allem durch Abschaffung des amtlichen Stimmzettels möglich. Nach der Wahlreform sind daher die Stimmzettel, wie dies bis Mai 1924 üblich war, wiederum von den Parteien zu besorgen.

Manchen wird die Reform nicht radikal genug sein. Die Reichsregierung hat bewußt davon Abstand genommen, Verfassungsänderungen vorzuschlagen, um die Wahlreform in Gang zu setzen. Die Geschichte aller Wahlreformen lehrt, wie schwierig es ist, ein Parlament für eine Wahlreform zu gewinnen. Die Abschaffung der Verhältniswahl und deren Ersatz durch die Mehrheitswahl oder das englische Wahlsystem, wonach die relative Mehrheit entscheidet, kann nicht in Frage kommen. Lehnen doch auch führende Persönlichkeiten aller englischen Parteien selbst das englische System entschieden ab und fordern den Proporz oder wenigstens eine Modifikation durch den Proporz.

Auch eine Erhöhung des Wahlalters würde eine Verfassungsänderung bedingen. Es ist zweifellos ein Schönheitsfehler unserer staatlichen Organisation, daß man mit 20 Jahren wählen kann, mit 21 Jahren aber erst volljährig wird. In anderen Kulturstaaten fallen Wahlmündigkeit und Volljährigkeit zusammen. Einer Erhöhung des Wahlalters auf 25 Jahre, wie sie im letzten Reichstage von zwei Parteien beantragt wurde, dürften ernste Bedenken entgegenstehen. Wollte Deutschland über das in anderen großen Kulturstaaten bestehende Wahlalter (Oesterreich, England, Frankreich, Vereinigte Staaten 21, Schweiz 20 Jahre) hinausgehen, so würde es seinem Bildungs- und Erziehungssystem ein schlechtes Zeugnis ausstellen.

Vielfach wird auch nach der Wahlpflicht gerufen. Durch Strafbestimmungen politischen Geist

wachrufen zu wollen, erscheint mir ein aussichtsloses Unternehmen. Die Bedeutung der Wahl den Staatsbürgern zum Bewußtsein zu bringen, kann nicht Sache des Strafrichters sein, sondern ist Sache der staatsbürgerlichen Erziehung[1]).

Mußte eine Beseitigung des Proporzes und eine Aenderung des Wahlalters aus den Reformplänen ausscheiden, so konnte es sich nur darum handeln, im Rahmen der Verhältniswahl der Einerwahl möglichst nahezukommen. Vielfach wird die Einerwahl oder die Wahl in Einmannwahlkreisen gefordert. Es fehlt auch nicht an Vorschlägen, die Einerwahl mit der Verhältniswahl zu verbinden. Ich selbst habe hierfür einen Vorschlag gemacht: Kleine Wahlkreise, zu kleinen Verbänden zusammengefaßt. In den Wahlkreisen werden nur Einzelbewerber zur Wahl gestellt. Im Verbande sind Bewerber der gleichen Partei untereinander verbunden. Die Gesamtzahl der für eine Partei im Verband abgegebenen Stimmen, geteilt durch die Verteilungszahl, ergibt die Mandatszahl der Partei im Verband. Auf die Bewerber werden die Sitze nach der absoluten oder relativen Stimmenzahl verteilt.

Der Unterschied zwischen der reinen Einerwahl und der von der Regierung vorgeschlagenen Reform ist nicht groß. Für mittelgroße, örtlich nicht massierte Parteien ergibt sich überhaupt kein Unterschied, da solche Parteien heute bereits tatsächlich nach der Einerwahl wählen und nach dem neuen Entwurf mehrere Wahlkreise für einen Bewerber zusammenfassen werden, womit praktisch der Verband zum Einerwahlkreis wird. Für örtlich massierte Parteien wird bei noch kleineren Wahlkreisen die heutige vertikale Liste zur horinzontalen Liste, indem der Wettbewerb um den besten Wahlkreis im Verbande gehen wird.

Wie Reichsminister Dr. Wirth in seiner jüngsten Rede zur Feier des Verfassungstages dargelegt hat, muß in der Demokratie das Parteisystem so geartet sein, daß es feste Regierungsmehrheiten reibungslos herausbilden kann. Im Interesse des Parlamentarismus ist die Wahlreform dringend geboten, mag sie in dieser oder jener Form zustande kommen.

Eine Frage für den Deutschen Juristentag 1931.

Von Professor Dr. Gerland, Jena.

Auf der Tagesordnung des 36. Juristentages 1931 in Lübeck steht die Frage: „Empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung der Frage, ob und evtl. in welchem Umfange das Reichsgericht nach Inkrafttreten des neuen StrGB. an seine auf Grund des bisherigen StrGB. erlassenen Erkenntnisse gebunden und also bei etwaiger Abweichung zur Einholung einer Plenarentscheidung verpflichtet ist?“ Die Wichtigkeit der Frage kann nicht unterschätzt werden. Aber schließlich ist sie doch nur ein Teilproblem und vielleicht nicht einmal das wichtigste eines umfassenderen Gesamtproblems, und das ist das der Wahrung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Strafrechts nach Einführung des neuen StrGB. Diese Frage ist z. Zt. von größter Bedeutung. Denn was nützen alle einheitlichen Gesetze, wenn nicht Vorkehrungen für eine einheitliche Auslegung der Gesetze durch die deutschen Gerichte getroffen sind, wenn mithin dissentierende Gerichte in der Lage sind, die formelle Rechtseinheit materiell jederzeit zu sprengen? Nun sind durch die Notgesetzgebung 1924 die Garantien einheitlicher Rechtsprechung auf dem Gebiet des Strafrechts im weitesten Sinne dadurch erheblich herabgesetzt, daß die Zuständigkeit des RG. wesentlich beschränkt ist. Die Kritik hat von damals bis heute Beseitigung des so entstandenen Rechtszustandes verlangt, dessen unerfreuliche Folgeerscheinungen sich unschwer statistisch nachweisen lassen. Die Entwürfe zum EinfGes. zum StrGB. haben so zu helfen versucht, daß sie für das OLG. unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht begründen, die Revision zur Entscheidung an das RG. abzugeben. Aber beide Entwürfe differieren wesentlich voneinander, und es will der 2. Entwurf, die Reichstagsvorlage, die Abgabe an das RG. von engeren Voraussetzungen abhängig sein lassen, als dies der 1. Entwurf vorgesehen hat.

Die Frage, um die es sich handelt, ist, wie nicht bestritten werden kann, von grundlegender Bedeutung; sie ist keineswegs einfach zu lösen und bedarf vielmehr eingehender Untersuchung nach allen Seiten hin. Der Juristentag sollte sie daher zur Untersuchung und Beratung überwiesen bekommen. Die durch die Wahlen erforderlich gewordene Verschiebung der 36. Tagung auf das Jahr 1931 ermöglicht, das, was man bis jetzt versäumt hat, nachzuholen und eine Frage, die unschwer mit der zu Eingang erwähnten Frage verbunden werden könnte, auf die Tagesordnung zu setzen, für die allgemeines Interesse in weitesten Kreisen bestehen dürfte.

Allerdings muß die Frage nach einer ganz bestimmten Richtung hin erweitert werden. Bekanntlich soll das neue StrGB. gleichzeitig und gleichlautend in Oesterreich und Deutschland eingeführt werden. Gelingt dieser Plan, so haben wir es bei der Einführung des StrGB. mit einem der wichtigsten Ereignisse der deutschen Rechtsgeschichte der letzten Zeit zu tun. Aber auch hier genügt die gemeinsame Einführung nicht. Es muß vielmehr alles geschehen, was möglich ist, um zu verhindern, daß eine zwiespältige Gerichtspraxis beider Länder trotz bestehender formeller Rechtseinheit wieder zur materiellen Rechtsungleichheit im lebenden Recht der Anwendung führt. Daß die Frage, was hier geschehen kann, noch ungleich viel schwieriger zu lösen ist als die ersterwähnte Frage, liegt auf der Hand. Ernsthafteste Untersuchung ist erforderlich, für die kein Organ des Rechtslebens so geeignet ist wie gerade der Reichsdeutsche und Oesterreicher gleich umfassende Deutsche Juristentag.

So geht meine Bitte an die zuständigen Stellen des Juristentages dahin, man möge nachträglich die beiden folgenden Fragen auf die Tagesordnung des 36. Juristentages setzen:

„Welche gesetzlichen Maßnahmen empfehlen sich, um auf dem Gebiet des Strafrechts nach Einführung des neuen StrGB. die Rechtseinheit in der Rechtsprechung deutscher Gerichte aufrechtzuerhalten? Insbesondere welche Maßnahmen sind notwendig und möglich, um zu verhindern, daß die endlich auf dem Gebiet des Strafrechts zwischen Deutschland und Oesterreich errungene Rechtseinheit durch eine abweichende Gerichtspraxis beider Länder wiederum in Frage gestellt wird?“

[1]) Ueber Wahlpflicht vgl. Kahl, DJZ. 1923 S. 67.

Hypnose und Strafrecht.

Von Reichsanwalt Dr. Feisenberger, Leipzig.

Nachdem in den beiden letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts die Beziehungen zwischen Hypnose und Strafrecht des öfteren in besonderen Schriften und Abhandlungen von deutschen Juristen und Medizinern untersucht worden sind, ist das viele Jahre hindurch nur beiläufig in juristischen und medizinischen Werken geschehen. Erst neuerdings haben sich die Juristen wieder diesen Fragen zugewendet und sie in Schriften[1]) behandelt. Auch wissenschaftliche Vereinigungen[2]) haben in den letzten Monaten das Thema zu Vorträgen und Aussprachen gebracht. Der Glaube, dies sei veranlaßt durch neuerliche Häufung von Kriminalfällen, in denen die Hypnose eine Rolle gespielt hätte, wäre irrig. Wie überhaupt die Fälle, in denen nachweisbar oder auch nur annehmbar die Hypnose zu strafbaren Handlungen an Hypnotisierten oder durch Hypnotisierte geführt hat, wenig zahlreich sind (im Schrifttum begegnet man fast überall den gleichen Fällen), so waren sie auch in den letzten Jahren nur vereinzelt. Wie selten diese Fälle in der deutschen gerichtlichen Praxis sind, beweist am besten die Tatsache, daß, soweit ich feststellen konnte, das Reichsgericht sich während seines Bestehens nur dreimal mit solchen Fällen zu befassen hatte. Einer liegt eine Reihe von Jahren zurück, die beiden anderen spielen in neuerer Zeit, darunter der Fall Erichsen, der wegen der in weiten Kreisen bekannten Persönlichkeit einiges Aufsehen erregt hat. Wenn behauptet wird, daß der Grund, weshalb sich die Gerichte nur so selten mit Fällen der Hypnose zu befassen haben, nicht in ihrer Seltenheit, sondern darin liege, daß den in der Hypnose mißbrauchten Opfern Erinnerungslosigkeit suggeriert werde, und daß es sich meist um Sittlichkeitsverbrechen handle, die aus Scham nicht zur Anzeige gebracht würden, so ist diese Behauptung nur eine Vermutung ohne feste Grundlage. Ist aber auch die Zahl der auf Hypnose beruhenden strafbaren Handlungen klein, so muß der Einwand, die Tat sei in Hypnose begangen, wo er erhoben wird, mit Ernst aufgenommen und geprüft werden. Man braucht keine Besorgnis zu haben, daß die Unwahrheit eines solchen Einwands nur sehr schwer nachzuweisen sei. Es wird regelmäßig nicht schwerer sein als bei dem Einwand des großen Unbekannten. Wer sich näher mit dem Wesen der Hypnose befaßt hat, der muß die beruhigende Ueberzeugung gewinnen, daß die Strafrechtspflege nicht ernstlich durch sie bedroht werden kann. Wirkliche Gefahren bietet m. E. überhaupt nur die Dressur, d. h. die dauernd wiederholte Hypnotisierung einer Person durch denselben Hypnotiseur, durch die u. U. insbes. bei Minderwertigen oder sonst stark labilen Personen eine völlige Abhängigkeit, auch für posthypnotische Handlungen, erzielt werden kann. Regelmäßig aber wird die Persönlichkeit des Menschen auch durch die Hypnose nicht auszuschalten sein — aus einem Friedfertigen wird auch die Hypnose keinen Raufbold, aus einem Sittlichen keinen Sittenlosen, aus einem Gewissenhaften keinen Gewissenlosen machen können. Gilt das für die Möglichkeit der Veranlassung strafbarer Handlungen durch hypnotisierte Personen, so ist auch die weit verbreitete Furcht vor Begehung strafbarer Handlungen an Hypnotisierten übertrieben. Meist denkt man hierbei an Sittlichkeitsverbrechen. Aber die aus der Schamhaftigkeit entspringenden Widerstände bis zur Preisgabe auszuschalten, ist nicht so leicht und wird im allgemeinen nur von ganz geübten und sicheren Hypnotiseuren erreicht werden können. Ueberhaupt darf man sich nicht vorstellen, daß Personen, die nicht durchaus willig dem Hypnotiseur folgen und die innere Hemmungen haben, Augenblickshypnosen unterliegen könnten. Die Augenblickshypnosen durch Unbekannte (z. B. in Eisenbahnabteilen) halte ich für ein Märchen. Bei Dressierten mag sie möglich sein. Man muß sich nicht verblüffen lassen durch Experimente, die, sei es von Aerzten, sei es von Schaustellern, deren auf diesem Gebiete gefährlicher gewerblicher Betätigung man immer noch nicht völlig Herr geworden ist, vorgeführt werden. Solchen — für die Förderung der Wissenschaft, soweit sie durch Aerzte geschehen, notwendigen — sog. Laboratoriumsversuchen muß man zwar nicht von vornherein Unglauben oder gar Ablehnung, aber doch eine starke Dosis Skepsis entgegenbringen. Denn dabei sind regelmäßig Bedingungen geschaffen, wie sie im praktischen Leben in solchem Zusammenspiel nicht vorzukommen pflegen.

Steht aber einmal ein Kriminalfall mit angeblicher Hypnose zur Untersuchung, dann erheben sich für den Strafjuristen eine große Reihe zunächst tatsächlicher Fragen. Ob und inwieweit er in der Lage sein wird, sie ohne Sachverständige zu beantworten, wird er sorgfältig prüfen müssen. Schon die angewandte Technik spielt eine beachtliche Rolle und wird bereits einen Schluß zulassen, ob überhaupt ein hypnotischer Einfluß ausgeübt sein kann. Dann aber werden die Persönlichkeiten des angeblich Hypnotisierten und des angeblichen Hypnotiseurs gründlich zu erforschen sein, ihre körperliche und geistige Veranlagung, ihr Charakter, ihre Erziehung, ihre Umwelt. Das ist wichtig nicht nur für die Frage der Glaubwürdigkeit, sondern auch der körperlichen und seelischen Beeinflussungsmöglichkeit, insbes. der Widerstandsfähigkeit. Ist der Widerstand körperlich geleistet, so wird sich gegebenenfalls die Notwendigkeit ergeben, die Voraussetzungen des § 53 StrGB. zu prüfen. Ist eine strafbare Handlung nachweisbar in einem hypnotischen Zustande (insbes. der Posthypnose) verübt worden, so werden der § 51 oder auch § 52 in das Blickfeld treten. Hier, insbes. bei § 51 StrGB., wird der Jurist kaum je des Sachverständigen entbehren können. Ihre Auswahl ist schwierig, weil die Anschauungen der Aerzte schon in der Frage, ob durch die Hypnose ein Zustand der Bewußtlosigkeit erzeugt wird, weit auseinandergehen, insbes. aber darüber, ob der Hypnotisierte überhaupt noch einen eigenen Willen betätigt oder nur willenloses Werkzeug des Hypnotiseurs ist, sich widersprechen. Empfehlenswert wird es deshalb sein, sich in derartigen Fällen vorher Gewißheit über die Stellung des zuzuziehenden Mediziners (u. U. auch eines wissenschaftlichen Psychologen) in diesen Grundfragen zu verschaffen und stets die Vertreter verschiedener Anschauungen zu hören. Der § 52 StrGB. wird schon die rechtlich umstrittene Frage bringen, ob die Anwendung der Hypnose (oder die angewendete Technik, die insbes. auch für die An-

[1]) Ivers, Die Hypnose im Deutschen Strafrecht, Leipzig 1927. — Lucas, Der Hypnotismus in seinen Beziehungen zum deutschen Strafrecht und Strafprozeß, Berlin und Bonn 1930.

[2]) Juristisch-Medizinische Gesellschaft Leipzig (Berichterstatter: Reichsanwalt Dr. Feisenberger, Obermedizinalrat Dr. Lange, Prof. Dr. med. Vorkastner). — Juristische Gesellschaft Frankfurt a. M. (Berichterstatter: Vorkastner). — Verwaltungsakademie Essen (Berichterstatter: Feisenberger).

wendungsmöglichkeit des § 239 StrGB. von Belang sein kann) Gewalt ist, die ebenso z. B. bei den §§ 176, 177, 240, 249 StrGB. auftaucht, während die Frage des freien Willens und des Bewußtseins auch bei den §§ 176 Nr. 2, 177 StrGB. einer Prüfung bedürfen wird.

Es wäre müßig, die Ausstrahlungen weiter zu verfolgen, die die Hypnose in strafrechtlicher Richtung haben kann. Zahlreich sind die Verbrechen, deren Opfer der Hypnotisierte sein kann, und theoretisch ist wohl kaum eine strafbare Handlung denkbar, deren äußerer Tatbestand nicht auch durch einen Hypnotisierten verwirklicht werden könnte. In den letzten Fällen erhebt sich dann die Frage, ob der Hypnotiseur als Täter, Mittäter oder sonstiger Teilnehmer haftet, was wiederum von der zunächst für den Hypnotisierten zu entscheidenden Schuldfrage abhängt. Da die Person des Hypnotiseurs, d. i. der den Zustand der Hypnose hervorrufenden, und des Suggestors, d. i. der die suggestive Beeinflussung während des hypnotischen Zustandes vornehmenden Person, nicht die gleiche zu sein braucht, so wird die Frage der Täterschaft oder Teilnahme auch in in dieser Richtung Bedeutung haben. Die Oeffentlichkeit hat zuweilen die Frage bewegt, wie der zu bestrafen ist, der einen anderen durch hypnotische Beeinflussung zum Selbstmord veranlaßt hat. M. E. besteht die Möglichkeit solchen hypnotischen Zwanges nur in der Vorstellung. Ich halte die Beseitigung des Selbsterhaltungstriebs durch Hypnose nicht für möglich. Wohl aber ist die Stärkung vorhandener Selbstmordabsichten durch hypnotische Beeinflussung denkbar. Den Fall der zwangsweisen Veranlassung des Selbstmordes durch Hypnose aber als möglich unterstellt, könnte wohl rechtlich unbedenklich je nach den sonstigen Umständen Mord oder Totschlag angenommen werden. Eine etwaige vorherige Einwilligung des Getöteten würde gegebenenfalls zur Anwendung des § 216 StrGB. führen, soweit das Verlangen nicht selbst durch hypnotische Beeinflussung hervorgerufen worden ist. Beiläufig sei bemerkt, daß die Frage der Einwilligung bei strafbaren Handlungen an Hypnotisierten keine Besonderheiten bietet. Kriminalistisch besonders bedeutungsvoll und mehrfach erörtert ist auch die Frage der Bestrafung dessen, der wissentlich einen anderen durch hypnotische Beeinflussung zu einer falschen eidlichen Aussage bestimmt hat. Hier wird wohl, weil bei Meineid mittelbare Täterschaft ausgeschlossen erscheint, nur § 160 StrGB. gegen den Hypnotiseur angewendet werden können.

Die Frage der Glaubwürdigkeit der hypnotisierten Person, die schon in anderem Zusammenhange erwähnt ist, verlangt, daß der Jurist sich ein Bild darüber verschafft, ob und inwieweit die Erinnerung an Vorgänge in oder anläßlich der Hypnose von selbst ausgeschaltet ist oder durch den Hypnotiseur ausgeschaltet werden kann. Sie verlangt auch Klarheit darüber, ob durch eine neue Hypnose die sichere Erinnerungsfähigkeit für die Vorgänge in einer früheren Hypnose wiederhergestellt werden kann, ob auch abgesehen davon es überhaupt möglich ist, Erinnerungslücken durch hypnotische Einwirkungen wieder auszufüllen.

Auf das Wesen der Hypnose näher einzugehen liegt außerhalb des Rahmens dieses Aufsatzes, der von seiner Kenntnis ausgehen muß. Für den juristischen Praktiker und insbes. seinen Verkehr mit den zugezogenen Sachverständigen mag aber darauf hingewiesen werden, daß es nützlich ist, drei Phasen des Gesamtvorganges der Hypnose zu unterscheiden und danach bei der Untersuchung vorzugehen: Erstens den Vorgang, durch den der hypnotische Zustand hervorgerufen worden sein soll, das Hypnotisieren selbst und die suggestive Betätigung des Hypnotiseurs während der Dauer des erreichten hypnotischen Zustandes, kurz die Technik der Hypnose. Zweitens das seelische Verhalten der zu hypnotisierenden Person bei der Hervorrufung des hypnotischen Zustandes (Bewußtseinsveränderungen? Wahnvorstellungen?). Drittens die Wirkung der suggestiven, während des hypnotischen Zustandes vorgenommenen Beeinflussung. Wie überall bei der Bekämpfung des Verbrechens gilt auch für die Beziehungen zwischen Hypnose und Strafrecht für den Kriminalisten: Vorbereitet sein ist alles!

Aktienreform und Ethik.

Von Professor Dr. v. Nell-Breuning, Frankfurt a. M.

Die Materie der Aktienrechtsreform scheint unter rein juristischen Gesichtspunkten ausgeschöpft zu sein. In dem umfangreichen Schrifttum kehren mit Regelmäßigkeit die gleichen Anregungen, die gleichen Gründe und Gegengründe wieder; neue Gedanken tauchen kaum auf. So scheint das Feld tatsächlich „abgegrast“ zu sein, und es wäre nunmehr den politischen Kräften zu überlassen, zu einem praktischen Schluß zu kommen.

Vielleicht lassen sich der Frage der Aktienrechtsreform aber doch noch neue Seiten abgewinnen, wenn man sich von den Einzelheiten, die die juristische Fachdiskussion beherrschen, etwas weiter entfernt. Eine solche größere Zusammenschau dürfte sich namentlich vom Standpunkt der Ethik gewinnen lassen. Nicht als ob die juristische Diskussion der Probleme nicht auch in hohem Maße von ethischen Gesichtspunkten beherrscht und von ethischen Impulsen getragen gewesen wäre. Dennoch ist es etwas anderes und sehen sich auch die Dinge anders an, je nachdem, ob man die rechtstechnischen Mittel sucht, um als untragbar empfundene Mißstände zu beheben, oder ob man diese Mißbräuche unter moralischen und moralpädagogischen Gesichtspunkten betrachtet, um auf diesem Wege das Uebel möglichst tief an der Wurzel zu fassen und durch den vertieften Einblick in die Zusammenhänge auch zu einer wirksameren Bekämpfung zu gelangen.

Die schreiende Diskrepanz zwischen dem, was als Aktienrecht im Gesetz steht, und dem, was als Aktienwesen der Wirklichkeit im Leben begegnet, ist zwar gewiß auch Ausdruck, in noch höherem Grade aber Ursache der Entartung. Scheinbar ein Paradox und doch im Grunde sehr einleuchtend und natürlich.

Seit Schaffung unseres heute geltenden Aktienrechts haben sich die Verhältnisse im Wirtschaftsleben grundlegend gewandelt. Was dem Gesetzgeber vor bald einem halben Jahrhundert vorschwebte, war die aus physischen Personen als Aktionären gebildete, für sich stehende und selbständig am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmende Gesellschaft. Wohl gab es damals bereits große und mächtige Gesellschaften, namentlich Eisenbahngesellschaften. Es wäre daher unzutreffend, zu sagen, dem Gesetzgeber hätten nur kleine Verhältnisse vorgeschwebt. Ob

groß oder klein, ist gar nicht, worauf es ankommt. Der entscheidende Unterschied liegt darin, ob die Gesellschaft um ihrer selbst willen, das gesellschaftlich betriebene Unternehmen um der Gesellschafter (Aktionäre) willen da ist, oder ob die Gesellschaft mit ihrem Unternehmen bzw. Betrieb nur ein Glied in einem größeren und höheren Ganzen ist und eben in dieser Gliedeigenschaft nicht um ihrer selbst willen, sondern um des übergeordneten Ganzen willen da ist. Der Konkurrenzkapitalismus kennt nur den ersteren Typ, und unsere auf dem Standpunkt der konkurrenzkapitalistischen Wirtschaft stehengebliebene Gesetzgebung kennt bzw. berücksichtigt auch nur ihn. In der heute durchgedrungenen konzentrationskapitalistischen (konzern- und kartellkapitalistischen) Wirtschaft jedoch herrscht in steigendem Maße der zweite Typ vor. Da das Leben ihn forderte, da er „im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung" lag, deshalb kam er; da er im Gesetz nicht vorgesehen war, wuchs er wild, iuxta, praeter und schließlich auch contra legem. Die Rechtsprechung aber, die hier rechtsschöpferisch vorangehen sollte, wo der Gesetzgeber sich schöpferischer Gedanken bar erwies, sah sich gezwungen, um Lebensnotwendigkeiten der Wirtschaft Rechnung zu tragen, viel Zweifelhaftes, vieles, das auf der äußersten Grenze des Möglichen balancierte, passieren zu lassen. Eben dadurch entglitt ihr zusehends die Führung. Der Rechtsprechung ist kein Vorwurf daraus zu machen, wenn es ihr nicht gelang, Aufgaben des Gesetzgebers zu meistern. Allerdings — wenn hier vorwegnehmend eine Lehre aus der Vergangenheit gezogen werden darf — soll man Aufgaben der Gesetzgebung auch nicht an die Rechtsprechung delegieren, selbst wenn es auf eine so verschämte Weise geschähe, wie es die „Generalklausel" der Aktienreformkommission will!

Die „Konzerngesellschaft" kam, weil sie im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung lag. Daß sie praeter legem und, wo es die wirtschaftliche Vernunft forderte, auch einmal contra litteram legis wuchs, ist nicht ihr zum Vorwurf zu machen, sondern denjenigen, deren Aufgabe es gewesen wäre, neuen wirtschaftlichen Bedürfnissen angemessene Rechtsformen zur Verfügung zu stellen und die durch dabei auftauchende neuartige Interessenkollisionen aufgeworfenen rechtlichen Fragen zu lösen. Hier scheint nun die Wurzel der Uebel zu liegen. Die Nötigung, die „Konzerngesellschaft" und das ganze vertragliche und außervertragliche Konzernrecht praeter legem zu entwickeln und sehr oft durch geschraubte, gekünstelte Konstruktionen am offenen „contra legem" vorbeizukommen, übte einen in moralpädagogischer Hinsicht verheerenden Einfluß aus: das geltende Recht wurde studiert, nicht so sehr um es in sich aufzunehmen und nach Geist und Buchstabe zu befolgen, als um an ihm vorbeizukommen mit der sehr flüssigen Grenze von Gesetzesvermeidung und Gesetzesumgehung. Nicht aus Bosheit, sondern, ursprünglich wenigstens, aus wirtschaftlicher Notwendigkeit ist jenes juristische Artistentum entstanden, dessen technische Meisterschaft man nur bewundernd anerkennen kann, dessen Schöpfungen aber schleichendes Gift und fressend Feuer sind.

War es so schon demoralisierend, daß das Wirtschaftsleben vielfach gewundene (um nicht zu sagen: krumme) Wege gehen mußte, weil das Gesetz ihm gerade Wege zu berechtigten Zielen nicht eröffnete, so kam noch erschwerender hinzu, daß im Konzern (bzw. in konzernähnlichen Gebilden) und in jeder „Konzerngesellschaft" ganz anders gelagerte Interessen miteinander in Einklang zu setzen bzw. auszugleichen waren als in der individuellen Aktiengesellschaft, an die der Gesetzgeber des HGB. und seiner Aktiennovelle dachte. Bei der individuellen Aktiengesellschaft, wie sie hier zum Unterschied von der Konzerngesellschaft genannt sein soll, handelt es sich im wesentlichen darum, jedem Aktionär nach dem Maße seiner geldlichen Beteiligung den ihm zukommenden Anteil an Einfluß auf die Geschicke der Unternehmung sowie an den Erträgnissen sicherzustellen. Darum galt es zu verhindern, daß die Gründer sich ungerechtfertigte Vorteile auf Kosten der späteren Aktionäre zuwandten; es galt, auch den Minderheiten einen gewissen Einfluß gegenüber gewalttätigen Mehrheiten zu gewährleisten; endlich war dafür Sorge zu tragen, daß derjenige, der mit der Aktiengesellschaft sich in Geschäfte einließ, bei gehöriger Vorsicht nicht zu Schaden kam: Gläubigerschutz. Da die Interessenlagerung klar ist, ist auch der erforderliche Rechts- und Interessenschutz verhältnismäßig leicht und einfach.

Ganz anders, wenn ein Konzern dieses an sich einfache Gebilde überschattet, sei es, daß die Gesellschaft selbst Konzernmitglied ist, sei es, daß Großaktionäre der Gesellschaft starke Konzerninteressen haben. Ist die Gesellschaft selbst Konzernglied, dann hat sie im Konzernganzen Gliedfunktion zu leisten, also die Konzerninteressen zu verfolgen unter Zurückstellung eigener Interessen. Die „eigenen Interessen" sind aber mittelbar die Interessen der Aktionäre. Außer in dem Falle, wo die Gesellschaft 100 %ig dem Konzern gehört, also in allen Fällen, wo freie Aktionäre vorhanden sind, führt dies zu unlösbaren Interessenkollisionen und damit zu ebenso unlösbaren Pflichtenkollisionen. Das heißt mit anderen Worten: mit gesunder Moral ist es unvereinbar, daß eine Konzerngesellschaft freie Aktionäre habe oder umgekehrt, eine Gesellschaft, die freie Aktionäre hat, Konzerngesellschaft sei. Unbedenklich in dieser Hinsicht ist nur die Einmann-Gesellschaft, weil (und solange!) sie keine Gesellschaft, sondern lediglich Notbehelf mit Gestaltungsformen des bürgerlichen Rechts ist. In der Konzerngesellschaft mit freien Aktionären gehört der Interessengegensatz zwischen Verwaltung und (freien) Aktionären zum System, kann die Verwaltung, die Konzerninteressen verfolgen soll, sich beim besten Willen nicht als Mandatarin und Sachwalterin der Aktionäre betrachten. Die Verwaltung kann, selbst wenn sie es wollte, dem Aktionär nicht gerecht werden; ist es da zu verwundern, daß ihr der Aktionär je länger, je mehr als ein lästiges Anhängsel, ein durchaus überflüssiges Zubehör erscheint, daß sie sich, die Vertreterin der Konzerninteressen, mit dem Unternehmen identifiziert, daß sie ihre Herrschaft gegen den lästigen Aktionär zu stabilisieren sucht und diesen, soviel es geht, entmachtet und enteignet, aushungert und schließlich ausschifft? Die Theorie vom Unternehmen „an sich", vom Unternehmen, das „Selbstzweck" ist, ist gewachsen gerade da, wo das Unternehmen nicht „an und für sich", sondern „in" einem andern und „für" ein anderes da ist. — Die rechts- und wirtschaftspolitische Aufgabe, den rechten Interessenausgleich und wirksamen Aktionär-Interessenschutz da zu schaffen, wo die Interessen des Unternehmens (nicht als solchen, sondern als Gliedes

in einem übergeordneten Ganzen) und die Interessen der Aktionäre divergieren, ist unserm geltenden Aktienrecht fremd; sie ist nicht einmal erkannt, noch weniger in Angriff genommen. Daher der ungeheuere Abstand zwischen dem Aktienrecht des Gesetzes und Aktienwesen der lebendigen Wirklichkeit.

Es ist daher alles andere als unmoralischer Opportunismus, wenn hier die Forderung erhoben wird: das Recht muß sich dem Leben anpassen. Nicht um die Mißstände und Mißbräuche zu sanktionieren, sondern um dem Leben zu seinen berechtigten Zielen legale Wege zu weisen. Erst wenn diese legalen Wege offenstehen, kann die Rechtsprechung den Versuchen, gewundene Wege zu beschreiten, mit Entschiedenheit sich entgegenstellen. Erst dann hört für die Verwaltungsjuristen die Nötigung auf, Umwege und Schleichwege zu erdenken, entfallen mit der Notwendigkeit auch die Vorwände für und die Versuchungen zu Künsteleien und Seiltänzereien, kehrt gesundes, natürliches, rechtliches und wirtschaftliches Denken wieder.

Hat sich das Recht soweit dem Leben angepaßt, als erforderlich ist, um dem, was „im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung" liegt, freie Bahn innerhalb fester Schranken zu geben, dann kann und wird auch das Leben sich dem Gesetz wieder anpassen, zum guten Teil ganz von selber aus eigenem Antrieb und freiwillig, und in den wenigen Fällen, wo dies nicht geschehen sollte, unter dem Druck des rechtsstaatlichen Zwanges, der nun wieder wirksam geworden sein wird.

Niemals kann die Gesetzgebung bewirken, daß überall und jederzeit Recht und Gerechtigkeit, Treu und Glauben im Wirtschaftsverkehr die Richtschnur bilden. Aber die Gesetzgebung kann durch Unterlassungssünden schuld daran sein, daß Interessenkollisionen und Pflichtenkonflikte entstehen, unter denen die Wirtschaftsmoral zugrundegeht, daß die wirtschaftenden Menschen Praktiken anwenden müssen, die in gleitendem Uebergang ins Gebiet des Kriminellen führen. Eine Gesetzgebung, die auf der Höhe ihrer Aufgabe steht, wird die Ursachen solcher Interessenkollisionen und Pflichtenkonflikte ausräumen, wird jedem legalen wirtschaftlichen Bedürfnis einen legalen Weg zu seiner Befriedigung zur Verfügung stellen. Wirksamer als durch Gebots- und Verbots-Normen, wirksamer als durch Strafsanktionen gibt der Gesetzgeber auf diesem Wege der Wirtschaftsmoral, in unserm Falle der Aktienmoral, den so erwünschten, so notwendigen Auftrieb.

Ausschluß der grundsätzlichen Staatshaftung und des Rückgriffsrechtes gegen den Beamten nach Art. 131 RVerf.

Von Legationsrat Dr. Clauß, Berlin.

Nach dem Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher v. 18. Juli 1930 (RGBl. I S. 305) kann der Antrag, die Aufwertung einer Hypothek in das Grundbuch an der sich aus dem AufwGes. ergebenden Rangstelle einzutragen, nur bis 31. März 1931 gestellt werden. Bei Beratung des Gesetzes im Reichstage war noch der Zusatz beantragt worden, daß das Grundbuchamt durch öffentliche Bekanntmachung zum Stellen der erforderlichen Anträge auffordern und außerdem alle aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen auf die Frist und Folgen der Versäumnis hinweisen solle. Ergänzend sollte ferner die Bestimmung aufgenommen werden, daß aus einer nur fahrlässigen Unterlassung des Hinweises oder einer nur auf Fahrlässigkeit beruhenden Fehlerhaftigkeit des Hinweises eine Schadensersatzpflicht nicht hergeleitet werden könne. Ein anderer Antrag wollte die Haftung des Staates aufrecht erhalten und nur die Haftung des Grundbuchbeamten, also das Rückgriffsrecht des Staates gegenüber dem Beamten, ausschließen. Diese Anträge, die schließlich abgelehnt wurden, gaben Anlaß zur Erörterung der Frage, ob ein Ausschluß der Haftung in der beantragten Weise mit der RVerf. vereinbar und durch einfaches Reichsgesetz möglich wäre.

Die Grundlage des gegenwärtigen Rechtszustandes bildet Art. 131 RVerf. Dieser stellt im Abs. 1 Satz 1 die Haftung des Staates für die in Ausübung der öffentlichen Gewalt begangenen Verletzungen der einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht grundsätzlich fest und gibt insoweit nach der ständigen Rechtsprechung des RG. unmittelbar anwendbares Recht[1]). In Abs. 1 Satz 2 wird der Rückgriff des Staates gegen den Beamten vorbehalten, und in dem den Art. 131 abschließenden Abs. 2 wird bestimmt, daß die nähere Regelung der zuständigen Gesetzgebung obliegt.

Es sind nun Zweifel entstanden, wie das Wort „grundsätzlich" in Abs. 1 Satz 1 auszulegen ist, ob es die Haftung des Staates und die Nichthaftung in Gegensatz stellt, also auf die Möglichkeit von Ausnahmen von dem Grundsatze der Staatsverantwortlichkeit hinweist, oder ob es der Haftung des Staates die Haftung des Beamten, also das Rückgriffsrecht des Staates gegen den Beamten, in dem anschließenden Satz 2 gegenüberstellt.

Das RG. hat sich auf den Standpunkt gestellt, die Bedeutung des Wortes „grundsätzlich" in Art. 131 Abs. 1 Satz 1 RVerf. werde durch den den Art. 131 abschließenden Abs. 2, nach dem die nähere Regelung der zuständigen Gesetzgebung obliegt, klargestellt; das Wort „grundsätzlich" weise auf die Zulässigkeit einzelner Abweichungen und Ausnahmen hin; der Grundsatz der reichsverfassungsrechtlich aufgestellten Staatsverantwortlichkeit dürfe zwar durch die der zuständigen Gesetzgebung vorbehaltene „nähere Regelung" nicht angetastet werden, unbeschadet dieses Grundsatzes werde aber die Regelung von Einzelheiten — Durchführung, Erweiterung, einzelne Ausnahmen — zugelassen; der in Abs. 1 Satz 1 ausgesprochene Grundsatz der Staatsverantwortlichkeit für vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzungen lasse die rechtliche Möglichkeit zu, im Wege „näherer Regelung" für einzelne Beamtenklassen oder Schadensfälle ihrer Eigenart wegen von ihm abzuweichen, ohne daß der grundsätzlichen Allgemeinherrschaft der Norm der Staatsverantwortlichkeit Abbruch getan werde[2]).

Diese Ansicht des RG. über die Auslegung des Wortes „grundsätzlich" wird von Anschütz als nicht unbedenklich bezeichnet[3]). Andererseits ist sie in andere namhafte Werke übernommen[4]). Poetzsch-Heffter versteht das Wort „grundsätzlich"

[1]) RGZ. Bd. 102 S. 166; Bd. 104 S. 291; Bd. 105 S. 335.
[2]) RGZ. Bd. 102 S. 170, 172; Bd. 107 S. 41 ff.
[3]) Anschütz, RVerf. 10. Aufl. 1929 Anm. 8; Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Staatsrechtes, 7. Aufl. 1929 S. 612 Anm. b.
[4]) Staudinger, BGB. 9. Aufl. 1929, EinfGes. Art. 77 Anm. III 1, 2; Soergel, BGB. 4. Aufl. 1929 § 839 Anm. 11; Hatschek, Deutsches u. Preuß. Staatsrecht, 2. Aufl. 1930 Bd. 1 S. 236; JW. 1924 S. 1036.

i. S. des Rückgriffvorbehaltes[1]). Da ein Gesetz seine Erklärung nur in sich selbst finden muß[2]), wird nach Wortlaut und Fassung des Art. 131 der Auslegung des RG. beizutreten sein.

Was als „nähere Regelung" durch die zuständige Gesetzgebung möglich ist, ohne den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsverantwortlichkeit zu verletzen, läßt sich nur im einzelnen Falle entscheiden. Das RG. hat den Ausschluß der Staatshaftung für Beamte, die wie Notare ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, und für das durch politische oder internationale Rücksichten gerechtfertigte Verhalten von Beamten des Auswärtigen Amtes, ferner die die Ansprüche von Ausländern beschränkenden Vorschriften bei nicht verbürgter Gegenseitigkeit und Beschränkungen der Haftung der Reichspost als mit der grundsätzlichen Staatsverantwortlichkeit vereinbare Ausnahmen angesehen und entsprechende Bestimmungen früherer Gesetze als in Kraft geblieben erklärt[3]).

Wenn man mit diesen Fällen den bei Beratung des Gesetzes über die Bereinigung der Grundbücher in Erwägung gezogenen Ausschluß der Staatshaftung für Fahrlässigkeit des Grundbuchbeamten bei der Individualbenachrichtigung vergleicht, so wird man anerkennen müssen, daß es sich auch hier um Schadensfälle besonderer Art handeln würde. Die Aufwertungsberechtigten haben schon seit Jahren die Möglichkeit und das Interesse, ihre Rechte im Grundbuch eintragen zu lassen. Wenn das Grundbuchamt die aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen jetzt noch einzeln auf die ihnen drohenden Rechtsnachteile ausdrücklich hinweisen müßte, so würde diese nur ihrem Nutzen dienende Maßnahme ein außerordentlich weitgehendes, in der übrigen Gesetzgebung nicht übliches Entgegenkommen sein, welches sehr wohl eine Ausnahme von dem Grundsatze der Staatsverantwortlichkeit rechtfertigen könnte, ohne damit den Grundsatz selbst zu verletzen. Das Recht zu einer solchen Gesetzgebung hat das Reich nach Art. 7 Ziff. 1 RVerf. in Verb. mit dem Grundsatze der Zuständigkeit des Zusammenhanges, so daß auch aus dem Gesichtspunkte der Zuständigkeit ein einfaches Reichsgesetz genügen würde.

Wird die Staatsverantwortlichkeit allein ausgeschlossen, so bleibt es dem Geschädigten unbenommen, gegen den Beamten selbst Ersatzklage zu erheben, falls er meint, daß eine ihm gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt sei[4]). Auch dem Ausschluß dieser auf § 839 BGB. beruhenden Regreßpflicht des Beamten gegenüber dem Geschädigten durch einfaches Reichsgesetz würden keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Anders würde die Rechtslage sein, wenn die Verantwortlichkeit des Staates aufrecht erhalten und nur sein Rückgriffsrecht gegenüber dem Beamten ausgeschlossen würde. Das Rückgriffsrecht des Staates ist im Art. 131 Abs. 1 Satz 2 RVerf. nicht bindend vorgeschrieben, sondern nur zugelassen. Die Worte „bleibt vorbehalten" besagen, daß von Reichsverfassungs wegen es jedem Staat überlassen bleibt, im einzelnen Fall den Rückgriff zu nehmen oder nicht. Sie drücken aber noch weiter aus, daß in betreff dieses Rückgriffs die in Art. 131 Abs. 2 RVerf. vorgesehene nähere Regelung durch die zuständige Gesetzgebung, also die Landesgesetzgebung, völlig freie Hand hat[1]). Dieses in der RVerf. festgelegte Recht des Staates kann nur durch verfassungsänderndes Gesetz beschränkt werden. Hierzu kommt, daß der gegen den Beamten vorbehaltene Rückgriff und die nähere Regelung darüber das Verhältnis des Staates zu seinen Beamten und damit das Recht der Beamten betrifft, für welches das Reich nur die Grundsatzgesetzgebung hat[2]). Auch aus diesem Gesichtspunkt heraus würde der Ausschluß des Rückgriffes in bestimmten Sonderfällen in die verfassungsmäßigen Rechte der Länder eingreifen und deshalb der Form eines verfassungsändernden Reichsgesetzes bedürfen.

[1]) Poetzch-Heffter, Handkommentar d. RVerf. 3., völlig neubearb. Aufl. 1928 Art. 131 Anm. 4 b.
[2]) RGZ. Bd. 102 S. 168.
[3]) RGZ. Bd. 102 S. 172; Bd. 107 S. 41 ff.; RGes. v. 22. Mai 1910 — RGBl. S. 798 —; § 1 Abs. 1, 7 preuß. Ges. v. 1. Aug. 1909 — GS. S. 691 —; §§ 6—12 ReichspostGes. v. 28. Okt. 1871 — RGBl. S. 347.
[4]) RGZ. Bd. 102 S. 173.

Vorschläge für künftige methodische Lockerung des Mietnotrechts.

Von Rechtsanwalt Dr. Carl Stern, Düsseldorf.

Wer Freiheit liebt, darf unnötigen Zwang nicht wollen. Prüfen muß man aber immer, welcher Zwang wirklich nötig oder unnötig ist. Dabei kann nicht entscheidend sein, was dem Einzelnen nützt oder unbequem ist, stets muß in einem Staatswesen das Auge auf das große Ganze, also auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet sein. Das gilt wie für alles andere so auch für die Wohnungszwangswirtschaft und ihren Abbau.

Man sagt vielfach, die Lockerung der Zwangswirtschaft bei gewerblichen Räumen in Preußen im Nov. 1926 sei zu sprunghaft, d. h. auf einmal zu weitgehend gewesen; ich selbst würde für angemessener gehalten haben, wenn das, was durch die preuß. LV. v. 11. Nov. 1926 geschaffen wurde, in anderer Methode und in 2 bis 3 Etappen erfolgt wäre. Manche Kaufleute mit an sich lebensfähigen Betrieben mußten infolge des plötzlichen Abbaues das Ladengeschäft aufgeben, weil sie in der kurzen Zeitspanne kein passendes Ersatzlokal bekommen konnten, andere ihr Geschäft in eine für ihre Branche ungünstige Lage verlegen. Daß heute stellenweise Läden und Büroräume leerstehen, ist kein Gegenbeweis. In den letzten 3 Jahren ist eine Anzahl neuer Räume entstanden, von denen dieser und jener (wohl in letzter Zeit erbaute) noch leer steht, andere sind frei geworden, weil inzwischen eine Reihe von Existenzen (möglicherweise z. T. infolge der i. J. 1927 notwendig gewordenen Geschäftsverlegung in eine ungünstigere Gegend) zugrunde gegangen sind, vor allem, weil die wirtschaftliche Lage sich mehr und mehr verschlechtert hat. Zu gewissem Teil kann also vielleicht sogar die heutige Erscheinung ein Beweis für die Unzweckmäßigkeit des zu plötzlichen, krassen damaligen Abbaues sein. Um so mehr Bedachtsamkeit ist bez. des weiteren Abbaues, namentlich der Wohnungen, notwendig.

Es liegt der Gedanke nahe, die Befreiung großer bzw. teurer Wohnungen vom Mieterschutz- und Reichsmietengesetz könne nicht schaden, da hiervon eine Mieterkategorie betroffen werde, die im großen und ganzen die sich ergebende Mieterhöhung ertragen könne und ein solcher Schritt die Mieter von mittleren und kleineren Wohnungen nicht beträfe. Diese Meinung beruht m. E. auf einem Irrtum. Es besteht hierbei folgendes Bedenken: Wenn den Mietern

[1]) RGZ. Bd. 102 S. 169.
[2]) Art. 10 Ziff. 3 RVerf.

großer bzw. teurer Wohnungen gekündigt bzw. die Miete erhöht werden kann, so werden diejenigen, welchen der neue Mietsatz in der bisherigen Wohnung zu hoch ist oder welchen in anderen freigegebenen Wohnungen ebenfalls ein ihnen zu hoher Mietzins abgefordert wird, sich um Wohnungen bemühen, deren Mietzins sich in einem für sie erträglicheren Rahmen hält; das werden größtenteils solche Wohnungen sein, die noch nicht freigegeben, aber leer geworden sind oder demnächst leer werden. Für diese Wohnungen aber werden sie dem Vermieter eher einen Mietzins, der diesem hinsichtlich der Höhe genehm und doch noch nennenswert niedriger als der für ihre bisherige Wohnung ist, zahlen können als die minderbemittelten Reflektanten, die schon bisher billigere Wohnungen innehatten. So würde m. E. die Freigabe teurer Wohnungen dazu führen können, daß ein Teil der billigeren Wohnungen absorbiert würde, was auf den Wohnungsmarkt zum Nachteile minderbemittelter Kreise drücken würde.

Deshalb würde m. E. eine Lockerung in bezug auf Befreiung großer und teurer Wohnungen vom RMG. und MSchG. sich wohl in der Weise vollziehen müssen, daß für die großen bzw. „teuren" Wohnungen zunächst ein höherer Hundertsatz der Friedensmiete gegenüber den mittleren und kleineren (d. h. billigeren) Wohnungen als gesetzliche Miete vorgesehen würde. Man kann hierbei an 140% der Friedensmiete denken, wobei zunächst die in § 1 der V. v. 11. Nov. 1926 (noch nicht der späteren Abschwächung v. 29. Mai 1929 oder 26. Febr. 1930) genannten Wohnungen in Betracht kommen. Das könnte z. B. zum 1. April 1931 vorgesehen werden; bei den mittleren Wohnungen (für die Ziff. 1 der V. v. 29. Mai 1929 oder der V. v. 26. Febr. 1930 den Maßstab abgeben könnte), könnte zum gleichen Zeitpunkt der Prozentsatz auf 135%, bei den geringeren auf 130% festgesetzt werden. Etwa bis 1. Jan. 1932 könnte bei der ersterwähnten Raumkategorie eine stufenweise sich vollziehende Erhöhung des Prozentsatzes auf 150% der Friedensmiete eintreten, während in derselben Zeitspanne bei den mittleren der Satz auf 140%, bei der 3. Kategorie auf 135% steigen könnte. Im weiteren Verlauf wären die Prozentsätze bei den letzten Kategorien auch noch etwas zu erhöhen. Hierbei denke ich auch daran, daß am 1. Jan. 1932 die Aufwertungshypotheken fällig werden, womit ein höherer Zinsenaufwand für die Hauseigentümer verbunden ist. Dies auch dann, wenn eine Hinausschiebung des Fälligkeitszeitpunkts erfolgt; auch in diesem Falle wird der jetzige Zinsfuß von 5% erhöht. Schon angesichts dessen muß ein Ausgleich geschaffen werden.

Freilich ist Bedacht darauf zu nehmen, daß die Mieterhöhung nur in einem Tempo und Ausmaße vorgenommen wird, daß die betroffene Mieterschicht (sei es auch unter der Notwendigkeit, nicht dringende Ausgaben zu unterlassen oder zurückzustellen) den erhöhten Betrag aufbringen kann.

Daß bei dieser Methode eine spätere Befreiung vom MSchG. (Wiederherstellung eines freien Kündigungsrechts des Vermieters) nicht mehr viele Kündigungen auslösen wird und der endgültige Abbau der Zwangswirtschaft sich in absehbarer Zeit ohne Erschütterungen und sogar ohne nennenswerte Reibungen abspielen wird, kann für den Fall, daß dieser Weg gegangen wird, als wahrscheinlich bezeichnet werden. Inzwischen wird auch die Neubautätigkeit mutmaßlich eine größere Anzahl neuer Wohnungen schaffen, um so mehr als die Mieterhöhungen bei den Alträumen einen starken Anreiz für Neubauschaffung abgeben können. Freilich muß immer wieder die Frage aufgeworfen werden, ob wirklich z. Zt. der Weg zu einer wesentlich stärkeren Neubautätigkeit so versperrt ist, wie es den Anschein hat, und ob nicht doch eine intensivere Bautätigkeit möglich ist, ohne daß die Finanzierungsfrage ein entscheidendes Hindernis darstellen müßte.

Nun bleibt noch eine Ungerechtigkeit zu besprechen, die in Preußen durch die LV. v. 11. Nov. 1926 entstanden und noch geblieben ist. Diejenigen Mieter, die am 1. Dez. 1926 (Stichtag) gewerbliche Räume in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wohnung inne hatten, brauchen z. Zt. für ihre Geschäftsräume nicht mehr als die gesetzliche Miete (in Höhe des für Wohnungen geltenden Hundertsatzes) zu zahlen; die anderen müssen erheblich mehr Miete aufbringen. Ja sogar diejenigen, welche nach dem 1. Dez. 1926 Wohn- und Geschäftsräume, die in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, gemietet haben oder in Zukunft mieten, sind nach der herrschenden Meinung[1]) nicht geschützt. Wer zufällig Wohnung und Geschäftsräume in einheitlichem Vertrag von demselben Vermieter gemietet hat, steht (nach der zwar umstrittenen, aber m. E. richtigen Ansicht) — wenigstens vielfach — besser da als der, welcher getrennte Verträge hat. Diese Tatsachen enthalten Ungerechtigkeiten nach mehreren Richtungen, teils gegenüber einem Teil der Vermieter, teils gegenüber einem Teil der Mieterschaft; auch beeinflußt dieser Zustand die Konkurrenzfähigkeit mancher Geschäftsleute. Es dürfte der Gerechtigkeit entsprechen, wenn zwar noch nicht die Kündigung ermöglicht, wohl aber gemäß § 10 RMG. ein Zuschlag von etwa 25% zur gesetzlichen Miete hinsichtlich dieser noch nicht befreiten Geschäftsräume festgesetzt würde, steigend bis zu einem Gesamthundertsatz von ca. 170% für den Geschäftsraum, bis völlige Freigabe erfolgt. Auch in diesen Fällen werden, wenn völlige Befreiung vom RMG. und MSchG. eingetreten ist, nur noch wenige Kündigungen und keine großen Mietzinssteigerungen zu befürchten sein.

Neben diesen Regelungen, die gegebenenfalls landesrechtlich erfolgen können, müßte einhergehen — etwa mit Wirkung v. 1. Juli 1931 — die reichsrechtliche Umgestaltung mehrerer Vorschriften des RMG. und des MSchG., insbes. der §§ 1, 2, 19 RMG., der §§ 2, 4, 49 des MSchG. in etwa folgender Weise:

a) Die Erklärung, daß die gesetzliche Miete gelten soll, dürfte nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen nur noch zulässig sein, wenn seit Erlaß eine beachtliche Verschlechterung der sich auf das RMG. berufenden Vertragspartei eingetreten ist oder sich herausstellt, daß der Vermieter bei der früheren Vereinbarung des Mietzinses unzutreffende Angaben gemacht hat.

Eine Neufestsetzung der Friedensmiete i. S. des § 2 RMG. dürfte nur noch zulässig sein, wenn entweder einer der vorerwähnten Umstände vorliegt oder seit der letzten Mietzinsvereinbarung eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Gegend, des Miethauses oder der Mieträume eingetreten ist.

b) Wenn Vorkommnisse sich ereignet haben,

[1]) Vgl. Stern, Komm. zum MSchG. 10. Aufl. S. 599.

die nach § 553 BGB. eine fristlose Kündigung und zugleich nach § 2 MSchG. eine Aufhebung rechtfertigen würden und dabei die Zubilligung von Ersatzraum ausgeschlossen ist, mag Kündigung gemäß § 553 BGB. zulässig und die Anwendung des MSchG. (auch des § 27) ausgeschlossen sein.

c) Der § 4 MSchG. wäre dahin zu ergänzen, daß schon beachtliche Gründe des Vermieters, den Mietraum zu erlangen, welche wenigstens dem Interesse des Mieters am Mietraum gleichwertig sind, den Anspruch auf Aufhebung des Mietverhältnisses geben, vorerst jedoch mit der Maßgabe, daß zumutbarer (oder ausreichender) Ersatzraum auf Antrag des Mieters zuzubilligen wäre. Bei Ueberwiegen der Interessen des Vermieters dürfte die Vollstreckung nicht mehr von der Sicherung von Ersatzraum abhängig bleiben; denn es erscheint nicht gerecht und nicht sachgemäß, daß, obwohl das Interesse des Vermieters als überwiegend festgestellt wird, er dennoch sich erst um geeigneten Ersatzraum für den Mieter bemühen muß und, solange er solchen nicht findet, doch nicht in den Besitz der Räume kommen kann; es ist in solchen Fällen angemessener und gerechter, wenn der Mieter sich bemühen muß und ihm hierfür eine gewisse Zeitspanne belassen wird. Es käme also hier die Bewilligung einer Räumungsfrist in Betracht, die zunächst 3 Monate nicht übersteigen dürfte, aber — wenn der Mieter nachweist, daß er sich ordnungsmäßig, aber vergeblich um geeigneten Ersatzraum bemüht hat — unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen um eine weitere Zeitspanne, die wiederum 3 Monate nicht übersteigen dürfte, verlängert werden könnte. Dem Vermieter müßte das Recht zustehen, geeigneten Ersatzraum nachzuweisen oder zu sichern, mit der Maßgabe, daß auch hier § 16 MSchG. Anwendung findet und mit Erteilung der Vollstreckungsklausel die Räumungsfrist endet.

d) Die Berufung auf das MSchG. müßte, in Abänderung des § 49, unzulässig sein, wenn sie in Anbetracht aller Umstände Treu und Glauben widersprechen würde.

Ferner wäre eine Umgestaltung des § 16 MSchG., betr. Entsch. über den Ersatzraum und dessen Gesichertheit, sowohl in bezug auf die Zuständigkeit wie bez. des Nachweises der Gesichertheit zu erwägen. Für eine sachgemäße Beurteilung des Ersatzraumes ist Kenntnis des Prozeßstoffs, des Anlasses zur Aufhebungsklage, des Inhalts einer etwaigen Beweisaufnahme und der Prozeßlage nicht nebensächlich. Deshalb hat es sich schon oft als Hindernis oder Erschwerung bei gerichtlichen Vergleichsverhandlungen erwiesen, daß nicht das Prozeßgericht in § 16 MSchG. mit der Beurteilung des Ersatzraums betraut ist. Mancher Parteivertreter, insbes. Mietervertreter, trägt, wenn er grundsätzlich eine gewisse Aussicht für seine Partei im Prozeß zu haben glaubt, Bedenken, einen Vergleich mit Ersatzraumklausel abzuschließen, weil er fürchtet, seine Partei könne demnächst bei dem MEA., das den Prozeßstoff usw. nicht kennt und sich auch nicht damit zu befassen hat, zu schlecht abschneiden, weil die günstigen Prozeßchancen dort außer Betracht bleiben werden. Gerade deshalb und wegen des inneren Zusammenhangs mit dem Prozeß würde, wie die Erfahrung gelehrt hat, mancher Vergleich zustande gekommen sein, wenn das fungierende Gericht, gewöhnlich das Mietschöffengericht, für die Beurteilung des Ersatzraums zuständig wäre. Hier wäre, zumal die Mietschöffengerichte nicht mehr so stark belastet sind, eine Aenderung des § 16 in dem Sinne zweckmäßig, daß die Entsch. dem Gericht übertragen wird, von dem die Raumsicherungsklausel zugebilligt bzw. vor welchem der Vergleich abgeschlossen ist, oder wenigstens dem Mietschöffengericht, das in der Sache tätig war. Zur Entsch. über den Ersatzraum ist auch eine langjährige Erfahrung betr. Bewertung von Räumen nicht so von Bedeutung, wie bei Festsetzung der Friedensmiete, die in letzterer Hinsicht die MEAe. zweifellos in größerem Maße haben.

Ferner würde es sich empfehlen, die Form für den Nachweis der Gesichertheit des Ersatzraums (öffentliche Beglaubigung) zu mildern, da häufig die über den Ersatzraum Verfügungsberechtigten keine Neigung zeigen, sich der entsprechenden Mühe zu unterziehen. Manche betrachten das als unzumutbare Umständlichkeit, werden durch die Formalität sogar schlechthin abgeschreckt und ziehen es vor, dann lieber den Raum anderweit zu vermieten. Man könnte es in das pflichtgemäße Ermessen des zuständigen Richters stellen, was ihm bez. der Form im Einzelfalle als genügend erscheint. In manchen Fällen kann die bloße — dem Richter vielleicht sogar bekannte — Unterschrift auf Firmenbogen genügen. Jede Unkorrektheit in bezug auf die Unterzeichnung muß schon deshalb als aussichtslos erscheinen, weil sie, sobald der Mieter sich wegen Besichtigung der Räume und wegen der Mietbedingungen mit dem Verfügungsberechtigten in Verbindung setzt, aufgedeckt würde. Man soll nicht Erschwerungen formeller Art bestehen lassen, die einer sachgemäßen Abwicklung der Angelegenheit hindernd im Wege stehen.

Daß noch andere Vorschriften minder bedeutsamer Art abänderungswürdig sind und manche fortfallen können und das Wohnungsmangelgesetz allmählich weiter abzubauen ist, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Juristische Rundschau.

Unter den Aufgaben, die des kommenden Reichtags warten, steht auch die Reform des Wahlrechts. Ihr Gedanke läßt sich in dem Schlagwort der Wiederherstellung der Beziehungen zwischen Wähler und Abgeordnetem zusammenfassen. Dem dient die Beseitigung der großen Wahlkreise. Es sollen jetzt 162 Einzelkreise gebildet werden. Die Reichsliste fällt. Aber neben den Einzelkreisen stehen Wahlkreisverbände und zwölf Ländergruppen. Sie ersetzen die Reichsliste. In ihnen werden die Reststimmen gesammelt. Die Persönlichkeit des Kandidaten soll wieder mehr in den Vordergrund treten. Die Wähler müssen nicht die Liste, die der Parteivorstand ihnen unterbreitet, gutheißen. Bei dem Vorschlag der Abgeordneten wird schon auf deren Werbekraft zu sehen sein. Man hofft dadurch die Freude am Parlament zu wecken. Der Wille, der die Reform hervorrief, ist sicher gut. Ob der Erfolg groß sein wird, läßt sich schwer voraussagen. Das Zutrauen zum Reichstage wird in letzter Linie doch davon abhängen, ob er deutsche Politik oder Parteipolitik treibt. Dann wird man sehen, ob die verbesserte Wahlmethode politische Köpfe anlockt und bringt. Die Stimmung, mit welcher die Parteien die Reform aufnehmen, wird unschwer zu erkennen sein. Ueberall, wo der Abgeordnete an die Idee der Partei schlechthin gebunden ist, wo der einzelne sich ihr unterzuordnen hat, wird man wenig Wert auf die

Auswahl des Kandidaten durch den Wähler legen. Dieser soll ja nicht jenem, sondern der Partei seine Stimme geben. Drum sucht ihn der Parteivorstand aus. Wo aber durch die Zusammenarbeit der Individuen sich erst die politische Meinung, wenn auch ausgehend von der gemeinsamen Weltanschauung, bildet, wird die Persönlichkeit als politischer Faktor erstrebt werden müssen. Eben deshalb ist es unsicher, ob sich eine Mehrheit für den im Ministerium des Innern ausgearbeiteten Entwurf finden wird. Freilich ist noch weniger an eine Reform zu denken, die sich von dem Traume der Gerechtigkeit im Proporz frei macht. Und doch gilt es, ein Parlament zu schaffen, das eine arbeitsfähige, weil selbständige Mehrheit besitzt. Ein Diktator würde auch sie sein. Aber eine Diktatur im Parlament und durch das Parlament ist immer noch besser als eine Zerrissenheit in zahllose Parteien und Parteichen, die das Verlangen nach dem außerhalb des Parlaments stehenden Diktator immer wieder hervorrufen.

Der Gedanke eines Reichsverwaltungsgerichts ist nicht neu. Er war schon vor dem Kriege erwogen worden. In der Republik wurde die Verwirklichung dringender. Der Einheitstrieb verlangt das einheitliche oberste Gericht auch in Fragen des Verwaltungsrechts. Er wird wieder auf die Vereinheitlichung in Fragen der Verwaltung zurückwirken. Entscheidend scheint auch hier der finanzielle Druck zu sein. Auch der Reichssparkommissar hat sich jetzt für das Reichsverwaltungsgericht ausgesprochen. Der Vorschlag Preußens, das preuß. Oberverwaltungsgericht in das Reichsverwaltungsgericht aufgehen zu lassen, hat Anklang gefunden. Der jetzt im Reichskabinett angenommene Entwurf geht von dieser Grundlage aus. Auf Antrag der Landesregierung wird das RVerwG. auch oberste Spruchbehörde in Angelegenheiten der Landesverwaltung. Davon werden alle kleineren Länder schon aus Ersparnisgründen Gebrauch machen müssen. Es wird auch eine Zeit kommen, wo auch die größeren Länder sich den Luxus eines eigenen Verwaltungsgerichtshofs nicht mehr leisten können. Die Zuständigkeitsbestimmungen des Entwurfs sind der heutigen Gemenglage in der Verwaltung entsprechend noch etwas verwickelt. Sie werden sich vereinfachen, je weiter der Aufgabebereich sich ausdehnt. Es ist unverkennbar, daß mit der Errichtung des RVerwG. ein weiterer Schritt zu der Reichseinheit liegt. Wie die Justiz in Verwaltungssachen wird auch, ceterum censeo, die Justiz in Zivil- und Strafsachen nicht nur in der obersten Instanz Reichssache werden. Dadurch, daß das RVerwG. zugleich den Staatsgerichtshof für das Reich in sich aufnimmt, erhält es eine weittragende politische Bedeutung. Nach dem Entwurf eines EinfGes. soll der Staatsgerichtshof nicht zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung befugt sein. Sie passe in den Zivilprozeß, nicht aber in einen verfassungsrechtlichen Streit. Hierüber wird wohl bei der Beratung der Gesetze noch geredet werden. Weshalb soll nicht auch im Gebiete des staatlichen Rechts ein unwiederbringlicher Nachteil ohne sofortige Fürsorge drohen, dessen Verhütung Pflicht der Gerichte ist? Ist es nicht mindestens ebenso wichtig, daß unzulässige Verordnungen, die eine unrichtige Wahl zur Folge haben können, inhibiert werden, wie daß der Erwerb in gutem Glauben durch einen Dritten durch ein Veräußerungsverbot verhindert wird?

Die Reichsregierung hat den Reichswirtschaftsrat ersucht, alsbald in eine Erörterung der für die Anwendung des 5. Abschnittes der Notverordnung v. 26. Juli über die Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen maßgebenden Gesichtspunkte einzutreten. Das zuerst in einem Unterausschuß beratene Gutachten wurde trotz der Sommerferien bereits am 13. Aug. in eingehender Weise erstattet. Es beantwortet die von der Regierung vorgelegten Fragen. Es geht zugleich aber auf die grundlegenden Probleme des Einflusses der Kartelle, auf die Preisbildung und die Notwendigkeit oder Ratsamkeit eines staatlichen Eingreifens ein. Der Kernpunkt des Gutachtens ist in der Warnung vor Uebereilung zu sehen. Wohl wird die Bedeutung des Problems der Preisbindung nicht verkannt. Allein es stellt nur einen Faktor in dem Gesamtproblem der gegenwärtigen Krise und in dem der Preise dar. Die anderen Momente, „die von seiten der Produktions- und der Verteilungskosten den Preis in erster Linie bestimmen", dürfen nicht außer acht gelassen werden. Es wird an die große Verschuldung, die Kapitalknappheit, die Erhöhung des Anteils der fixen Kosten, den hohen Stand und die noch andauernde Erhöhung der öffentlichen Lasten und die auf freiem Vertrage oder behördlichen Schiedssprüchen beruhenden längerfristige Bindung der Löhne und Gehälter erinnert. Darum ist es „überaus erwünscht", den Umfang der Preisbindungen in den für Produktion und Lebenshaltung wichtigen Warengruppen zu wissen. Auch inwieweit die Richtung der freigebundenen sich von der der nichtgebundenen Waren unterscheidet. Das Gutachten sprach sich daher dagegen aus, jetzt Preisbindungen jeder Art zu untersagen. Es hält es aber für notwendig, daß die Kartelle alsbald solche von der wirtschaftl. Entwicklung überholte Preisbindungen auch formell berichtigen oder aufheben. Der RWirtschRat richtet an sie den dringenden Appell, danach zu verfahren. Notfalls soll die Regierung von ihrer Vollmacht Gebrauch machen. Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, wird aber nur nach den besonderen Verhältnissen zu ermitteln sein. Das Gutachten gibt, ohne allgemein gültige Merkmale aufstellen zu wollen, doch eine Reihe einzelner Gesichtspunkte, „die bei der Prüfung des Einzelfalls einen gewissen Anhalt geben mögen." Aus dem Einholen dieses Gutachtens des RWirtschRats erhellt zunächst, daß die Regierung zaudert, ehe sie durch scharfes Vorgehen in das subtile Netz der wirtschaftlichen Verflechtung eingreift. Die Auskunft des RWirtschRats zeigt, daß dies Gefühl richtig war. Man kann aus dem ganzen schwierigen Komplex nicht ein Stück für sich allein behandeln wollen. Wichtiger noch war die Wirkung des Appells an die Wirtschaftskreise. Schon liest man, daß im Gebiete der Linoleum- und der Zementindustrie die Kartelle sich mit der Senkung der Preise beschäftigen. Andere folgen. Besser als ein Zwang ist für alle Teile die freiwillige Anpassung. Die Regierung ging ihrerseits auf den Gedanken des RWirtschRats ein. Sie übertrug ihm die Untersuchung in den lebenswichtigsten Fragen. Für diejenigen, die dem RWirtschRat die Existenzberechtigung absprechen, die von seiner Arbeit nichts zu wissen scheinen, wird vielleicht gerade dieser Vorgang ein Anlaß zur Revision ihrer Auffassung bilden.

Das Reichsjustizministerium hat den Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und

Kommanditgesellschaften auf Aktien „veröffentlicht". Es ist noch keine Gesetzesvorlage, aber doch erheblich mehr als eine Privatarbeit. Man erkennt sofort, in welch sorgfältiger Weise die Antworten auf die vielbesprochenen Fragebogen benutzt wurden. Der Entwurf ist die beste Rechtfertigung für diese. Sie haben eine Vorwegnahme aller Erörterungen, die sich sonst an Gesetzesvorschläge knüpfen, bewirkt. Wesentlich Neues wird sich jetzt nicht mehr sagen lassen. Der Entwurf schöpft bereits aus dem Vollen. Das gibt der Hoffnung Raum, daß er bald Gesetz werden kann. Er wird die Stadien des RWirtschRats und des Reichsrats rasch durchlaufen können. Der Reichstag muß ihn zwar wie jene beraten. Ein Antrag auf Annahme en bloc hätte wenig Aussicht. Es wäre aber vielleicht das beste. Der Entwurf ist aus einem Gusse. Die großen Prinzipien der Reform sind folgerichtig durchgeführt. Die Wandlung im Aktienwesen, das Hervortreten des Unternehmers und das Zurückdrängen des Einzelaktionärs in den Fragen der Verwaltung bildet den Ausgangspunkt. Diese wirtschaftlich bedeutsame Tatsache kann nicht rückgängig gemacht werden. Aber aus dieser Anerkennung einer vollzogenen Tatsache ergab sich die Erweiterung der Pflichten der Verwaltung. Sie prägt sich in der Ausgestaltung der Auskunftspflicht und in den Vorschriften über Bilanz und Geschäftsbericht aus. Ich finde diese Partie besonders gelungen. Nicht etwa weil sie den Vorschlägen in den Antworten des DAnwV. auf die Fragebogen entspricht. Aber im Aufgreifen dieser Anregung zeigt sich eine kühne Entschlußkraft, Neues zu schaffen. Hier kann man auf eine unmittelbare Wirkung des neuen Rechts rechnen. Demgegenüber tritt die Frage des sehr überschätzten Mehrstimmrechts in den Hintergrund. Der Entwurf beseitigt es nicht grundsätzlich. Er sucht die mittlere Linie zu finden. Die Beurteiler des Entwurfs sollen sich davor hüten, ihn nur von dem Gesichtspunkte ihrer Bekämpfung der Mehrstimmen aus anzusehen. Besser ist es, das Augenmerk auf das zweite wichtige Gebiet der Reform, die Eröffnung neuer Möglichkeit der Kapitalbeschaffung, zu lenken. Der Entwurf ist weitherzig vorgegangen. Er verweigert das „amortisierte Kapital" nicht und nicht die stimmlosen Vorzugsaktien. Er schafft der Verschmelzung der Gesellschaften durch Bildung einer neuen einheitlichen AktGes. Eingang. Die Umbildung der AktGes. in die GmbH. und der GmbH. in die AktGes. ist vorgesehen. Was die Steuergesetze hier zu sagen haben werden, muß abgewartet werden. Hoffentlich zerstören sie die verkehrserleichternde Wirkung nicht, die der Entwurf bringen will. Es kann sein, daß die fachwissenschaftliche Kritik und die Beratung in den gesetzgebenden Stellen Einzelheiten verbessern. Am Aufbau und der Darstellung wird nicht gerüttelt werden können.

Die preuß. Justizverwaltung gab eine die letzten 25 Jahre umfassende Uebersicht über die Zahl der Studierenden der Rechte heraus. Zugleich wird der Personalbestand der Referendare, Gerichtsassessoren, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare in Preußen mitgeteilt. Die Zahl der Studierenden ist gegenüber 1913 um mehr als 150% gestiegen. Sie betrug für 1913 6400, 1928 aber 15244. Seit diesem Jahre ist allerdings dann ein geringes Nachlassen des Rechtsstudiums eingetreten. Gegenüber dieser großen Zahl der Studierenden ist die Zahl der offen werdenden Stellen gering. Das Ansteigen der Zahl der Rechtsanwälte ist bekannt. Diese Mitteilung soll von dem weiteren Studium abschrecken. In einzelnen Fällen mag das zutreffen. In der großen Mehrzahl aber wird sich die so oft gemachte Beobachtung wiederholen. Bei den schlechten Aussichten auch in anderen Berufen hofft jeder, daß gerade für ihn doch noch die Möglichkeit eines Fortkommens gegeben ist.

Fast gleichzeitig hat der deutsche Studentenverband an den Reichsjustizminister und an die Justizminister der Länder die Bedenken gegen die vom Deutschen Anwaltverein angeregte Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst ausgesprochen. Durch die vorgeschlagene Maßnahme werde allen unbemittelten Studierenden der Weg zur juristischen Laufbahn erschwert. Es erfolge eine einseitige Auslese lediglich nach den finanziellen Möglichkeiten, die sicherlich nicht im Interesse des Staates liege. Zugegeben wird, daß der starke Zudrang ernste Maßnahmen erfordere. Wandel schaffen könne aber lediglich eine starke Auslese der besonders Begabten vor und während des Studiums. Daß sich die Studierenden der Rechte durch den vorgeschlagenen numerus clausus der Referendare beeinträchtigt fühlen, ist durchaus begreiflich. Man sieht aber aus ihren Ausführungen, wie die Beschränkung der Zahl der Juristen in immer frühere Epochen gleitet. Ein numerus clausus für Richter ist durch die Zahl der Richterstellen schon gegeben. Für die Rechtsanwaltschaft wurde die Zulassungsbeschränkung früher gefordert. Das bedeutete ähnlich wie bei den Richtern eine Begrenzung der Zahl der Rechtsanwälte, also auch hier eine künstliche Schaffung von Anwaltsposten. Davon ist man abgekommen. Der Vorschlag der Abgeordnetenversammlung des Deutschen Anwaltvereins will bereits beim ersten Examen einsetzen. Dagegen wehren sich wieder die Studierenden. Aber auch sie geben die Notwendigkeit einer zahlenmäßigen Begrenzung zu. Nur soll diese schon vor dem Examen erfolgen. Eine Antwort auf die Frage, wie man die Auslese der Tüchtigsten bewerkstelligen wird, können auch sie nicht geben. An diesem Punkte werden schließlich alle solche Bestrebungen scheitern.

Die badische Regierung hat durch einen Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht einen numerus clausus für — Philologen eingeführt. Es wird nur noch eine beschränkte Anzahl zum Staatsdienst zugelassen werden. Bereits bei Beginn des Studiums ist ein Gesuch um Aufnahme in die beim Ministerium geführte Liste einzureichen. Es besteht aber kein Recht auf Eintragung in diese. Sie ist von einer vorhergehenden Prüfung abhängig. Für diese ist neben der voraussichtlichen Befähigung des Erwerbers der Bedarf an Lehrkräften bestimmend. Diese Maßnahme gegen die Ueberfüllung des Philologenberufs erinnert an den jüngsten Beschluß der Abgeordneten-Versammlung des Deutschen Anwaltvereins und die dort gegebene Anregung zum numerus clausus der Referendare. Nur daß im letzteren Falle neben dem Bedarf an Richtern und Staatsanwälten auch der an Rechtsanwälten und Justitiaren der Industrie hinzutritt. Darin liegt sicher ein nicht unerheblicher Unterschied für die Durchführung des Planes. Im Grundgedanken aber stimmen der Vorschlag des DAV. und die Maßnahme des bad. Kultusministers darin überein, daß sie nicht bis zur vollendeten Vorbereitung warten. Man will

an der Quelle bereits die spätere Ueberflutung verhindern. Die bad. Regierung geht noch einen Schritt weiter als der Vorschlag der Rechtsanwälte. Schon bei Beginn des Studiums soll die Ablehnung erfolgen. Das hängt zum Teil mit den Vorschriften über die Ausbildung der Philologen zusammen. Zum Teil ist es offenbar von dem Wunsche getragen, schon den jungen Studierenden von dem Besuch der Hochschule oder jedenfalls von dem Studium der Philologie zurückzuschrecken. Darin wurzelt aber auch wieder das Bedenken gegen diesen numerus clausus. Die Bedarfszahl der künftigen Lehrkräfte für ein kleines Land wird sich verhältnismäßig unschwer feststellen lassen. Wie man aber bei den Studierenden im I. Semester die Qualifikation ergründen will, wird immer ungeklärt bleiben. Die Fähigkeit zum künftigen Lehramt liegt doch nicht allein in Leistung und Kenntnis, sowenig wie die Befähigung zum Richterberuf bei jungen Leuten zwischen 18 und 20 Jahren sich nach diesem Gesichtspunkte beurteilen läßt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Aus der badischen Justizstatistik 1929. Die Uebersicht über die Tätigkeit der Gerichte und Notariate, die das badische Justizministerium alljährlich veröffentlicht, hat den Vorzug, frühzeitig zu erscheinen. Die Statistik für 1929 liegt bereits vor (JMBl. 1930 Nr. 5 S. 13). Ihre trockenen Zahlen, verglichen mit der Statistik der Vorjahre und des letzten Vorkriegsjahres, bestätigen die Erfahrung, daß Krisen des Wirtschaftslebens, Kapitalnot, Kreditnot, Absatzschwierigkeiten und ihre Begleiterscheinungen zwangsläufig zu erhöhter Inanspruchnahme der Zivil- wie Strafgerichte führen.

Zunächst zeigt sich in der streitigen Zivilrechtspflege ein auffallendes Anwachsen der Geschäftslast. Im letzten Friedensjahr 1913 wurden in 1. Instanz 99 480 Fälle anhängig, von denen 12 962 durch streitiges Endurteil erledigt wurden. Demgegenüber ist die Gesamtzahl der anhängigen erstinstanzl. Fälle 1929 auf nicht weniger als 149 063, die der streitigen Endurt. auf 19 796 gestiegen. Diese Steigerung der Prozeßlast ist nicht nur im Vergleich mit der Vorkriegszeit, sondern auch im Vergleich mit den beiden unmittelbar vorangegangenen Jahren gegeben: 1927 waren es 128 504 Fälle und 17 587 streitige Urt. 1. Instanz, 1928 137 015 und 18 962. Ihren Hauptgrund hat die Aufwärtsbewegung der Beschäftigungskurve in dem Geschäftsanfall der AG., bei denen 1913 90 064, 1927 115 937, 1928 122 570 und 1929 134 154 Fälle anhängig waren. Relativ geringer ist das Anwachsen der erstinstanzlichen Beschäftigung der LG. mit 14 909 Fällen gegenüber dem Vorjahre mit 14 445 Fällen; immerhin liegt noch eine erhebliche Steigerung gegenüber 1927 vor, wo 12 567 erstinstanzliche Fälle bei den LG. anhängig waren, wie auch gegenüber den 9416 Fällen i. J. 1913.

Bemerkenswert ist die absolut wie im Vergleich mit der Vermehrung des streitigen Rechtsstoffs fallende Kurve der Vergleiche: während 1926 noch 12 661 Vergleiche in 1. Instanz geschlossen wurden, betrug deren Zahl 1928 nur noch 12 593 und ging 1929 auf 12 106 zurück.

Die Gesamtzahl der in 2. Instanz anhängigen Rechtsstreitigkeiten zeigt mit 4016 gegenüber 1928 mit 4024 einen unwesentlichen Rückgang; dagegen ist die Zahl der streitigen Urteile von 2366 i. J. 1928 auf 2496 i. J. 1929 gestiegen. 1926 betrug die Gesamtzahl der zweitinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten 3665, 1927 3865, die der streitigen Urteile 1926 1832, 1927 2246. Auch hier ist also eine Vermehrung des streitigen Rechtsstoffs unverkennbar.

Das gleiche Bild bietet ein Vergleich der Beschäftigung der Landgerichte 1. und 2. Instanz:

Es wurden im Jahre

1913	in 11 921	anhängigen Fällen	4803
1926	„ 19 319	„ „	5757
1927	„ 15 047	„ „	5874
1928	„ 17 065	„ „	6250
1929	„ 17 499	„ „	6380

streitige Urteile erlassen.

Mit besonderer Deutlichkeit scheint sich die Wirtschaftslage in der Zahl der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle zu spiegeln:

Es betrug

i. J.	die Zahl der Zahlungsbefehle	und der Vollstreckungsbefehle
1913	102 151	41 742
1926	254 680	120 701
1927	250 670	121 259
1928	300 261	147 699
1929	351 279	178 817.

Dem entspricht die Kurve, die sowohl die Vollstreckungssachen (einschl. Arresten und einstw. Verf.) wie die Konkurs- und Vergleichsverfahren in den letzten drei Jahren genommen haben:

Es waren anhängig

i. J.	Vollstreckungssachen	Konkurse	Vergleichsverfahren
1927	61 280	478	78
1928	66 850	663	165
1929	78 742	895	284.

Damit nähert sich die Zahl der Insolvenzen bedenklich der Rekordzahl des Umstellungsjahres 1926, in dem nicht weniger als 1005 Konkurse und 307 Vergleichsverfahren zu erledigen waren.

Keine Ausnahme von der allg. Steigerung der Geschäftslast machen die 25 Arbeitsgerichte und die 6 Landesarbeitsgerichte: im 2. Halbjahr 1927 waren bei ersteren 4320 Fälle anhängig, bei letzteren 109. I. J. 1928 betrugen die entsprechenden Zahlen 9360 und 251; 1929 wuchs die Zahl der neu anhängigen Fälle auf 9985 und 331. Die Zahl der streitigen Urteile stieg bei den ArbGer. von 628 in der 2. Hälfte 1927 über 1379 i. J. 1928 auf 1762 im letzten Jahre, bei den LandesArbGer. von 39 über 148 auf 187.

Eine betrübliche Kurve zeigen auch die Geschäftszahlen in der Strafrechtspflege. Der friedlichen Ziffer von 27 948 staats- und amtsanwaltschaftlichen Anzeigesachen i. J. 1913 stehen i. J. 1929 nicht weniger als 88 820 gegenüber; auch wenn man berücksichtigt, daß von diesen 48 290 durch Einstellung erledigt wurden, ist die Zahl immer noch erschreckend hoch. 1926 waren es 82 408 Anzeigesachen, 1927 81 111, 1928 85 943. Bei der Zahl der Strafurteile 1. Instanz ist zu beachten, daß die Emmingersche Reform in weiterem Umfang als früher Ausnahmen vom Verfolgungszwang zuließ und das Strafbefehlsverf. heute ein weit größeres Anwendungsgebiet hat als in der Vorkriegszeit. Während 1913 17 566 Strafurteile 1. Instanz und 3 656 Strafbefehle, zusammen 21 222, erlassen wurden, betragen die entsprechenden Zahlen

1926	11 613	und 21 621,	zusammen	33 234,
1927	10 080	„ 21 196,	„	31 276,
1928	10 714	„ 21 571,	„	32 285,
1929	11 190	„ 20 785,	„	31 975.

Urteile der Berufungsinstanz und der Revisionsinstanz ergingen

i. J.	Berufungsinstanz	Revisionsinstanz
1913	1485	125
1926	1036	134
1927	1161	144
1928	1178	183
1929	1329	198.

Auffallend ist, daß trotz der Einschränkung des Offizialprinzips die Zahl der Strafurteile, die nur Uebertretungen betreffen, seit 1926 ständig im Steigen begriffen ist und seit 2 Jahren die Zahl der Uebertretungsurteile i. J. 1913 überholt hat: 1913 ergingen wegen Uebertretungen 2026 Urteile, 1926 1812, 1927 1759, 1928 2170 und 1929 sogar 2398. Die Steigerung des Verkehrs und damit der Verstöße gegen Verkehrsvorschriften dürfte hier maßgebenden Anteil haben.

Bezeichnend für den Stand der schwereren Kriminalität ist die Zahl der Schwurgerichtsurteile: 117 Schwurgerichtsurteilen i. J. 1928 stehen 138 i. J. 1929 gegenüber. Damit ist äußerlich beinahe der Vorkriegsstand mit 141 erreicht; in Wirklichkeit ist er natürlich längst überholt, da die Emmingersche Reform auch die Zuständigkeit der Schwurgerichte erheblich einschränkte und überdies in Baden die Zuständigkeit der Schwurgerichte für einen großen Teil der Pressedelikte beseitigt wurde.

Weniger ein Zeichen größerer Friedfertigkeit denn eine Auswirkung der wirtschaftlichen Not, die die Führung kostspieliger Privatklageprozesse erschwert, ist der Rückgang der Urteile in Privatklagesachen: 1913 wurden noch 1370 Privatklageurteile erlassen; 1926 waren es, trotz erweiterter Zulässigkeit des Privatklageverf., nur noch 1010; 1927 stieg ihre Zahl auf 1061, 1928 auf 1079; 1929 verminderte sich ihre Zahl auf 1041. Ueber das wenn auch nicht allzu starke Ansteigen der Kriminalität im allgemeinen darf dieser Rückgang nicht hinwegtäuschen.

Im ganzen weist die badische Justizstatistik für 1929 eine unverkennbare Steigerung der Geschäftslast auf. Ob diese Steigerung eine allgemeine ist oder ob nicht doch die Eigenschaft Badens als Grenzland ihren Einfluß äußerte, werden die Statistiken der übrigen Länder ergeben. Mit der Unmöglichkeit, die Zahl vor allem der richterlichen Beamten zu vermehren, läßt sich das Anwachsen der Geschäfte schwer in Einklang bringen. Es wird abzuwarten sein, ob die nunmehr von der Reichsregierung geplanten organisatorischen Aenderungen eine wirksame Abhilfe bieten können.

Regierungsrat Dr. Hörst, Karlsruhe.

Wie sich Fürstenberg die juristische Fakultät in Münster dachte. Als die Westfälische Wilhelms-Universität im Juni 1930 die Feier ihres 150jährigen Bestehens beging — am 16. April 1780 eröffnete der damalige fürstbischöfliche Minister und Generalvikar Franz Friedrich Wilhelm Freiherr v. Fürstenberg zu Herdringen durch einen feierlichen Akt die neue Universität —, sprach der münsterische Prof. der Geschichte Dr. Eitel über die Eigenart der Fürstenbergschen Gründung[1]). Auch jetzt noch wird der Teil dieser Rede, der die Auffassung Fürstenbergs über die Juristische Fakultät wiedergibt, von Interesse sein:

Nach Fürstenberg hat die juristische Fakultät den Zweck: „Advokaten und Richter und unter den Rechtsgelehrten auch weise Männer zu bilden, denen die Entwerfung und Veränderung der vaterländischen Gesetze anvertraut werden könne." „Die zweckmäßige Bearbeitung der Rechtslehre muß von der Idee einer vernünftigen Rechtsverfassung ausgehen. Nur diese gibt den philosophischen Blick in alle positiven Rechtssysteme."

„Die Rechtsverfassung ist das Mittel, welches die Vernunft fordert zur Erhaltung und zum Schutze der Freiheit, des heiligsten menschlichen Gutes gegen die Gewalt des eigennützigen Triebes." An die Spitze der juristischen Disziplinen stellt Fürstenberg das Naturrecht; es hat die Theorie „der natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten aus ihrem Prinzip, dem Vernunftgesetze, und dieses aus der richtigen Idee der menschlichen Freiheit abzuleiten." Neben dem Naturrecht sollen Staatengeschichte und Staatswissenschaft besondere Pflege erhalten. Auch Kenntnis des römischen Rechtes wird von dem künftigen Juristen verlangt, damit er „in den wahren Geist der römischen Gesetze" eindringt. Das kanonische Recht soll im Zusammenhange mit dem Studium der Dogmatik, Kirchen- und Staatengeschichte bearbeitet werden. Andererseits bricht Fürstenberg mit der einseitigen Vorherrschaft des römischen und kanonischen Rechts in den juristischen Fakultäten des 18. Jahrhunderts. Neben das römische Recht — das „fremde, angenommene Recht", wie er es nennt — stellt er die verschiedenen Systeme des heimischen deutschen Rechtes, das deutsche Staatsrecht und das Lehnsrecht. Die notwendige Voraussetzung für ihr Studium muß eine gründliche Kenntnis der Rechtsgeschichte bilden; so eng gehören diese drei Fächer zusammen, daß Fürstenberg ihre Vertretung einem Dozenten, dem Hofrat Anton Matthias Sprickmann übertragen hat, „der sie mit ausgezeichnetem Ruhme liest". Auch dem deutschen Privatrecht und dem jus statutarium räumt Fürstenberg eine selbständige Stellung ein; er weist auf die landschaftlichen Besonderheiten seines Landes hin und verlangt, daß man sie „aus den Quellen, wie etwa den Urkunden und den Familienverträgen erschlösse." Aus dem sich hieran anschließenden Satze ergibt sich aber zugleich auch die unerträgliche damals herrschende Rechtszersplitterung: „Keine fremde Universität kann hier den Mangel eines eigenen Lehrers ersetzen, da die alte Verf. Westfalens und die in derselben gegründeten Freigrafschaften, Freigüter, Freischöffen, Amtshöfe und deren Gerichtsbarkeit, Hofhörige, Leibeigene, Gedinge usw. an anderen Orten ganz unbekannte Dinge sind." Das Kriminalrecht wird auf eine neue Grundlage gestellt. „Eine gründliche Kenntnis der Zurechnungsfähigkeit und die von derselben vorausgesetzte Kenntnis des menschlichen Herzens . . . ist das wahre und einzige Mittel, wodurch der gewissenhafte Richter wenigstens in einer sehr großen Anzahl von Fällen die unpassende Strenge der Kriminalgesetze unschädlich machen kann, ohne durch willkürliche Interpretationen aus der Sphäre seines Berufes hinaus unrechtmäßige Eingriffe in das Gebiet der legislativen Gewalt zu tun." Wie bei den Theologen das Seminarium, so wurde für die Juristen ein Collegium practicum eingerichtet, zu dem Zwecke, „nicht den gewöhnlichen Schlendrian der Gerichte zu lehren, sondern dem Rechtsgelehrten die Fähigkeit einer richtigen applicatio juris ad factum, von welcher die vernünftige Beurteilung, Führung und Entscheidung aller Rechtshändel allein abhängt, mitzuteilen."

[1]) Der Wortlaut der Rede mit Quellenbelegen wird in einer Festschrift der Univ. veröffentlicht werden.

Die Abgeordnetenversammlung des Deutschen Anwaltvereins ist auf den 8. und 9. Nov. 1930 nach München berufen worden. Abgesehen von geschäftlichen Angelegenheiten interner Natur bildet das Hauptthema die Reform der Rechtsanwaltsordnung, insbesondere Zulassung und Zurücknahme der Zulassung. Außerdem wird sich die Tagung mit dem Antrag auf Verlegung des Sitzes des Deutschen Anwaltvereins von Leipzig nach Berlin beschäftigen.

Die Vertreterversammlung des Preuß. Richtervereins findet am 11. und 12. Okt. 1930 in Koblenz (Stadthalle) statt. Außer geschäftlichen Angelegenheiten steht auf der Tagesordnung die Frage des „numerus clausus" (LGPräs. Dr. Ernst, Allenstein, und GerAss. Dr. Schabronath) sowie ein Bericht des Ausschusses für die kleine Justizreform (LGDir. Burczek, Berlin). Am 10. Okt. ist der Begrüßungsabend durch die Stadt Koblenz und den Richterverein mit Damen. Es sind mehrere Auto- und Dampferfahrten in die engere und weitere Umgebung von Koblenz, Besichtigungen, ein geselliges Beisammensein usw. geplant. Wohnungsbestellungen an das Städt. Verkehrsamt Koblenz bis 30. Sept. 1930.

Die **Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung in Köln** unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Stier-Somlo hält ihren Herbstkursus 1930 v. 10.—29. Nov. in Köln ab. Es werden aktuelle Fragen aus den Gebieten der Rechts- und Staatswissenschaften und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften behandelt. Aehnlich wie in früheren Kursen, in denen Fragen, die sich mit der Schweiz, Oesterreich und England befaßten, erörtert wurden, sollen in diesem Kursus Vorträge über Frankreich gebracht werden. Außerdem finden Besichtigungen industrieller Betriebe und öffentlicher Einrichtungen statt. Der Studienplan ist vom Büro der Vereinigung, Köln, Rathaus, zu beziehen.

Die **Gerichts-Zeitung in Wien,** früher Allgemeine Oesterreichische Gerichts-Zeitung betitelt, kann auf ein 80jähriges Bestehen zurückblicken. Wir wünschen unserer Kollegin weiter Blühen und Gedeihen.

Das „Archivio di antropologia criminale“, Turin, konnte auf ein 50jähriges Jubiläum zurückblicken. Die Gründung dieses bekannten Organes erfolgte durch Lombroso, der sich auch damit ein wertvolles Denkmal in der Kriminalwissenschaft gesetzt hat.

Die wirtschaftliche Lage der Juristen ist so ungünstig und durch die bereits durchgeführten und weiter in Aussicht gestellten neuen steuerlichen Maßnahmen in so unerfreulicher Weise noch verschärft worden, daß mehrfach aus Abonnentenkreisen bei mir angeregt worden ist, den Weiterbezug der DJZ. zu erleichtern. Ich habe dem gern entsprochen und, obwohl das sonst im Schrifttum nicht eingeführt ist, meinen Verlag angewiesen, daß künftig statt der vierteljährlichen Begleichung des Bezugspreises die Bezahlung auch in monatlichen Teilbeträgen erfolgen kann. Abonnenten, die hiervon Gebrauch machen möchten, wollen sich mit der Geschäftsstelle der DJZ. in Verbindung setzen.

Der Herausgeber der DJZ.: Dr. Liebmann.

Neue Werke aus dem Verlage unserer DJZ. (Otto Liebmann, Berlin):

Baumbach, Adolf, Dr., Senatspräsident am KG. a. D., Taschenkommentar des Arbeitsgerichtsgesetzes. 2., völlig veränderte und stark vermehrte Auflage, bearbeitet von Reichsgerichtsrat Dr. Paul Königsberger, Mitglied des Reichsarbeitsgerichts. 402 Seiten. Geb. 9 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** geb. nur 8 M.

Bötticher, Eduard, Dr., Gerichtsassessor, Privatdozent, Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im Zivilprozeß. 250 Seiten. 11 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** nur 9 M.

Marcuse, Paul, Dr., Rechtsanwalt und Notar, Die Gewerbesteuer der freien Berufe in Preußen. Kommentar mit ausführlicher Einführung u. Steuertabelle. 178 Seiten. Kart. 5 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** nur 4,50 M.

Meyer, Karl, Dr., Staatsrat, Präsident des OLG. München, Die Reform des Deutschen Presserechts. („Werdendes Recht“, Beihefte der Deutschen Juristen-Zeitung, herausg. von Staatssekr. a. D. Dr. O. Mügel u. Reichsminister a. D. Dr. E. Schiffer, Heft 2). 32 Seiten. 1,40 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. oder Subskribenten auf diese Sammlung für ein Jahr nur** 1,20 M.

Mügel, Oskar, Dr., Wirkl. Geh. Rat, Staatssekretär im preuß. Justizministerium a. D., Kommentar zu den neuen Aufwertungsgesetzen vom 18. Juli 1930: 1. Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken, 2. Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher. Mit einer Einleitung von Senatspräsident Dr. Schetter (Mitglied u. Berichterstatter des Reichstages): Die rechtspolitische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesetze. 208 Seiten. Geb. 8,50 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** geb. nur 7,50 M.

* * *

Evers, Robert, Senatspräsident am RFH., Ergänzungsband zum Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz, 2. Aufl. Mit Ergänzung des Kommentars in Rechtsprechung und Literatur, sowie eingehender Darstellung der Novelle v. 29. Juni 1929 (Verlustvortrag) und rechtsvergl. Gegenüberstellung mit den bisherigen Unterbilanzvorschriften. 258 Seiten. Geb. 14,50 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** geb. nur 12,50 M.

Popitz, Joh., Dr., Staatssekretär im Reichsfinanzministerium i. e. R., Prof., Ergänzungsband zum Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, 3. Aufl. Mit ausführlicher Erläuterung der Novelle v. 15. April 1930 (erhöhte Umsatzsteuer) von Dr. Popitz und Ergänzungen des Kommentars in Rechtsprechung und Schrifttum von Senatspräsident am RFH. Dr. Richard Kloß und Ministerialrat im RFM. Dr. Dr. Rolf Grabower. 274 Seiten. Geb. 15,50 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** geb. nur 13,50 M.

* * *

Vorübergehende Preisermäßigung nur noch bis 31. Okt. 1930 für die 3 großen Steuerkommentare:

Strutz, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, jetzt einschl. Ergänzungsband 3009 Seiten in 3 Bänden, geb. statt 151,50 M. nur 125 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** geb. statt 137 M. **nur 110 M.**

Evers, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz, 2. Auflage, jetzt einschl. Ergänzungsband 1485 Seiten in 2 Bänden, geb. statt 73,50 M. nur 62 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** geb. statt 65 M. **nur 53 M.**

Popitz, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, 3. Auflage, jetzt einschl. Ergänzungsband 1420 Seiten in 2 Bänden, geb. statt 71,50 M. nur 60 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** geb. statt 64,50 M. **nur 53 M.**

* * *

Wir machen darauf aufmerksam, daß unseren Abonnenten nur Werke des Verlages der DJZ. (Otto Liebmann) zu einem Vorzugspreise zur Verfügung gestellt werden können (Verzeichnis auf Wunsch unentgeltlich). Werke anderer Verleger können den Abonnenten der DJZ. nicht zu Vorzugspreisen geliefert werden.

Personalien. Geh. Oberfinanzrat Dr. Ernst Springer, Berlin, feiert am 24. Sept. den 70. Geburtstag. Früher Anwalt als Sozius von Lisco, dann Justitiar von Bleichröder, wurde er 1912 Mitglied der preuß., später der Reichsschuldenkommission, auch Mitglied der Berliner Börsenzulassungsstelle und hat sich durch zahlreiche scharfsinnige Aufsätze zum Bank- und Finanzrecht einen sehr angesehenen Namen gemacht, ist auch mit Arbeiten über Aegyptologie und älteste Kirchengeschichte hervorgetreten. — Prof. Dr. Wedemeyer, Kiel, begeht am 17. Sept. seinen 60. Geburtstag. Er ist auf den Gebieten des bürgerl. Rechts, des Zivilprozesses und römischen Rechts hervorgetreten. — Ao. Prof. Dr. Seraphim, Rostock, wurde zum ord. Prof. daselbst ernannt. — PrivDoz. Dr. Hallstein, Berlin, wurde als ao. Prof. für deutsches Recht an die Univ. Rostock berufen. — GerAss. Dr. Scheuner, Referent am Institut f. ausländisches und öffentl. Recht und Völkerrecht, wurde zum PrivDoz. an der Univ. Berlin ernannt. — Am 11. Sept. ist der noch im Amte stehende Vizepräsident des Luzernischen Obergerichts Dr. Meyer von Schauensee 80 Jahre alt geworden. Der Jubilar konnte bereits vor 4 Jahren sein 50jähriges Doktorjubiläum feiern; aus diesem Anlaß hat ihm die jurist. Fakultät der Univ. Heidelberg eine Adresse zugehen lassen, in welcher die Wünsche der Fakultät für den um die Rechtswissenschaft und Rechtspflege verdienten Jubilar zum Ausdruck gebracht worden sind. Auch wir schließen uns erneut diesen Wünschen an. — Am 10. Sept. jährt sich zum 100. Male der Geburtstag von Prof. Dr. Kretschmar, Gießen, dem Verf. der „Natur des Prälegats“, der „Erbrechtlichen Kompensationen“ u. a. — Der frühere preuß. Justizminister Dr. am Zehnhoff, Düsseldorf, ist im 76. Lebensjahr verstorben. Seine großen Verdienste um die preuß. Justizverwaltung und Rechtspflege haben wir anläßlich seines Scheidens aus dem Amte (S. 448, 1927 d. Bl.) gewürdigt. Wir können uns heute darauf beschränken, noch einmal hervorzuheben, daß der Verstorbene, der aus der Anwaltschaft hervorgegangen war, seit 1898 als einer der bekanntesten Parlamentarier wirkte und als preuß. Justizminister unter besonders schwierigen Verhältnissen sein Amt stets in objektiver, gerechter und vorbildlicher Weise ausgeübt hat. Er war vor allem bemüht, auch hinsichtlich der Besetzung von Aemtern der Richter und Staatsanwälte stets Gerechtigkeit walten zu lassen. Die preuß. Justizverwaltung, der der Heimgegangene 8 Jahre vorstand, wird ihrem früheren Chef für sein ruhiges, besonnenes, sachgemäßes Wirken stets dankbar verbunden bleiben. — Der Präsident des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Geh. RegRat Dr. v. Olshausen, Berlin, ist nach schwerem Leiden im Alter von nur 54 Jahren verstorben. Durch sein vorzeitiges Ableben erleidet diese Behörde, aber weit darüber hinaus die Beamtenschaft und die Wissenschaft einen schweren Verlust. Aus der Familie, die der Wissenschaft so viele bedeutende Männer geschenkt hat, als Sohn des Oberreichsanwalts und Senatspräsidenten beim RG. Exz. Dr. v. O. hervorgegangen, war der Verstorbene zunächst Richter, Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt, dann RegRat im Reichsversicherungsamt, Referent in der Versorgungsabteilung im Kriegsministerium, Ministerialrat i. Reichsarbeitsministerium, und hat sich auf allen diesen Gebieten stets besonders verdient gemacht. Im Jahre 1922 an die Spitze der Reichsversicherungsanstalt berufen, hat er sich mit nie ermüdender Schaffensfreudigkeit und Pflichttreue, mit großer organisatorischer Begabung in den Dienst des Wiederaufbaues der Angestellten-Versicherungsanstalt gestellt und hier Bleibendes geschaffen. Werden ihm die Organe der Selbstverwaltung stets ein ehrendes Andenken bewahren, so verdankt ihm auch die Wissenschaft viele maßgebende Schriften: Am Jahrbuch des deutschen Rechts hat er als Mitherausgeber maßgebend mitgewirkt, sein Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetze, die Schrift über das Verfahren in Versorgungssachen u. a. zeigen seine besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet des Versorgungswesens; bekannt ist auch seine Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des Deutschen Juristentages. Auch der DJZ. war er ein treuer Mitarbeiter. Sein Andenken wird stets in hohen Ehren gehalten werden. — Professor Dr. Emanuel Adler, Wien, ist im Alter von 57 Jahren verstorben. Er war einer der bekanntesten Lehrer für österreich. bürgerl. Recht, Arbeits-, Urheber-, Patent- und

Wettbewerbsrecht und zugleich Sektionschef i. R. In der Wissenschaft ist Adler vielfach hervorgetreten. Erinnert sei nur an seine Schriften über die Lage des Handwerks, über zivilrechtliche Erörterungen zum Patentregister, über Arbeitsvertrag, Schutz des Namens, über das österreich. Markenrecht, die unehelichen Kinder, seine Ausgabe des österreich. Betriebsrätegesetzes und seine zahlreichen Abhandlungen in Fachzeitschriften. Mit ihm ist einer der fruchtbarsten Fachschriftsteller auf jenen Gebieten heimgegangen.

Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann, preußisches Ministerium des Innern, Berlin.

Ueber die S. 960 d. Bl. besprochene Organisation der Verfolgung begangener Straftaten darf die **Pflicht zur vorbeugenden Tätigkeit** der KrimPolizei nicht vergessen werden. Hierzu nimmt der Runderlaß des pr. Min. d. I. v. 17. Mai 1930 (MinBliV. S. 483) grundsätzlich Stellung; er weist darauf hin, daß in erster Linie diejenigen, die größere Werte bei sich aufbewahren oder von einem Ort zum anderen befördern, selbst die Sicherheitsmaßnahmen zu treffen haben. Selbstschutz und Vorbeugung gegenüber Verbrechen ist eine staatsbürgerliche Pflicht, besonders in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Not, und zwar nicht so sehr aus dem Gesichtspunkte der Erhaltung vorhandener Werte gesehen, als vor allem aus dem, einen Anreiz zur Begehung strafbarer Handlungen durch leichtfertiges oder gedankenloses Schaffen von günstigen Gelegenheiten zu vermeiden. Ohne Selbstschutzmaßnahmen der Bevölkerung sind auch die besten polizeilichen Vorkehrungen zur Erfolglosigkeit verurteilt. Wenn also der in Deutschland zu oft und unberechtigt ertönende Schrei nach der Polizei seinen Grund in der falschen Auffassung hat, daß der steuerzahlende Staatsbürger sich um nichts zu bekümmern brauche, der Staat alles für ihn zu besorgen habe, so ist es doch besondere Pflicht der Polizei, das Publikum in seinen auf Selbstschutz und auf vorbeugende Verbrechensverhütung gerichteten Bestrebungen zu unterstützen. Mit Hinsicht auf die Zunahme räuberischer Ueberfälle auf Kassen und Geldtransporte sind daher bei der Verteilung von Posten und bei Streifengängen in einsamen Gegenden die Orte, an denen Geldtransporte oder Geldansammlungen (Lohnzahlungen) stattfinden, besonders zu berücksichtigen. Deshalb haben sich die Polizeibehörden möglichst mit den Betrieben usw. in Verbindung zu setzen, um Vereinbarungen zu treffen und beratend tätig zu sein.

Der Gedanke der **Verbrechensverhütung** ist jedoch noch nicht genügend unter der Bevölkerung verbreitet. Es besteht noch vielfach Unkenntnis der im täglichen Leben und im Erwerbsleben drohenden Gefahren sowie eine Unkenntnis der meist einfachen und billigen Schutzmaßnahmen. Die notwendige, in allerweiteste Kreise dringende Aufklärung zu schaffen, ist ein von dem Verlage „Schadenverhütung", Berlin-Tempelhof, Albionstr. 130, unter kriminalistischer Mitarbeit (für 20 Pf.) herausgebrachtes „Büchlein zur Schadenverhütung" vorzüglich geeignet. Es wäre zu wünschen, daß diese Broschüre nicht nur von privater Seite — Warenhäuser, Zeitungskioske —, sondern auch von amtlichen Stellen, und zwar neben allen Dienststellen der staatlichen und kommunalen Polizei auch von den Postanstalten und Gerichtsbehörden (Schalter der Zeugengebühren in Strafsachen auszahlenden Kassen) zum Verkauf an das Publikum vorrätig gehalten würde. Nur auf diese Weise kann erfolgreich für den Gedanken der Verbrechenbekämpfung durch Vorbeugung geworben werden.

Eine weitere Möglichkeit Verbrechen verhütender polizeilicher Tätigkeit liegt in der strengen Durchführung der **Bestimmungen über Schußwaffen und Munition** v. 12. April 1928 nebst Ausf.- und Ergänzungsbestimmungen, um so mehr, als Schußwaffen leider bei einer irregeleiteten politischen Propaganda in letzter Zeit eine verhängnisvolle Rolle spielen (vgl. die AV. des pr. JustMin. v. 5. Juni 1930 — JMBl. S. 171 — über die schnelle und nachdrückliche Ahndung der bei Zusammenstößen zwischen Kampforganisationen radikaler politischer Parteien begangenen Straftaten). Vor allem ist es wichtig, die dunklen Wege zu verfolgen, durch welche Schußwaffen den bestehenden Bestimmungen zum Trotz in die Hände Unberufener gelangen. Der Runderlaß des preuß. Min. d. I. v. 23. März 1930 (MinBl. S. 393) weist auf eine genaue Beachtung der Vorschriften bei Versteigerungen von Schußwaffen und Munition hin. Daß andererseits durch eine strenge Handhabung der Bestimmungen die Ausübung des Schießsportes nicht in unbegründeter Weise eingeschränkt werden soll, zeigt der den Schießsport regelnde Runderlaß des preuß. Min. d. I. v. 10. Mai 1930 (MinBl. i. V. S. 467).

Die zunehmende Verrohung des politischen Kampfes, die planmäßigen Ueberfälle von bewaffneten Gruppen radikaler Parteien auf politische Gegner und auf jeden, der ihnen zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung entgegenzutreten wagt, sowie die Zahl der vielen Roheitsdelikte zeigen mit erschreckender Deutlichkeit, wie es um die **Wirkung unserer augenblicklichen Kriminalpolitik** steht. Die auf Grund des Art. 48 RVerf. erlassene V. des Reichspräsidenten gegen Waffenmißbrauch v. 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 352) droht schwerere Strafen an, als die Gerichte sie in der letzten Zeit im allgemeinen zu verhängen pflegten, und zwar Strafen, bei denen eine Umwandlung in Geldstrafe ausgeschlossen ist. Der Runderl. des preuß. Min. d. I. v. 1. Aug. 1930 (MBliV. S. 710) stellt eine Ausführungsvorschrift in Aussicht und regelt das Verbot bez. der Hieb- und Stoßwaffen. Der preuß. JustMin. betont durch seine AV. v. 29. Juli 1930 (JMBliV. S. 265) die Tendenz der V. v. 25. Juli 1930, durch Abschreckung zu wirken, indem er darauf hinweist, daß der Zweck nur erreicht werden könne, wenn die verhängte Gefängnisstrafe in der Regel unnachsichtlich vollstreckt werde. Nur ausnahmsweise, beim Vorliegen besonderer Umstände, könne eine Aussetzung der Strafe mit Bewährungsfrist angebracht sein. Eine bedingte Teilaussetzung komme nur nach Vollstreckung von mindestens 3 Monaten in Frage. Deshalb werden die Oberstaatsanwälte angewiesen, bei ihrer Stellungnahme zur Frage der Strafaussetzung auf die Beachtung der genannten Gesichtspunkte hinzuwirken.

Auf die Notwendigkeit, von den dem Gericht zur Verfügung stehenden Strafmitteln gegebenenfalls einen schärferen Gebrauch zu machen, weist auch eine vor allem aus diesem Grunde und wegen ihrer Entstehungsgeschichte beachtliche AV. des preuß. JustMin. v. 20. Aug. 1930 (JMBl. S. 275) über die **Beteiligung des Staatsanwalts in dem Verfahren zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung** hin. Heftige Erörterungen im Ausschuß der Landesversammlung bei Beratung des Haushalts der Justizverwaltung waren Anlaß zum Erlaß der AV. v. 30. Juni 1919 (JMBl. S. 358), durch die die Beamten der StA.schaft angewiesen wurden, sich einer Stellung von Anträgen betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung zu enthalten. Es sollte ihnen jedoch unbenommen bleiben, Anregungen zu geben. Dies hat zu der irrigen Auffassung geführt, daß der StA. von einer Stellungnahme zu Vorkommnissen in der Sitzung, die eine Ungebühr darstellen, überhaupt abzusehen habe. Mit Rücksicht auf mehrfache Wahrnehmungen aus letzter Zeit wird es den StA. nunmehr zur Pflicht gemacht, in schweren Fällen, namentlich wenn die Ungebühr sich als bewußte Nichtachtung der staatlichen Autorität darstellt, zwar ohne Stellung eines Antrages, aber doch mit Nachdruck ein Einschreiten durch Ausübung der Strafbefugnis in Anregung zu bringen.

Es ließen sich unschwer noch mehr Anzeichen dafür anführen, daß die **Kriminalpolitik einem Kurswechsel** zutreibt. Es hat keinen Zweck, die Augen davor zu verschließen, daß wir vor einer Entscheidung von weittragender Bedeutung stehen. Können wir wirklich einen Erfolg von der Androhung schwererer Strafen, von schärferem Vorgehen erhoffen? Stürzen wir uns nicht in die Gefahr, Vorkommnisse — höchst bedenklicher Natur, das sei ohne weiteres zugegeben —, die sich vorwiegend aus mittelbar wirtschaftlichen Gründen in einer gewiß bedrohlichen Weise häufen, zu generalisieren, sie als ein Symptom der kriminellen Neigungen der Bevölkerung und eines Ausdrucks der Zeit anzusehen und danach unsere Kriminalpolitik rückwärts zu revidieren, um mit dem primitivsten Mittel,

dem der Strafverschärfung, darauf zu reagieren? Sentimentale Klagen darüber, daß die Menschen keine Engel seien, daß sie die in sie gesetzten Hoffnungen wieder einmal getäuscht hätten, weil sie die feste Faust nicht spürten, von der allein alles Heil kommen könne, vermögen die Krise, in der wir stecken, weder zu verschleiern noch zu bessern. Vielleicht aber muß einmal mit aller Offenheit gesagt werden, daß wir höchst kurzsichtig gehandelt haben, als wir glaubten, ohne vorher die notwendigen Maßnahmen getroffen zu haben, das Steuer der Kriminalpolitik herumwerfen zu können. Mußte nicht alles so kommen, wie es kam? Was konnten denn unsere Richter dem ausgesprochen gesellschaftsfeindlichen Wollen des sich gerade unter diesen ihm günstigen Verhältnissen zu festen Organisationen zusammenschließenden Berufsverbrechertums entgegensetzen als ein allein auf Generalprävention eingestelltes Recht, dessen Anwendung in der ihm allein gemäßen Art aber durch die Erfahrung diskreditiert und durch die neuen Milderungsbestimmungen verwässert und geschwächt war? Die besonders in Deutschland einer alles nivellierenden Beurteilung zuneigende öffentliche Meinung vermochte oder wollte keine Unterschiede unter den zur Aburteilung gelangenden Tätern sehen und wandte sich in kaum erträglicher Weise gegen Gerichte und Richter, wenn das erkannte Strafmaß zu den verschwommenen Vorstellungen von einer verstehenden und erziehenden Milde nicht passen wollte. Kann es wundernehmen, wenn unter dieser Suggestion die im Strafmaß zum Ausdruck kommende Differenzierung der Täter geringer und die Strafen allgemein niedriger wurden? Der Gedanke der Unschädlichmachung des unverbesserlichen Berufsverbrechers und die Einschließung des besserungsfähigen Verbrechers bis zu dem Augenblick, wo der Erfolg der Erziehungsarbeit an ihm wenigstens eine gewisse Gewähr für einwandfreies Verhalten gibt, kann mangels gesetzlicher Bestimmungen nicht zur Tat werden, und so können die Kreise, die bisher schon die an schwere Strafandrohungen geknüpften Erwartungen durch Fortsetzung ihres verbrecherischen Treibens ad absurdum führten, die Zeit der Kriminalpolitik mit unzulänglichen Mitteln unter vermindertem Risiko genießen.

Daß auf dem Gebiete der **Kriminalität der Jugendlichen** die Verhältnisse ganz anders liegen, daß sich die Mittel, die das nicht nur auf Abschreckung, sondern vorwiegend auf Erziehung aufgebaute Jugendstrafrecht an die Hand gibt, bewährt haben, sehe ich als einen Beweis für die Richtigkeit meiner Auffassung an.

Wieweit der das Jugendstrafrecht zum mindesten berührende Gedanke der sozialen Fürsorge für den einzelnen und für die Allgemeinheit berufen ist, den Strafgedanken überhaupt aufzuheben, ist ein noch in weiterer Ferne liegendes Problem der Kriminalpolitik, über das ein andermal zu sprechen wäre. Sorge des Augenblickes ist, sich nicht von dem in dem Entw. des ADStrGB. von 1919 und von 1925 eingeschlagenen Kurse abdrücken zu lassen, weil sich jetzt Erscheinungen melden, die nicht aus der Unrichtigkeit der in den Entwürfen verkörperten Ideen, sondern nur aus der Verzögerung ihrer Verwirklichung stammen. Der Praxis aber bleibt einstweilen kein anderes Mittel, um der sich meldenden Gefahr Herr zu werden, als auf der einen Seite stärkste Propagierung des Vorbeugungsgedankens und auf der anderen Seite scharfe Differenzierung des Verbrechertums: Nachsicht und Hilfe da, wo aus sozialer Gebundenheit oder aus Not gefehlt wurde, aber unnachsichtliche Strenge und Härte, die leider schon fast nichts anderes mehr als Notwehr ist, und deshalb bis an die Unschädlichmachung herangehen muß, da, wo der Wille zum Verbrechen als solchem wirksam war.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Die Buch- und Betriebsprüfungen im Deutschen Reich im R.-J. 1929. Der Reichsminister der Finanzen hat vor kurzem dem Reichstag als Drucks. Nr. 2133 (IV. Wahlper. 1928) eine „Darstellung der während des Rechnungsjahres 1929 im Reiche vorgenommenen Buch- und Betriebsprüfungen und ihrer Ergebnisse“ übersandt, nach welcher die Ergebniszahlen in den letzten 6 Jahren eine dauernd steigende Tendenz aufzuweisen haben. Die Mehrerträge an Steuern zeigten in den einzelnen Jahren von 1924 bis 1929 folgende prozentuale Steigerungen: 1924/25: um 11,4%, 1925/26: 11,4%, 1926/27: 11,7%, 1927/28: 16,6% und 1928/29: 22,0%.

Im einzelnen haben die Buch- und Betriebsprüfungen für das R.-J. 1929 folgende steuer- wie wirtschaftsrechtlich interessanten Ergebnisse gezeitigt: Es wurden insgesamt 57 620 Buch- und Betriebsprüfungen vorgenommen. Die Gesamtsumme des hierbei festgesetzten Mehrs ergab an Reichssteuern 149,653 Mill. RM., an Landes-, Kirchen- usw. Steuern 23,842 Mill. RM. und 3,101 Mill. RM. Geldstrafen. Bei der Aufgliederung nach den Steuerarten wurden bei der Einkommensteuer 62,179 Mill. RM. Mehrsteuern und 2,245 Mill. RM. Geldstrafen festgesetzt. Bei der Körperschaftsteuer erbrachten die Prüfungen 48,485 Mill. RM. Mehrsteuern und 116 845 RM. Geldstrafen, bei der Umsatzsteuer 14,428 Mill. RM. Mehrsteuern und 451 304 RM. Geldstrafen, bei der Vermögensteuer 8,171 Mill. RM. Mehrsteuern und 73 036 RM. Geldstrafen und bei sonstigen Reichssteuern 16,390 Mill. RM. Mehrsteuern und 199 107 RM. Geldstrafen.

Die meisten Buch- und Betriebsprüfungen wurden im Landesfinanzamtsbezirk Berlin (7852) vorgenommen; es folgen die LFA.-Bez. Breslau (5458), Magdeburg (5382), Hannover (3787) und Brandenburg (3630).

Nach der Gesamtsumme des festgesetzten Mehrs an Reichssteuern steht der LFA.-Bez. Berlin mit einem Betrag von 22,736 Mill. RM. an der Spitze. An zweiter Stelle ist der LFA.-Bez. Düsseldorf (18,838 Mill. RM.) zu nennen. Demnächst kommen die LFA.-Bez. Leipzig mit 11,894 Mill. RM. und Münster mit 10,435 Mill. RM. In den übrigen Landesfinanzamtsbezirken betrug das festgesetzte Mehr an Reichssteuern weniger als 10 Mill. RM. Die geringste Summe weist der LFA.-Bez. Oldenburg mit 508 643 Mill RM. auf.

An Landes-, Kirchen- und sonstigen Steuern wurden die größten Summen im LFA.-Bez. Düsseldorf (3,213 Mill. RM.), Berlin (2,960 Mill. RM.) und Köln (2,833 Mill. RM.) festgesetzt.

Die meisten Geldstrafen wurden mit einem Gesamtbetrag von 470 864 RM. im LFA.-Bez. Münster festgesetzt. Es folgen die LFA.-Bez. Dresden und Magdeburg, wo sich die Gesamtsumme auf 359 034 RM. bzw. 342 130 RM. belief. Im LFA.-Bez. Berlin wurden im Berichtsjahr 234 870 RM. Geldstrafen festgesetzt. Die geringste Summe hatte der LFA.-Bez. Unterweser mit 7668 RM. Geldstrafen aufzuweisen.

Sprechsaal.

Staatsgerichtshof und Verfassungsschutz. Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht Bürgermeister Dr. Suthoff-Groß S. 755 d. Bl. eine Kritik zu dem Urt. des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich v. 10./11. Dez. 1929 (RGZ. Bd. 126 Anh. S. 14ff.), die Bedenken hervorruft.

In dem der Entsch. zugrunde liegenden Streit war die Verfassungsmäßigkeit des preuß. Ges. über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes v. 29. Juli 1929 u. a. deshalb angezweifelt worden, weil die Einlegung des Einspruchs des Staatsrats gegen dieses Gesetz vom Staatsrat in einfacher, nicht namentlicher, Abstimmung abgelehnt worden war.

Im Gegensatz zu Dr. Suthoff-Groß bin ich der Meinung, daß Art. 38 Abs. 3 der preuß. Verf. („Bei Beschlüssen des Staatsrats nach Art. 14 und Art. 42 Abs. 1 muß die Abstimmung namentlich sein“) sich nur auf positive Beschlüsse bezieht. Nach Art. 14 kann der Staatsrat einen Volksentscheid darüber, ob der Landtag aufzulösen ist, herbeiführen, nach Art. 42 Abs. 1 kann er gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz Einspruch einlegen. Die preuß. Verf. folgt dem Einkammersystem. Die eigentliche gesetzgebende Körperschaft ist der Landtag. In favorem des Landtags unterwirft der Gesetzgeber die Beschlüsse

des Staatsrats der besonderen namentlichen Abstimmung, die sich gegen den Landtag selbst bzw. die von ihm beschlossenen Gesetze richten. „Beschlüsse des Staatsrats nach Art. 14 u. Art. 42 Abs. 1" sind daher nur Beschlüsse, die den Volksentscheid anordnen oder Einlegung des Einspruchs beschließen. Ablehnung der Einspruchseinlegung in einfacher Abstimmung erscheint also zulässig.

Aber auch die Begründung, die der StGH. seiner Entsch. gegeben hat, erscheint zutreffend. Nicht verfassungsmäßig zustande gekommen ist ein Gesetz — abgesehen von dem Falle des Art. 42 Abs. 4, der Verletzung des Art. 21 usw. — dann, wenn fristgemäß Einspruch eingelegt und dieser Einspruch nicht nach Art. 42 Abs. 3 hinfällig wurde. Ist aber überhaupt kein Einspruch eingelegt, dann kann der StGH. nicht untersuchen, woran das liegt. Die Tatsache des fehlenden Einspruchs kann er selbst dann nicht beseitigen, wenn er feststellt, daß der Einspruch hätte eingelegt werden müssen.

Da im vorl. Falle Einspruch nicht eingelegt war, hat der StGH. also mit Recht von einer Nachprüfung der Gründe der Nichteinlegung abgesehen.

Der umgekehrte Fall, wenn Einspruch fristgemäß eingelegt ist, aber Unwirksamkeit des Einspruchs wegen nicht namentlicher Abstimmung behauptet wird, würde m. E. umgekehrt zu entscheiden sein. Denn Staatsministerium (Art. 60, 61) und StGH. haben zu prüfen, ob wirksam Einspruch eingelegt ist. Wirksam kann ein eingelegter Einspruch aber nur sein, wenn er in namentlicher Abstimmung beschlossen ist.

Stadtrat Dr. Friedrich, Frankfurt (Oder).

Amtsanmaßung. G. wurde wiederholt durch anonyme Fernrufe belästigt. Als Täterin vermutete er die ledige S. Er rief diese unter ihrer Rufnummer 26 an, erhielt aber von ihr die Antwort: „Hier Telephonzentrale! Die Nummer 26 ist eingezogen!" Das Strafgericht Basel (Stadt) verurteilte deshalb die S. wegen Amtsanmaßung (§ 60 Basler StrGB., sachlich übereinstimmend mit § 132 RStrGB.). Gründe: Telephonische Mitteilungen des Inhalts, der Anrufende sei falsch verbunden, eine Rufnummer sei kassiert u. dgl., kann auch ein Privater machen. Hätte also die S. sich auf die falsche Mitteilung beschränkt, so bliebe sie straffrei. Aber sie hat sich als „Telephonzentrale" bezeichnet und damit den Anschein amtlicher Auskunft erweckt. Solche Auskünfte aber kann nur ein Fernsprechbeamter geben. Die S. hat also eine Handlung vorgenommen, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden durfte (Schweiz. JurZtg. 1929/30 S. 252). Die Entsch. ist richtig und würde auch auf deutschem Boden ebenso zu fällen sein. Die sog. Privatisierung oder Kommerzialisierung der Reichspost ändert hieran nichts, da der Postbetrieb trotzdem öffentlicher Amtsbetrieb geblieben ist. Unerheblich daher auch, ob die erteilte Auskunft inhaltlich falsch oder richtig war; denn das Strafbare lag nicht im Inhalt, sondern in der vorgeblichen amtlichen Herkunft der Mitteilung. (Seitenstück: der Brautvater ruft nach Eheschließung einen Dritten an: „Hier Standesamt N! Die Ehe X ist soeben geschlossen!") Auch erfolgreiche Täuschung ist unwesentlich: die Straftat wäre daher auch dann vollendet gewesen, wenn G. die S. sofort an der Stimme als die S. erkannt haben sollte.

Professor Dr. Reichel, Hamburg.

Zulässigkeit der Vernehmung von Auslandszeugen durch ersuchte deutsche Grenzgerichte. Die Vernehmung im Ausland wohnender Zeugen durch ausländische Behörden auf Ersuchen deutscher Prozeßgerichte hat vielfach zu erheblicher Verzögerung des Rechtsstreits geführt. Nach dem Krieg ist dies Uebel, insbes. bei Ersuchen nach Polen, stark gestiegen. Um dem Mißstand zu begegnen, wenden die deutschen Gerichte sich häufig an deutsche Grenzamtsgerichte und ersuchen diese um Vernehmung der im benachbarten Ausland befindlichen Zeugen. Es fragt sich, ob dies zulässig oder ob ein solches Ersuchen auf Grund des § 159 GVG. vom ersuchten AG. mangels örtlicher Zuständigkeit abzulehnen ist?

Die Motive z. GVG.[1]) sagen nur: „Nach dem Grundgedanken, auf dem die Vorschriften der Prozeßordnungen und des GVG. beruhen, erstreckt sich die Gerichtsgewalt jedes deutschen Gerichts auf alle sich im Deutschen Reich aufhaltenden Personen. Hierdurch ergibt sich, daß die Ladungen eines deutschen Gerichts auch von Personen, die sich in einem anderen deutschen Bundesstaat befinden, zu befolgen sind." Ladungen von Auslandszeugen werden also hier nicht erwähnt. Das OLG. Colmar vertrat schon 1893[2]) die Ansicht, daß ein ersuchtes deutsches AG. die Vernehmung von Zeugen nicht deswegen, weil sie im Ausland wohnen, ablehnen dürfe[3]).

Kleinfeller bekämpfte diesen Beschl.[4]); er sagt: „Die Richtigkeit dieser Ansicht hängt von Beantwortung der Frage ab, ob nach § 158 GVG. ein beliebiges AG. oder nur das AG. ersucht werden darf, das nach Lage der Sache Gerichtsgewalt über die zu vernehmende Person hat, und davon, ob die Rechtshilfeverpflichtung auch geschaffen ist, damit das Prozeßgericht die Notwendigkeit des Ersuchens ausländischer Behörden auf das AG. abwälzen kann[5])."

Demgegenüber definiert Baumbach[6]), ohne an den Reichsgrenzen Halt zu machen, treffend dahin, daß Mangel der örtlichen Zuständigkeit vorliegt, wenn die Handlung nicht im Bezirk des ersuchten Gerichts vorzunehmen ist; er fügt hinzu, „dazu gehört nicht, wenn die zu vernehmenden Personen außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, falls Gegenüberstellung stattfinden soll oder die Vernehmung der mehreren Personen zweckmäßig an einem Orte geschieht". Ebenso das RG.[7]), Wach[8]), Schlegelberger-Nagel[9]) und v. Wilmowski-Levy[10]).

Wird demgemäß die örtliche Zuständigkeit i. S. der §§ 158, 159 auch bejaht, wenn die Zeugen sich zwar nicht im Bezirk des ersuchten Gerichts aufhalten, aber besondere Zweckmäßigkeitsgründe für ihre dortige Vernehmung sprechen, so ergibt sich aus letzterem Gesichtspunkt auch für die Auslandszeugen die Zulässigkeit ihrer Vernehmung durch die deutschen Grenzgerichte. Zu Unrecht sehen Kleinfeller und Stein-Jonas darin nur „eine Abwälzung des Ersuchungsschreibens". Es geht hier um die wichtigere Frage, ob der Prozeß in absehbarer Zeit erledigt werden oder ob das Prozeßgericht seiner Erledigung für unabsehbare Zeit ein Hindernis durch Ersuchen an die Auslandsbehörde bereiten soll.

Mit Rücksicht auf die wachsende Bedeutung der Frage hat auch die Vereinigung der Vorsitzenden der Berliner Kammern f. Handelssachen am 19. Mai 1930 zu ihr Stellung genommen. Das Ergebnis, nach Mitteilung des Vors. der Vereinigung, LGDir. Dr. Daffis, ist: „Man stand allgemein auf dem Standpunkt, daß, wenn der Auslandszeuge sich freiwillig stellt, der Vernehmung keine Bedenken entgegenstehen. Die Frage, ob das ersuchte Gericht das Ersuchen um Vernehmung des Auslandszeugen dennoch ablehnen kann, wurde verneint mit Rücksicht auf § 157 GVG., wonach das Ersuchen um Rechtshilfe an das AG. zu richten ist, in dessen Bezirk die Amtshandlung

[1]) Hahn, Mat. S. 168 zu § 157 ff.
[2]) Bd. 59 S. 255 der Annalen der Badischen Gerichte.
[3]) In dem Fall hatte das AG. Breisach als Prozeßgericht die Vernehmung von 2 in Belfort wohnenden Zeugen auf Antrag beider Parteien durch das Belfort zunächst gelegene AG. zu R. im Els. angeordnet. R. lehnte die Rechtshilfe aus § 159 Abs. 2 ab, da es örtlich nicht zuständig sei. Auf Beschw. des AG. Breisach wies das OLG. Colmar das AG. zu R. mit folgender Begr. zur Vernehmung an: „Wie das OLG. früher entschieden hat, mangelt dem ersuchten Gericht die Zuständigkeit, Zeugen, die im Ausland wohnen, an der Gerichtsstelle zu vernehmen, keineswegs. Die Entsch., ob die Vernehmung durch das Prozeßgericht oder einen ersuchten Richter zu erfolgen hat, ist von ersterem nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen; es steht dem ersuchten Richter nicht zu, die Zweckmäßigkeit der Entsch. nachzuprüfen. Erscheinen die Zeugen auf Vorladung nicht, so hat er das Ersuchen als unerledigt zurückzugeben."
[4]) Busch's Z. für ZP. Bd. 19 S. 511.
[5]) Aehnlich Stein-Jonas, ZPO. 14. Aufl. 1928, S. 25 Nr. 2. Danach soll dem ersuchten Gericht die Zuständigkeit fehlen, wenn das Prozeßgericht „auf den Weg der Rechtshilfe gewiesen wäre, z. B. bei Vernehmung von Personen im Ausland ....; hier würde die Rechtshilfe nur eine Abwälzung des Ersuchungsschreibens bedeuten".
[6]) ZPO. V. Aufl. Anm. 3 zu § 158 GVG.
[7]) Entsch. v. 4. Jan. 1912, JW. 1912 S. 305.
[8]) Handbuch des DZPR. S. 515 Anm. 10.
[9]) GVG. 2. Aufl. Anm. 2 zu § 158.
[10]) ZPO. 3. Aufl. Anm. 2 Abs. 3 zu § 159 GVG.

vorgenommen werden soll. Man griff auch auf § 365 ZPO. zurück, wonach der ersuchte Richter die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht vornehmen lassen kann, wenn dies nachträglich sachgemäß erscheint. Dadurch ist für das Ersuchen der Gedanke der Sachgemäßheit und Zweckmäßigkeit in das Gesetz hineingetragen. Beides ist vom Ersuchungsgericht zu bejahen, wenn die Beweisaufnahme dadurch beschleunigt oder vereinfacht wird, daß der Auslandszeuge vor das benachbarte deutsche Grenzgericht geladen wird."

Man darf daher sagen, daß die Praxis sich überwiegend auf den Standpunkt der Zulassung des Ersuchens an die Grenzgerichte beim Vorliegen von Zweckmäßigkeitsgründen gestellt hat, und ein gesetzliches Hindernis bzw. ein Ablehnungsrecht des ersuchten Richters nicht entgegensteht. Offen bleibt die Frage, ob dieser einen Auslandszeugen in Strafe nehmen kann, wenn er nicht erscheint. Man wird dies gegenüber Deutschen und Ausländern zu verneinen haben. Da unsere Prozeßgesetze nur Geld- oder Haftstrafe für Ausbleiben von Zeugen androhen, könnte es sich doch nur um Uebertretungen handeln. Diese aber sind nach § 6 RStrGB., wenn im Ausland begangen, nur strafbar, falls dies durch besondere — hier fehlende — Gesetze oder Verträge angeordnet ist.

Geh. Justizrat Erwin Volkmar, Lichterfelde.

Gesetzliche Vertretung und Vollmacht bei Verpflichtungserklärungen öffentlich-rechtlicher Gemeinwesen. Das RG. hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß den Formvorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze der östlichen Provinzen[1]) dadurch genügt werden kann, daß für die genannten Gemeinden oder Gemeindeverbände ein Bevollmächtigter auf Grund einer diesen Formvorschriften entsprechenden Vollmachtsurkunde eine Verpflichtungserklärung abgibt, die in diesem Falle, weil das Gesetz die Wahrung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Ausstellung der Vollmachtsurkunde für ausreichend hält, auch ohne Beobachtung dieser Formvorschriften beim Vorliegen einer ordnungsmäßigen Vollmacht rechtswirksam ist, sofern sie im Rahmen der Bevollmächtigung abgegeben ist[2]). Bisher war aber in der Rechtsprechung die Frage offengeblieben, ob eine solche Vollmacht nur einer Einzelperson oder auch einer Körperschaft, z. B. einer Deputation i. S. des § 59 StädteO. für die östl. Provinzen, die keine selbständige Rechtspersönlichkeit besitzt, erteilt werden könne (RGZ. 89, 440). Nunmehr ist das RG. einen Schritt weiter gegangen, indem es im Urt. v. 8. März 1929 (VII. 364/28, RGZ. 123, 358ff.) auch eine Vollmachtserteilung durch den Kreistag an den Kreisausschuß, also gleichfalls an eine Körperschaft, die keine selbständige Rechtspersönlichkeit besitzt, zuläßt. Das RG. will schon in der Zufertigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages, in welcher der Beschluß, den Kreisausschuß zu weitgehenden Entscheidungen in bezug auf den Abschluß eines Pachtvertrages zu ermächtigen, gefaßt war, eine ordnungsmäßige Vollmachtserteilung erblicken, wenn der Kreisausschuß demnächst i. S. des Beschlusses tätig geworden ist. In diesem Falle soll also für die vom Kreisausschuß abgegebene Verpflichtungserklärung das Formerfordernis des § 137 Abs. 3 der KreisO. entfallen, weil diese Vorschrift nur eine Beschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht der Kreisorgane, nicht das Handeln auf Grund einer Vollmacht im Auge hat, und es nicht folgerichtig wäre, wenn man beim Vorliegen ordnungsmäßiger Vollmacht des Kreistages auf einen privaten Dritten diesem die Vertragsschließung für den Kreis ohne jede Form ermöglichte, sie aber erschweren wollte, wenn der Kreisausschuß der Bevollmächtigte ist. Das würde zu einem übertriebenen Formalismus führen. Diese Entsch. ist von großer Tragweite. Wenn man ihr folgt, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb nicht das RG. auch in seiner Entsch. RGZ. 121, 14 in der Zufertigung der auf S. 17 erwähnten Genehmigungsverfügung der beiden Bürgermeister an einen Stadtamtmann eine ausreichende Bevollmächtigung des Stadtamtmanns erblickt, wenn dieser demnächst i. S. dieser Verfügung tätig geworden ist. Die Entsch. RGZ. 123, 358ff. wirft aber auch andere Fragen auf, zu denen das RG. noch nicht Stellung genommen hat, vor allem ergibt sich die weitere Frage, ob in diesem Falle die Erklärung des Landrats als Vorsitzenden des Kreisausschusses genügt, oder ob der Kreisausschuß, wie man auf Grund einer älteren Entsch. des RG. (RGZ. 89, 433ff.) annehmen könnte, in diesem Falle in corpore handeln oder den Vorsitzenden durch körperschaftliche Willensentschließung besonders für den einzelnen Fall zur Abgabe der Erklärung ermächtigen müßte. Wenn man den Darlegungen des RG. folgt, wird man die Erklärung des Landrats als Vorsitzenden des Kreisausschusses für ausreichend erachten müssen. Wenn das RG. von dem Erfordernis der Anführung des Kreistagsbeschlusses absieht und den auf Grund der Vollmacht vom Kreisausschuß geschlossenen Pachtvertrag von § 137 Abs. 3 KreisO. entbindet, so fällt damit auch das Erfordernis der Mitunterzeichnung durch 2 Mitglieder des Kreisausschusses und der Beidrückung des Siegels des Landrats, das durch die körperschaftliche Willensentschließung des Kreisausschusses ersetzt werden soll, fort. Höchstens könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die Erklärung des Bevollmächtigten statt dessen der Bezugnahme auf die Vollmachtsurkunde bedarf. Das wird vom RG. stillschweigend verneint, ist auch nicht erforderlich. Die Vollmachtserteilung kann nach § 167 Abs. 1 BGB. auch durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erfolgen. Es genügt nach feststehender Rechtsprechung, wenn der Bevollmächtigte nur mit seinem eigenen Namen unterzeichnet, sofern nur irgendwie aus dem übrigen Inhalt der Urkunde erkennbar ist, daß er im Namen eines anderen handelt[1]). Daß aber etwa der Vorsitzende des Kreisausschusses im eigenen Namen handeln, sich also persönlich verpflichten wollte, kann niemand annehmen. Ob seine Vertretungsmacht auf Gesetz oder Vollmachtserteilung beruht, macht insofern keinen Unterschied. In Zweifelsfällen bleibt es dem Vertragsgegner unbenommen, die Vorlegung der Vollmachtsurkunde zu verlangen.

Stadtrat Dr. Geyer, Königsberg i. Pr.

Zum Begriff der „Fahnenflucht". Der 4. Strafsenat des KG. hat am 6. März 1930 (4 S. 11/30) ein Urt. gefällt, in dem es[2]) heißt: „1. Das Fahnenfluchtsvergehen nach § 69 MilStrGB. n. F. setzt ein Verlassen der Truppe oder Dienststelle oder Fernbleiben von ihnen voraus, sowie die mit dem Verlassen oder Fernbleiben verbundene Absicht, entweder sich der Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht zu entziehen oder (neu) die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen. 2. Die Absicht der Erreichung der Auflösung des Dienstverhältnisses ist unzweifelhaft anzunehmen, wenn der Täter während „wichtiger Unternehmungen", z. B. kriegerischer Ereignisse, Unterdrückung von Unruhen, Manöver u. ähnl. die Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt. Fallen dagegen in die Zeit des Verlassens oder Fernbleibens nicht solche Unternehmungen, so kann die erwähnte Absicht nur aus einem besonderen, äußerlich in die Erscheinung tretendem Verhalten des Täters hergeleitet werden, auf Grund dessen er selbst mit seiner demnächstigen Dienstentlassung wegen Unwürdigkeit rechnet oder jedenfalls rechnen muß. Die bloße Tatsache des Verlassens oder Fernbleibens kann, selbst wenn dabei die Absicht, die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen, obwaltet, nur unter den Tatbestand der „unerlaubten Entfernung" nach § 64 MilStrGB. fallen."

Der unter 2. vertretenen Ansicht muß im Interesse der Wehrmacht entschieden widersprochen werden. Fahnenflucht ist begrifflich eine unerlaubte Entfernung in der Absicht, sich der übernommenen Verpflichtung zum Dienst dauernd zu entziehen oder die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen. § 69 Abs. 1 MilStrGB., Fass. des Ges. zur Vereinfachung des Militärstrafrechts v. 30. April 1926.

---

[1]) § 88 Ziff. 7 der LandgemO., § 56 Ziff. 8 StädteO., § 137 Abs. 3 KreisO., § 91 ProvinzialO.

[2]) RG. Gruch. 47, 1119; LZ. 1926 S. 1341, sowie die Urt. v. 16. März 1923, VII. 174/22; 14. Mai 1926, VII. 23/26, und 8. März 1929, VII. 364/28, RGZ. 123, 358ff.

[1]) Staudinger, IV²b zu § 126 BGB.

[2]) „Das Recht" 34. Jahrg. S. 455 Ziff. 1617.

Sie ist vollendet mit dem Zusammentreffen der Tatbestandsmerkmale der unerlaubten Entfernung und einer dieser Absichten. Dieser macht sich nach § 64 ein Soldat schuldig, wenn er eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt. Der Tatbestand der Fahnenflucht ist erfüllt, wenn er bei dem Verlassen oder Fernbleiben selbst oder in irgendeinem Augenblick seiner unerlaubten Abwesenheit sich mit einer der erwähnten Absichten getragen hat. Während bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, also bis 1. Aug. 1926, das Delikt der Fahnenflucht nur in einer in der Absicht dauernder Dienstentziehung begangenen unerlaubten Entfernung bestanden hat, wurde sein Tatbestand durch jenes Gesetz dahin erweitert, daß sich auch eine unerlaubte Entfernung in der Absicht, die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen, als Fahnenflucht darstellt. Durch § 69 Abs. 2 MilStrGB. wurden ferner der Fahnenflucht die Fälle gleichgestellt, in welchen der Täter in der Absicht seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt, sich für die Dauer eines Krieges, kriegerischer Unternehmungen oder innerer Unruhen der Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht überhaupt oder in den mobilen Teilen der Wehrmacht zu entziehen. Für diese Erweiterung war nach der Begr. z. Entw. des Vereinfachungsgesetzes maßgebend, daß es eine grobe Verletzung der Treupflicht enthält, wenn ein Soldat — was bei dem jetzigen Freiwilligenheer oft vorkommt — eine unerlaubte Entfernung begeht, um nach der Rückkehr die Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Unwürdigkeit zu erreichen, oder wenn er sich in der Absicht entfernt oder fernhält, sich zwar nicht für immer, wohl aber für die Dauer eines Krieges, kriegerischer Unternehmungen oder — was gerade in heutiger Zeit von großer Bedeutung ist — innerer Unruhen der Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht überhaupt oder in den mobilen Teilen der Wehrmacht zu entziehen. In allen solchen Fällen war bisher eine Bestrafung wegen Fahnenflucht[1]) unmöglich. Daß sie künftig ebenfalls als Fahnenflucht gelten sollen, erschien, wie die Begr. ausführt, um so notwendiger, als die einfache unerlaubte Entfernung, soweit die Abwesenheit nicht länger als 7 bzw. 3 Tage dauert, künftig nur noch disziplinarisch strafbar sein soll. Es ergibt sich also weder aus dem Gesetze noch aus seiner Begründung irgend etwas für die in jenem Urteil vertretene Auffassung. Abs. 2 des § 69 MilStrGB. enthält eine von Abs. 1 völlig unabhängige Bestimmung. Während Abs. 1 die dauernde Dienstentziehung oder die dauernde Auflösung des Dienstverhältnisses zur Voraussetzung hat, verlangt Abs. 2 nur ein vorübergehendes Verlassen der Truppe oder Dienststelle bzw. Fernbleiben von ihnen, nämlich ein solches in der Absicht, sich für die Dauer eines Krieges, kriegerischer Unternehmungen oder innerer Unruhen der Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht überhaupt oder in ihren mobilen Teilen zu entziehen. Diese Handlungen werden der Fahnenflucht nur gleichgestellt, sind aber keine Fahnenflucht im eigentlichen Sinne. Der Tatbestand dieser ist nur in Abs. 1 festgelegt. Aus seinem Wortlaut geht klar hervor, daß für ihn nur eine eigenmächtige Entfernung des Täters von seiner Truppe oder Dienststelle oder ein solches Fernbleiben von ihnen in der Absicht dauernder Dienstentziehung oder der Erreichung der Auflösung des Dienstverhältnisses verlangt wird. Ob diese Absicht vorhanden war, ist Tatfrage. Hält man sie für erwiesen, dann liegt Fahnenflucht vor, ohne daß es noch irgendeines besonderen, äußerlich in die Erscheinung tretenden Verhaltens des Täters bedarf.

Sohl, Oberheeresanwalt im Wehrkreis III, Charlottenburg.

[1]) Entsch. des ehem. Reichsmilitärgerichts Bd. 9 S. 122.

Preuß. Landesstempel zu Vollmachten in Mieteinigungssachen. Nach Tarifstelle 19 Abs. 1 des preuß. Stempelsteuerges. sind u. a. Vollmachten zu Verhandlungen vor den Miet- und Pachteinigungsämtern von der Stempelsteuer befreit. In dem Schiedsverf., das nach § 1 der V. v. 28. März 1927 der Klage auf Räumung eines von den Vorschriften des 1. Abschnitts des MietSchG. ausgenommenen Geschäftsraums vorauszugehen hat, muß im Termin vor dem MEA. der Vermieter oder ein zum Vergleichsabschluß ermächtigter Vertreter erscheinen (§ 2 der V.). Nun hat ein Vermieter in solchem Falle den Bevollmächtigten außer zum Vergleichsabschluß auch ermächtigt, „dem zahlungspflichtigen Gegner Stundung zu gewähren". Das LFinA. Berlin erklärte diese Vollmacht für stempelpflichtig, weil der Bevollmächtigte nach dem Inhalt der Urkunde nicht nur einen Vergleich vor dem MEA. abschließen, sondern auch außerhalb des Verf. vor dem MEA. Stundung gewähren, also Rechtshandlungen für den Vollmachtgeber vornehmen könne. Mit Rücksicht darauf, daß Befreiungsvorschriften eng auszulegen seien, seien Vollmachten nur stempelfrei, wenn sie nur zu Verhandlungen vor dem MEA. ermächtigten.

Diese Auslegung ist zu eng. Die ganze Befreiungsvorschrift ist neueren Datums. Das Gesetz v. 25. Juli 1923 führte die Befreiung ein für „Prozeßvollmachten und Vollmachten zu Verhandlungen vor den Kaufmanns- und Gewerbegerichten, Miet- und Pachteinigungsämtern und Schlichtungsausschüssen". An Stelle des Wortes „Prozeßvollmachten" setzte dann das Ges. v. 16. März 1924 die Worte „Vollmachten in allen durch die StrPO. und ZPO. geregelten Angelegenheiten". Eine sachliche Aenderung sollte damit nicht eintreten, vielmehr nur der Begriff „Prozeßvollmachten" klargestellt werden (Begr. zu dem Ges. v. 16. März 1924 S. 18). Höchstrichterliche Entsch. zu der neuen Vorschrift sind, soviel mir bekannt, noch nicht ergangen. In der Zeit aber, in der die Prozeßvollmachten einen geringeren Stempel erforderten als andere Vollmachten, hat sich das KG. wiederholt mit dem Begriff „Prozeßvollmacht" befaßt. Danach geht eine Vollmacht nur dann über den Rahmen einer Prozeßvollmacht hinaus, wenn sie zur Vornahme anderer als der in §§ 81, 82 ZPO. gen. Geschäfte ermächtigt. Die Befugnis zum Abschluß eines Vergleichs zur Beseitigung des Rechtsstreits ist im § 81 ausdrücklich genannt. Die besondere Hervorhebung einzelner Befugnisse, die sich aus der allg. Ermächtigung zur Vertretung im Verf. ergeben, ändert nichts am Wesen der Vollmacht als Verfahrensvollmacht (KG. 13. April 1898, JMBl. 250). Da zu dem Begriff des Vergleichs ein gegenseitiges Nachgeben gehört, fällt auch die Stundung mit ihm zusammen[1]). Ihre besondere Hervorhebung in der Vollmacht ist deshalb stempelrechtlich nicht schädlich.

Nun legt das LFinA. Gewicht darauf, daß nach dem Inhalte der Urkunde der Bevollmächtigte zur Stundung auch außerhalb der Verhandlung vor dem MEA. befugt sei. Selbst wenn man annimmt, mit den Worten „zu Verhandlungen" „vor" „den Mieteinigungsämtern" sei gemeint, die Vollmacht dürfe, um die Befreiung zu genießen, nur ermächtigen, in den bei den Mieteinigungsämtern stattfindenden Terminen vor diesen zu verhandeln, so kann doch nicht gefordert werden, daß die besonders hervorgehobenen Befugnisse auf die Termine vor dem MEA. beschränkt werden; sonst müßte in der Vollmacht für das Schiedsverf. immer gesagt werden, daß der Bevollmächtigte einen Vergleich nur in dem Termin abschließen dürfe. Was von der Stundung gilt, gilt erst recht für den Vergleich.

Der Verschiedenheit in der Anführung der befreiten Vollmachten in TSt. 19 Abs. 7 („Vollmachten in . . Angelegenheiten" und „Vollmachten zu Verhandlungen . . . vor . . .") ist aber überhaupt keine so weitgehende Bedeutung zuzuschreiben. Auch die Vollmachten zu „Verhandlungen" vor Behörden dürfen dazu ermächtigen, die „Angelegenheit" mit den an ihr Beteiligten auch außerhalb der Termine usw. zu regeln, also auch Vergleiche zu schließen oder Stundung zu gewähren. Dies wurde für die Prozeßvollmacht nie bezweifelt. Zu der Annahme, daß das Gesetz dies bei den Vollmachten zu „Verhandlungen" vor Behörden ausschließen wolle, liegt kein Anhalt vor. Im Gegenteil. Wenn das Gesetz im Anschluß an die Vollmachten zu Verhandlungen vor den Miet- und Pachteinigungsämtern die Vollmachten zu „Verhandlungen" vor dem Gewerbe- und Kaufmannsgerichten nennt, so wären

[1]) KG. 11. Nov. 1901, JMBl. 1912, 50 = Jahrb. 23 B 29 und KG. 14. März 1904, JMBl. 259 = Jahrb. 28 B 39.

bei jener Auslegung die Vollmachten, die zur Vertretung in den bei den Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten berechtigten (an Stelle dieser Gerichte sind die Arbeitsgerichte getreten, und die Vollmachten zur Vertretung in diesen Angelegenheiten sind jetzt schon kraft Reichsrechts stempelfrei) anders zu behandeln gewesen als Vollmachten zur Vertretung im Prozeß vor den ordentl. Gerichten. Daß dies nicht beabsichtigt war, ist klar; haben doch das Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetz die Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich auch außerhalb der Sitzungen kostenrechtlich weitgehend begünstigt, wie es auch jetzt das Arbeitsgerichtsgesetz (§ 12) tut.

Hiernach muß ich aufrechterhalten, was ich in meinem Handkommentar zum Preuß. Stempelsteuergesetz[1]) in Anm. 11 zu TSt. 19 nach Betrachtung der „Prozeßvollmacht" gesagt habe: „Entsprechend wird man die übrigen Verfahrensvollmachten (Privatklage-, Miet- und Pachteinigungssachen, Vertretung vor Verwaltungsbehörden und in Steuersachen) zu behandeln haben."

Justizamtmann a. D. Peter Wenz, Köln.

Die Gehaltspfändung bei Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder. Das Gehalt des Schuldners ist gemäß § 850 Abs. 4 ZPO., § 4 Lohnbeschlagnahmegesetz unbeschränkt pfändbar, wenn die Pfändung wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das gleiche gilt in Ansehung der zugunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge, hier allerdings mit der Einschränkung, daß dem Schuldner sein eigener notdürftiger Unterhalt verbleiben muß und ihm das nicht genommen werden darf, was er zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht benötigt (§ 850 Abs. 4 ZPO., § 4a Lohnbeschlagnahmeges.).

Nun ist streitig, ob schon bei Erlaß des Pfändungsbeschlusses auf den eigenen notdürftigen Unterhalt des Schuldners Rücksicht zu nehmen ist, oder ob bei Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder gegen ihren Vater dem Antrage des Gläubigers entsprechend unbeschränkte Gehaltspfändung vorzunehmen, und es dem Schuldner zu überlassen ist, seinerseits im Wege der Erinnerung gegen den Pfändungsbeschluß anzugehen. Die Rechtsprechung behandelt diese Fragen nicht einheitlich. Das KG. vertritt den Standpunkt, daß dem Schuldner der eigene notdürftige Unterhalt unter allen Umständen verbleiben muß und schon bei Erlaß des Pfändungsbeschlusses hierauf Bedacht zu nehmen ist. Das LG. I Berlin nahm dagegen lange Zeit an, daß zunächst der Arbeitslohn des Schuldners in unbeschränkter Höhe zu pfänden ist und der Schuldner im Wege der Erinnerung nachweisen muß, inwieweit ihm durch die Pfändung der eigene notdürftige Unterhalt genommen werde. In letzter Zeit hat sich das LG. I dem KG. angeschlossen.

Um die Frage richtig zu beantworten, muß man auf den Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift zurückgreifen. Der Gesetzgeber hat zunächst bei Unterhaltsansprüchen der Verwandten und des Ehegatten unbeschränkte Lohnpfändung vorgesehen, ohne daß die wirtschaftliche Lage des Schuldners berücksichtigt wird. Hier kann der Schuldner niemals im Wege der Erinnerung gegen den Pfändungsbeschluß angehen; er kann immer nur, wenn seine Einkommensverhältnisse sich wesentlich geändert haben, eine Aenderung des Schuldtitels im Prozeßwege nach § 323 ZPO. nachsuchen. Der Gesetzgeber wollte also die Unterhaltsforderungen der Verwandten und der Ehefrau in jeder Hinsicht sicherstellen. Das gleiche gilt, wie das Gesetz weiter sagt, bei den Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder (§ 850 Abs. 4 ZPO.). Also auch hier sieht der Gesetzgeber zunächst unbeschränkte Gehaltspfändung vor. Der gleiche Sinn ist auch aus dem Wortlaut des § 4a Lohnbeschlagnahmeges. zu entnehmen, wo gesagt wird, daß das Gesetz über die Pfandbeschränkungen des Arbeitslohnes bei Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder nur insoweit gilt, als der Schuldner selbst für den eigenen notdürftigen Unterhalt oder für die Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Die Sprache des Gesetzes ergibt also schon, daß der Schuldner nachzuweisen hat, die Pfändung gefährde seinen eigenen notdürftigen Unterhalt und mache ihm die Erfüllung seiner sonstigen gesetzlicheu Unterhaltspflichten unmöglich. Das KG. sieht als genügend an, wenn feststeht, daß der Schuldner verheiratet ist und selbst noch eheliche Kinder zu erhalten hat, und hält in diesem Falle schon bei Erlaß des Pfändungsbeschlusses die volle Gehaltspfändung für unzulässig. Zutreffender erscheint der frühere Standpunkt des LG. I Berlin. Es muß doch bedacht werden, daß auch im letzteren Falle die volle Pfändung des Arbeitslohnes dem Schuldner den eigenen notdürftigen Unterhalt für sich und den standesgemäßen Unterhalt für seine Familie durchaus nicht zu nehmen braucht. Die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse machen es bei verheirateten Schuldnern meist erforderlich, daß die Ehefrau mitverdient oder erwachsene Kinder zu den Haushaltskosten beisteuern. Auch die Fälle sind nicht selten, in denen durch Abvermieten von Zimmern dem Schuldner Nebeneinnahmen zufließen. Will nun der Gesetzgeber dem Schuldner die Beweislast dafür auferlegen, daß ihm die volle Gehaltspfändung den eigenen notdürftigen Unterhalt nimmt, so besteht kein Bedenken, zunächst dem Antrage des Gläubigers entsprechend unbeschränkte Lohnpfändung vorzunehmen, wie es der Gesetzgeber vorgesehen hat. Der verheiratete Schuldner muß dann im Wege der Erinnerung dreierlei dartun: 1. daß er noch andere unterhaltsberechtigte Verwandte zu erhalten hat, 2. daß diese nichts verdienen, 3. daß er auch sonst keinerlei Nebeneinkünfte hat. Nur wenn diese Voraussetzungen von vornherein dem Vollstreckungsgericht bekannt sind, ist es zu billigen, schon bei Erlaß des Pfändungsbeschlusses die unbeschränkte Gehaltspfändung abzulehnen.

Gerichtsassessor Dr. Kuttner, Berlin.

Rechtsverwirkung außerhalb des Aufwertungsrechts. I. Während der Begriff der Rechtsverwirkung im Aufwertungsrecht seit der ständigen Rechtspr. des RG.[1]) anerkannt ist, trägt die Praxis noch Bedenken, eine Rechtsverwirkung außerhalb des AufwRechts zuzulassen. Man erblickt in dem Verwirkungseinwand das Gebilde eines Sondergebietes, das nicht durch Analogie auf andere Rechtsgebiete übertragen werden könne. Nur die Verjährung wird als Grenze für Verspätung, selbst Verschleppung bei der Geltendmachung von Gläubigerrechten anerkannt.[2])

Diese Bedenken sind m. E. unbegründet. Der Gedanke der Rechtsverwirkung im Aufw.-Recht findet seine methodische Grundlage in § 242 BGB., also in einem allg. Rechtsgedanken. Bei Uebertragung jenes Begriffes auf andere Rechtsgebiete wird somit der Geltungsbereich einer Sonderregel nicht überschritten. Es wäre nicht gerechtfertigt, wenn man einen auf dem Grundsatze von Treu und Glauben beruhenden Rechtsgedanken nur deswegen auf ein Sondergebiet beschränken wollte, weil wegen der tatsächlichen Entwicklung der Verhältnisse besonders weiter Raum für seine Anwendung geboten ist. Auch das RG. hat den Grundsatz der Rechtsverwirkung außerhalb des AufwRechts angewandt.[3])

II. Ebensowenig wie im AufwRecht erscheint außerhalb desselben der Grundsatz der Rechtsverwirkung als

[1]) Handkommentar des Preuß. Stempelsteuerges. mit den AusfBest. In Verbindung mit Steuerinspektor J. Wenz und Justizobersekretär W. Wenz erläutert v. Peter Wenz. 1930. Berlin, Liebmann. Geb. 13 M, Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. geb. nur 11 M.

[1]) Vgl. Mügel, JW. 1930 S. 1042.

[2]) Vgl. Goltermann, „Verzicht und Verwirkung", Voss. Ztg. v. 6. März 1930.

[3]) Vgl. Urt. v. 30. Jan. 1929, JW. 1929 S. 2143 Nr. 7 (Verwirkung eines verspätet geltend gemachten Lieferungsanspruchs auf ein Spekulationspapier); Urt. des 2. ZivSen. v. 28. Febr. 1930 in RGZ. Bd. 127 S. 321 (Verwirkung des Rechts, auf Grund von § 1 des Ges. über unlaut. Wettbewerb den Gebrauch bestimmter Typenbezeichnungen zu verbieten, nachdem ein verkehrsmäßiger Besitzstand begründet ist).

selbständiges Rechtsinstitut, sondern als ein Unterfall des Grundsatzes von Treu und Glauben im Rechtsverkehr, freilich mit eigenem, selbst systematisch zu gliederndem Anwendungsgebiet. Eine solche Systematik ist nicht ausgeschlossen, wenn auch der Grundsatz der Rechtsverwirkung — wie der von Treu und Glauben — Billigkeitsrecht ist und seine Anwendung der Besonderheit des Falles anzugleichen ist. Allg. Richtlinien lassen sich auch für die Unterscheidung gesondert liegender Fälle aufstellen.

Zunächst sind die des Bestehens und Fehlens vertraglicher Beziehungen zwischen den Rechtsgegnern zu trennen. Beim Vorhandensein vertraglicher Beziehungen ist wieder zwischen den Geschäften des kaufmännischen Umsatzes und des täglichen Wirtschaftslebens gegenüber den nicht täglich vorkommenden, besondere Entschließungen erfordernden Geschäften nach dem Vorbilde des RG. in der AufwRechtspr. zu unterscheiden. Diese Unterteilung ist maßgebend für die Bemessung der Zeit, innerhalb deren noch und nach deren Ablauf nicht mehr mit der Geltendmachung des Rechtes zu rechnen ist. Diese Schuldzeit ist etwas länger als der übliche Zeitraum, der zwischen der Rechtsbegründung oder Rechtsverletzung einerseits und der Geltendmachung oder Abwehr andererseits bei einem Rechte wie dem im konkreten Falle streitigen liegt. „Etwas länger" umfaßt die Zeit üblichen Wartens auf Klärung der Rechtslage durch den die Ungewißheit beherrschenden Rechtsgegner (abstrakte Abwägung). Außerdem sind über die zeitliche Betrachtung hinaus die besonderen an der Geltendmachung hindernden Umstände des Einzelfalles in Betracht zu ziehen, insbes. die Beweggründe des Zögernden, aber nur soweit sie sachlich gerechtfertigt sind, also nicht, soweit auf Kosten des Vertragsgegners spekuliert werden soll (konkrete Abwägung).

Fehlen vertragliche Beziehungen, so kommt es darauf an, ob ein verkehrsmäßiger Besitzstand begründet ist oder nicht.[1]) Letzteren Falles läßt sich die Anwendung des Gedankens der Rechtsverwirkung nicht begründen. Im ersten Falle ist zu unterscheiden, ob der Inhaber des Rechts den Eingriff gekannt oder nicht gekannt, ob der Verletzte vorsätzlich, fahrlässig oder nur schuldlos gehandelt hat. Bei Kenntnis des Berechtigten und Unkenntnis des Verletzenden von Recht und Verletzung ist die Geltendmachung des Rechts gegenüber dem gegründeten verkehrsmäßigen Besitzstande verwirkt. Der Kenntnis des Berechtigten ist die grobfahrlässige Unkenntnis gleichzustellen[2]), doch darf die Unkenntnis des Verletzenden nicht grobfahrlässig sein. Hat der Verletzte aus leichter Fahrlässigkeit oder ohne Verschulden das Recht oder die Tatsache seiner Verletzung nicht gekannt, der Verletzende dagegen die Unkenntnis ausgenutzt, also vorsätzlich oder auch nur grobfahrlässig gehandelt, so tritt keine Rechtsverwirkung ein.

III. In der Rechtswirklichkeit ist einer der Anwendungsfälle innerhalb der ersten großen Untergruppe des Geltungsgebietes der Rechtsverwirkung (Bestehen vertraglicher Beziehungen) der Ausschluß der Ausübung des vereinbarten Rücktritts- (auch des Wandelungs- und Minderungs-) rechts, wenn der Käufer bereits über die erworbene Sache in Kenntnis des Rücktritts-, Wandelungs- oder Minderungsrechts verfügt oder sie verbraucht hat. Anwendbar ist der Grundsatz der Rechtsverwirkung weiter bei einer Verzögerung der Billigung der auf Probe gekauften Sache (§ 495 Abs. 1 Satz 2 BGB.), wenn die Verzögerung nur eine Spekulation auf Kosten des Verkäufers bezweckt. Auch der Vergütungsanspruch des Mäklers erscheint als verwirkt, wenn es objektiv zweifelhaft und den Parteien dies bewußt ist, ob ein entgeltlicher Mäklervertrag oder ein unentgeltlicher Auftrag vorliegt, und der Mäkler mit seinem Vergütungsanspruche erst dann hervortritt, wenn der Auftraggeber bereits zur Ueberzeugung gelangte und bei verständiger Würdigung der Sachlage gelangen konnte, daß der Vermittler unentgeltlich tätig geworden sei.

[1]) Vgl. RGZ. Bd. 127 S. 324 oben.
[2]) Vgl. RGZ. Bd. 127, S. 326 Zeile 11 ff.

Als Hauptanwendungsfall der zweiten Untergruppe (Fehlen vertraglicher Beziehungen) erscheint der Ausschluß des Rechtes, auf Grund der Eintragung eines Warenzeichens die Benutzung eines zum Verwechseln ähnlichen zu verbieten, wenn dies sich bereits im Wirtschaftsverkehr durchgesetzt hat, der sog. Einwand des langen Zuwartens[1]).

Schon diese Beispiele zeigen, daß auf allen Gebieten des Privatrechts[2]) für die Anwendung des Grundsatzes der Rechtsverwirkung ein weites Feld ist. Der stillschweigende Verzicht, mit dem sich die Praxis häufig hilft, ist meist nur eine Fiktion. Nicht kraft rechtsgeschäftlichen Willens, sondern kraft objektiven Rechts tritt der Ausschluß der Geltendmachung des Rechts in den bezeichneten Fällen ein.

Referendar Dr. Küchenhoff,
Fakultätsassistent an der Univ. Breslau.

Die Regelung des Emissionsschwundes. Der Ausdruck „Schwund" entstammt der medizinischen Terminologie (Hinschwinden des Körpergewichts, Athrophie). Der Begriff findet sich weiterhin in den Frachtbestimmungen des Seerechts, § 618 HGB.: Die Fracht ist zu zahlen für Güter, deren Verlust „durch Schwinden" eingetreten ist. In der Sprache des Bankiers bedeutet der Schwund den natürlichen Stückeabgang einer Effektenemission. Hierbei handelt es sich also nicht um den Fall, daß ein Titel abhanden gekommen ist und von dessen Eigentümer die sich daraus ergebenden Rechte im Wege des Aufgebotsverfahrens geltend gemacht werden und ein Ersatztitel zu liefern ist, sondern um den endgültigen Verlust eines Effekts unbekannten Eigentums. In der Vorkriegszeit spielte ein solcher Schwund keine Rolle. Rechts- und Bankwissenschaft scheinen sich mit der juristischen Struktur des Begriffes — das See- und Lagerrecht sei ausgenommen — nicht beschäftigt zu haben. Das Wort „Schwund" dürfte in der juristischen Literatur kaum irgendwo zu finden sein.

Es wird zunächst rein tatsächlich zwischen hypothekarisch sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen zu unterscheiden sein. In der Regel pflegt der Anleiheschuldner den Zahlstellen den für Tilgung und Bedienung der Anleihe erforderlichen Betrag als Dotationen gewöhnlich vor Fälligkeit auf zinsfreiem Konto zur Verfügung zu stellen. Die Bank vollzieht auf Grund des mit ihr abgeschlossenen Dienstvertrages den Anleihedienst. Bez. der nicht vorkommenden Stücke und Kupons pflegen die Emissionsbedingungen folgendes zu vermerken:

„Hinsichtlich der Verjährung des Anspruchs auf Verzinsung und Einlösung der Teilschuldverschreibungen, der Frist zur Vorlegung der verlosten oder gekündigten Teilschuldverschreibungen und der Zinsscheine, sowie hinsichtlich beschädigter, vernichteter oder abhanden gekommener Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine gelten die Bestimmungen der §§ 798—804 BGB."

Danach gilt für die Kupons eine Vorlegungsfrist von 4 Jahren, für die Titel eine solche von 30 Jahren nach Eintritt der für die Leistung bestimmten Zeit. Nach Ablauf der Frist sind die Rechte aus Titeln und Kupons verfallen. Haben die Banken für den gesamten Umlauf Dotationen erhalten, so haben sie die von ihnen nicht verwendeten Teilbeträge nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung dem Anleiheschuldner wieder zurückzuzahlen.

Ist die Anleihe hypothekarisch sichergestellt, wobei die Sicherstellung zugunsten einer Bank, gewöhnlich der Emissionsbank, als Treuhänder zu erfolgen pflegt, wie z. B. bei den 6%igen Krupp-Obligationen von 1926, so übt die Bank als Vertreter der jeweiligen Gläubiger gemäß § 1189 BGB. treuhänderische Funktionen aus. Für die Verfügung über den Schwund ist die Löschung der als Sicherheit dienenden Hypothek Voraussetzung. Die Bank ist jedoch als Treuhänder erst in der Lage, die erforderliche Löschungs-

[1]) Vgl. Reimer, JW. 1928, S. 2064; RGZ. Bd. 127, bes. S. 323, 324.
[2]) Ueber die Anwendung des Grundsatzes der Rechtsverwirkung im öffentl. Recht vgl. meinen Aufsatz im Reichs- und Preuß. Verwaltungsbl., Bd. 51, S. 275.

bewilligung zu erteilen, wenn ihr von dem Anleiheschuldner nachgewiesen wird, daß nach regelmäßiger Tilgung der Anleihe auch die Beträge, die sich auf nicht vorgelegte Zinsscheine oder Stücke beziehen, bis zum Ablauf der Vorlegungsfrist für die Berechtigten reserviert bleiben. Der Anleiheschuldner wird aber nur in der Lage sein, diesen Nachweis zu führen, wenn er beweist, daß er die Beträge gemäß § 372 BGB. unter Verzicht auf Rücknahme innerhalb der laufenden Verfallfristen öffentlich hinterlegt hat, wodurch das Schuldverhältnis gegenüber den Gläubigern ipso jure erlischt. Nach Ablauf der Fristen ist der Anleiheschuldner zur Rücknahme dieser Beträge berechtigt und kann darüber verfügen. Daraus ergibt sich, daß im Falle nicht sichergestellter Anleihen bez. der auf die Kupons entfallenden Schwundbeträge nach Ablauf von 4 Jahren, bez. des die Stücke betreffenden Schwundnutzens erst nach 30 Jahren im Wege einer freien Vereinbarung verfügt werden könnte, sofern nicht anders die Fristen in der Urkunde ausbedungen sind oder eine gesetzliche Regulierung erfolgt. Bei hypothekarisch sichergestellten Anleihen wird erst nach erteilter Löschungsbewilligung nach Ablauf der Fristen eine Verfügung möglich sein.

Die Schwundquoten waren vor dem Kriege sowohl bez. Titel wie Zinsscheine minimal, der Nutzen daher gering. So betrug z. B. der Schwund bez. der verjährten Kupons der $4\frac{1}{2}$%igen chilenischen Goldanleihe von 1889 per 1. Juli 1890 bis 1. Juli 1909 im Gesamtwerte von 25 888 319 M. nur 8115 M. Das sind 0,31‰. Der Prozentsatz der bei den Auslosungen, für die eine Verjährungsfrist von 20 Jahren gilt, nicht vorgelegten, unermittelt gebliebenen Stücke ist noch geringer. Bei den $4\frac{1}{2}$%igen Teilschuldverschreibungen der Firma Borsig GmbH. von 1904 sind z. B. bis zum Jahre 1917 bis auf geringe Ausnahmen sämtliche ausgelosten Stücke und Kupons vorgelegt worden. Bei den Vorkriegspfandbriefen der deutschen Hypotheken-Bankinstitute wird zur Zeit mit einem Schwund von etwa 0,9% gerechnet.

Anders seit dem Kriege, durch dessen große Wertzerstörungen, freie oder zwangsweise Verschiebungen von Vermögensteilen, Evakuierungen oder sonstige mit Krieg oder Revolution in Zusammenhang stehende Ereignisse zahlreiche effektive Stücke und Kupons untergegangen und deren Besitzer umgekommen sind. Vom Schwund am meisten betroffen werden russische Emissionen sein. Geringer, aber nicht unerheblich, wird sich der Schwund bei den zahlreichen staatlichen und privaten internationalen Emissionen gestalten, die in dem Gebiete der zertrümmerten Oesterreich-Ungarischen Monarchie sowie in den Balkanländern herausgebracht worden sind. Bisher ist man nur auf Schätzungen angewiesen.

Dr. jur. Richard Malß, Berlin.

Die Sowjetehe in Deutschland. Nach dem neuen Sowjetrecht gilt nicht nur die vor dem Standesamt geschlossene Ehe, sondern auch jedes eheartige Zusammenleben von Mann und Frau als gesetzliche Ehe. In der RSFSR. ist dieser Grundsatz im Gesetze ausdrücklich formuliert (Art. 12 des neuen familienrechtl. Gesetzbuchs). In der Ukraine ist er kürzlich von der Praxis des dortigen Obersten Gerichtshofs anerkannt worden[1]). „Als Beweis der Ehe, wenn dieselbe nicht registriert wurde", gilt nach Art. 12 des neuen Gesetzbuchs der RSFSR. „die Tatsache des Zusammenlebens mit gemeinsamer Wirtschaft und Anerkennung der ehelichen Beziehungen vor Dritten in Briefen oder in anderen Urkunden, sowie auch unter Umständen die gegenseitige Unterstützung, die gemeinsame Erziehung der Kinder usw.".

Es entsteht nun die wichtige Frage, ob die in Rußland entstandene formlose Ehe, wenn sie den Merkmalen des Art. 12 entspricht, auch in Deutschland als gesetzliche Ehe anerkannt werden muß (bei Alimentenforderungen, in erbrechtlichen Angelegenheiten usw.). Diese Frage wird von Freund[2]) im positiven Sinne beantwortet. Ein eheartiges Verhältnis, das den Forderungen des Art. 12 entspricht, kann nach seiner Ansicht auch in Deutschland als Ehe betrachtet werden, da die grundlegenden sittlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Merkmale, die in Deutschland mit der Vorstellung von der Ehe verbunden sind (Lebensgemeinschaft, Publizität), auch vom Sowjetgesetzgeber als notwendige Voraussetzung der formlosen Ehe betrachtet werden.

Die Frage scheint mir aber nicht so unstreitig zu sein; sie steht im Zusammenhang mit den Fragen, ob das, was in Rußland als „tatsächliche", d. h. formlose Ehe genannt wird, dort nur mit einer Person geschlossen werden kann, und ob die jetzt in der RSFSR. neu eingeführte formlose Scheidung auch in Deutschland als gesetzliche Scheidung gelten muß.

Daß die erste Frage in Rußland streitig ist, beweist die von mir in der DJZ[1]) veröffentlichte Entsch. des Obersten Gerichtshofs der RSFSR. Gesetzlich wird zwar in Rußland die Bigamie verboten. Die Vorschrift bezieht sich aber nur auf die Registration der Ehe. Die Eintragung einer Ehe ist nur zulässig, wenn keine von den Parteien verheiratet ist. Die Definition der „tatsächlichen" Ehe enthält jedoch keine solche Forderung. Lebt ein Mann mit mehreren Frauen oder eine Frau mit mehreren Männern, wie dies im Art. 12 beschrieben wird, so ist die Frage, ob jedes dieser Verhältnisse als Ehe gelten müsse, streitig. Die Richtigkeit der erwähnten Entsch. wird zwar von manchen Sowjetjuristen bestritten, von anderen aber bejaht[2]). Wäre die Polygamie in Rußland im Gesetze zugelassen, so könnte man die Frage, ob eine in Rußland entstandene tatsächliche Ehe auch in Deutschland als gesetzliche Ehe anerkannt werden müsse, in der Weise beantworten, wie sie in Bezug auf andere Länder, wo die Polygamie gesetzlich zugelassen ist, beantwortet wird. Stellt sich der deutsche Richter aber auf den Standpunkt, daß das gesetzliche Verbot der Polygamie in Rußland sich auch auf die formlose Ehe beziehe, so müßte in jedem Falle nicht nur das Vorhandensein der im Art. 12 bezeichneten Merkmale, sondern auch die Tatsache festgestellt werden, daß z. Z. der Entstehung des „tatsächlichen" Eheverhältnisses kein anderes eheähnliches Verhältnis mit anderen Personen bestand, und daß bei Entstehung dieses Verhältnisses die Parteien wirklich die Begründung eines Ehe-, d. h. nicht nur eines Konkubinatsverhältnisses beabsichtigten[3]).

Entstand das tatsächliche Verhältnis dann, als noch eine andere eingetragene Ehe bestand und die Beziehungen aus dieser ersten Ehe zwischen den Ehegatten nur tatsächlich abgebrochen sind (ein praktisch häufiger Fall), so entsteht die zweite Frage, ob eine solche tatsächliche Abbrechung der Beziehungen aus der ersten Ehe in Deutschland als Scheidung gelten kann. Nach dem Gesetzbuch der RSFSR. (Art. 20) kann die Scheidung nicht nur erfolgen durch Vermerk im Personenstandsregister auf Antrag jedes der Ehegatten mit Benachrichtigung der anderen Partei, sondern auch durch jede andere Tatsache, durch welche die Abbrechung der ehelichen Beziehungen bewiesen wird. Ich bin nicht der Ansicht Freunds, daß auch dieses russische Gesetz in Deutschland angewendet werden kann, da der geordnete Familienstand zu den wesentlichen Forderungen des deutschen Familienrechts gehört[4]). Handelt es sich also um ein in Rußland entstandenes tatsächliches eheartiges Verhältnis zwischen Personen, von denen eine ihre Beziehungen zum früheren Ehegatten nur tatsächlich ohne jede Beurkundung abgebrochen hat, so könnte der deutsche Richter, wenn er auch das neue Verhältnis als wirkliche Ehe betrachtet hätte, sie nur als Bigamie betrachten.

Russischer Rechtsanwalt † Rabinowitsch, Berlin.

---

[1]) Bote der Sowjetjustiz 1928 N. 5.
[2]) JW. 1928, 877. Eherecht Sowjetrußlands im internat. Verkehr.

[1]) 1928, 1078. Die Bigamie in Sowjetrußland.
[2]) S. Bote der Sowjetjustiz 1928, 132 und 340, Aufsätze v. Prof. Grödinger und Poznanski.
[3]) S. z. B. Habicht, Internat. Privatrecht, S. 109: Die Eheschließung im Auslande nach der dortigen Form muß in Deutschland nur dann als gültige Eheschließung betrachtet werden, wenn kein Zweifel darüber entstehen kann, daß die Parteien wirklich die Begründung eines Eheverhältnisses und nicht eines Konkubinatsverhältnisses beabsichtigten.
[4]) Vgl. Entsch. des OLG. Darmstadt, JW. 1926, 2858.

Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 18

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

Anfechtbarkeit des Zwangsvergleichs (Geschäftsaufsichtsverfahren). Die Klägerin war Gläubigerin der Beklagten. I. J. 1926 trat die Bekl. unter Geschäftsaufsicht. Es kam zu einem gerichtlich bestätigten Zwangsvergleich, nach dem die Gläubiger 80% in drei Raten erhalten, die Mehrforderung erlassen sollten. Zur Sicherung der Durchführung des Vergleiches war in diesem bestimmt, daß ein Treuhänder mit Generalvollmacht und Verfügungsbefugnis über den Grundbesitz der Schuldner bestellt und auf dem Grundbesitz zu seinen Gunsten ein Recht auf Auflassung vorgemerkt werden sollte. Die Kl. verlangt Zahlung der erlassenen 20% ihrer Forderung. Sie ficht den Zwangsvergleich an, weil die den Grundbesitz betreffenden Bestimmungen mangels Wahrung der Form des § 313 BGB. nichtig seien. Das LG. gab der Klage statt. Das OLG. wies sie ab. Die Rev. der Kl. wurde zurückgewiesen. Die Bekämpfung der Wirksamkeit des Zwangsvergleiches mit Klage sei ein grundsätzlich unstatthaftes Vorgehen. Nach § 59 Abs. 2 GeschäftsaufsV. (GAV.) habe der Kl. gegen den den Vergleich bestätigenden Beschluß des AG. sofortige Beschwerde zugestanden, die sie mit dem im Prozeß Vorgebrachten hätte begründen können. Davon habe sie keinen Gebrauch gemacht. Der rechtskräftig bestätigte Vergleich sei nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GAV. für und gegen die Kl. wirksam geworden. Nach Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses sei den beteiligten Gläubigern eine Anfechtung des vergleichsmäßigen Erlasses (oder der vergleichsmäßigen Stundung) ihrer Forderungen nur in den beiden Fällen gestattet, die § 64 Abs. 1 GAV. anführe. Die dort erforderten Voraussetzungen seien in der Klage nicht behauptet. Die Kl. wolle aber auf Grund eines anders gearteten Vorbringens ebenso vorgehen, wie es im § 64 a. a. O. vorgesehen sei, nämlich unbeschadet der ihr durch den Zwangsvergleich gewährten Rechte den vergleichsmäßigen Erlaß ihrer Forderung anfechten; denn sie habe ausdrücklich erklärt, daß sie Zahlung eines Teils der restlichen 20% verlange, die im Vergleich der Bekl. erlassen waren. Ein solcher Anspruch finde im Gesetz keine Stütze und widerstreite den Rechtsgrundsätzen über die Wirksamkeit des rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichs. Die von der Rechtsprechung für den Zwangsvergleich im Konkursverfahren entwickelten Grundsätze dürften unbedenklich auch auf den Zwangsvergleich im Geschäftsaufsichtsverfahren angewendet werden, soweit nicht Abweichungen der Regelung in der Geschäftsaufsichtsverordnung eine besondere Beurteilung erheischten, was hier nicht der Fall sei. Zum konkursmäßigen Zwangsvergleich habe RGZ. 57, 270 ausgesprochen, daß ein rechtskräftig bestätigter Zwangsvergleich wegen Irrtums nicht angefochten werden könne. Im Sinne dieses Urteils liege die Annahme, daß auch aus sonstigen Gründen, abgesehen von den zugelassenen und besonders geregelten Fällen der §§ 196, 197 KO. und der diesen entsprechenden §§ 64, 65 GAV., ein Gläubiger einen rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich nicht nachträglich zu Fall bringen oder auch nur in seiner Wirksamkeit mindern könne. Daß dies der Absicht des Gesetzgebers entspreche, ergäben auch die Vorschriften im § 196 Abs. 2 KO. und im § 64 Abs. 2 GAV., welche die Anfechtung eines Zwangsvergleichs wegen Betruges nur dann zuließen, wenn der Gläubiger ohne Verschulden außerstande gewesen sei, den Anfechtungsgrund in dem Verfahren über den Zwangsvergleich geltend zu machen. Dieser Auffassung stehe nicht entgegen, daß im allgemeinen der Zwangsvergleich nach Vertragsgrundsätzen zu beurteilen sei; denn es werde durchweg anerkannt, daß hinsichtlich seines Zustandekommens und seiner Wirksamkeit der Zwangsvergleich besonderen Vorschriften folge, bei denen öffentlich-rechtliche Belange ausschlaggebend seien. Die Sonderregelung der Wirksamkeit des Zwangsvergleichs — im Konkursverfahren wie auch im Geschäftsaufsichtsverfahren — schließe es aus, hier privatrechtlichen Rechtsbehelfen Raum zu geben, die eine Durchbrechung jener Sonderregelung mit sich bringen würden. RG. 122, 361 habe dem Bürgen gestattet, das wirksame Zustandekommen der von ihm für die Durchführung des Zwangsvergleichs angeblich geleisteten Bürgschaft mit Klage zu bekämpfen, weil ihm ein Rechtsmittel, dem Zwangsvergleich zu widersprechen, nicht zugestanden habe. Die Klägerin aber habe ihre Einwendungen mit sofortiger Beschwerde geltend machen können und müssen. Die Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses heile grundsätzlich etwa vom Gericht übersehene Mängel. (Urt. VII. 340/29 v. 21. März 1930.)

§ 14 AufwNov. wirkt nicht gegen den Hypothekengläubiger, der sich auf den guten Glauben des die Hypothek bestellenden Grundstückseigentümers berufen kann. Vertragliche Uebernahme der Aufwertungspflicht. H. kaufte im Febr. 1925 von A. dessen Grundstück. A. verpflichtete sich, die Hypotheken zur Löschung zu bringen, darunter eine aus 1906, die seine Tochter E. A. von den Bekl. im März 1923 abgetreten erhalten hatte. H. übernahm aber die Erledigung etwaiger AufwAnsprüche der Vorinhaber der Hypotheken. E. A. erteilte Löschungsbewilligung, die vorlag, als im März 1925 aufgelassen wurde und H. seine Eintragung im Grundbuche beantragte. Löschung der Hypothek erfolgte im April 1925, die Umschreibung des Grundstücks auf H. im Aug. 1925. Nach dem AufwGes. meldeten die Bekl. AufwAnsprüche an. Im März 1926 wurde zu ihren Gunsten Widerspruch gegen die Löschung der Hypothek vermerkt. Im März 1927 wurden für die Kl. 2 Hypotheken eingetragen, im Nov. 1927 für die Kl. ein AufwBetrag von x GM. wieder eingetragen im Range vor den Hypotheken der Kl. Die Kl. klagt auf Bewilligung des Vorrangs für ihre Hypothek vor der der Bekl. Die Klage wurde vom LG. und OLG. abgewiesen, das RG. hob auf und verurteilte. Die Kl. habe ihre Hypotheken erst nach dem 30. Juni 1925 erworben, die Berufung auf eigenen guten Glauben würde ihr daher nach § 22 Abs. 2 AufwGes. gegenüber dem Anspruch der Bekl. auf Wiedereintragung des AufwBetrags ihrer Hypothek an der alten Rangstelle auch beim Fehlen des damals im Grundbuch vermerkten Widerspruchs gegen die Löschung aus § 16 Abs. 2 AufwGes. nicht zur Seite gestanden haben. Dagegen würde sie auch für sich geltend machen können, daß schon der Besteller ihrer Hypotheken, H., das Grundstück gutgläubig frei von der Hypothek der Bekl. erworben habe. In dem nach § 22 Abs. 2 wie nach § 20 Abs. 2 entscheidenden Zeitpunkt sei eine dem § 29 GBO. entsprechende Löschungsbewilligung von der damaligen Hypothekengläubigerin, der Zessionarin der Bekl., bereits erteilt gewesen. Aus § 14 AufwNov. sei Kl. die Berufung auf den öffentl. Glauben des Grundbuchs nicht zu versagen, denn die Kl. habe ihre Hypotheken von H. als dem Grundstückseigentümer vor Inkrafttreten der AufwNovelle erworben, zu einer Zeit also, als jener durch das damals geltende Recht gegen den AufwAnspruch der Bekl. möglicherweise geschützt und dann nicht gehindert gewesen sei, der Kl. ihre Hypotheken mit dem jetzt von ihr beanspruchten Range zu bestellen. Solchem Erwerb in der Zwischenzeit gegenüber habe aber die Rechtspr. der Vorschrift des § 14 AufwNov. die Rückwirkung versagt. Dem stehe auch nicht entgegen, daß schon seit 10. März 1926, also bevor die Hypotheken der Kl. bestellt wurden, ein Widerspruch aus § 16 Abs. 2 AufwGes. zugunsten des Anspruchs der Bekl. auf Wiedereintragung ihrer Hypothek im Grundbuch vermerkt gewesen sei. Zweck der Widerspruchseintragung sei es, einer Berufung auf den öffentl. Glauben des Grundbuchs vorzubeugen (§§ 892, 894, 899 BGB.). Die Kl. stütze sich aber, soweit ihr eigener Rechtserwerb in Frage kommt, nicht auf den öffentl. Glauben des Grundbuchs, berufe sich vielmehr mit Recht darauf, daß infolge der beschränkten Rückwirkung des § 14 AufwNov. ihre Rechtsstellung so beurteilt werden müsse,

wie sie sich aus der Rechtslage z. Zt. der Begründung ihrer Hypotheken ergab, d. h. also, als ob § 14 AufwNov. niemals erlassen worden wäre. Von der z. Zt. der Bestellung der Hypotheken am 4. März 1927, also vor Inkrafttreten der AufwNov. bestehenden Rechtslage aus, würde aber H., sofern er nur selbst das Grundstück gutgläubig frei von der Hypothek, die von den Bekl. auf die A. übergegangen war, erworben hatte, imstande gewesen sein, in diesem Stande das Grundstück auch mit unanfechtbaren Hypotheken zugunsten der Kl. zu belasten. Seinen eigenen gutgläubigen Erwerb könnte der erst später eingetragene AufwWiderspruch nicht beeinträchtigen. Dem Rechtserwerb der Kl. könnte er aber nicht schädlich sein, weil er dieser gegenüber nach der damaligen Rechtslage unter der Voraussetzung gutgläubigen Erwerbs des Eigentums durch H. unbegründet und daher unwirksam gewesen wäre. Denn bis zum Inkrafttreten der AufwNovelle könnte dem AufwAnspruch der Bekl. von H. und allen, die ihre dinglichen Rechte von diesem herleiteten, mit der Berufung auf die Vorschriften über den öffentl. Glauben des Grundbuchs begegnet werden. Der hiernach zunächst gegen die wahre Rechtslage eingetragene Widerspruch habe nun zwar mit Inkrafttreten der AufwNovelle Bedeutung und Wirksamkeit erlangt, aber nur relativ, nämlich nicht denjenigen gegenüber, die, wie die Kl., in der Zwischenzeit Rechte von H. erworben hatten. Im § 892 Abs. 1 S. 1 sei ein begründeter Widerspruch vorausgesetzt. Dem Widerspruch v. 10. März 1926 auch gegenüber der Kl. Wirksamkeit zuzuerkennen, hieße ihr gegenüber dem § 14 AufwNovelle wieder die Rückwirkung beizulegen, die die Rechtspr. dieser Vorschrift im Verhältnisse zu einem Rechtserwerbe der Zwischenzeit versage. Hiernach käme es entscheidend darauf an, ob H. selbst sich gegenüber dem AufwAnspruch der Bekl. auf den öffentl. Glauben des Grundbuchs hätte berufen dürfen, als er am 4. März 1927 der Kl. ihre Hypotheken bestellte. Das sei aber nach § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 AufwGes. zu bejahen. Er sei zwar als Eigentümer erst am 4. Aug. 1925 eingetragen worden, habe aber den Umschreibungsantrag bereits am 18. März 1925 gestellt. Er hätte daher bis zum Inkrafttreten der AufwNovelle den öffentl. Glauben des Grundbuchs für sein freies Eigentum anrufen dürfen. Dem H. sei der Schutz des guten Glaubens auch nicht zu versagen, weil er im Kaufvertrag die Erledigung etwaiger AufwAnsprüche der Vorinhaber der Hypothek übernommen habe. Diese Vertragsbestimmung ergebe vom damaligen Rechtsstande der 3. StNotV. aus nur eine vertragsmäßige Uebernahme der AufwGefahr gegenüber dem Verkäufer A., nur ein Rechnen mit der Möglichkeit künftiger AufwAnsprüche der Bekl., nicht aber eine gutgläubigen Erwerb ausschließende Kenntnis H.s von einer Unrichtigkeit des Grundbuchs in betreff von ZedentenAufwAnsprüchen, die das damals geltende Recht nicht kannte. Ebenso könne von einem Vertrag zugunsten der Bekl. i. S. des § 328 BGB. die Rede sein. Die Kl. nehme daher mit Recht für ihre Hypotheken v. 4. März 1927 den Vorrang vor der AufwHypothek der Bekl. in Anspruch. Bei der von den Bekl. geschuldeten Bewilligung handelt es sich nicht um eine rechtsändernde Vorrangseinräumung, sondern nur um eine Grundbuchberichtigung. (Urt. V. 55/1929 v. 22. März 1930.)

Keine Aufwertung kraft Rückwirkung, wenn der Verkäufer als Hypothekengläubiger an Stelle vertraglicher Löschungspflicht die Abtretung seiner Hypothek an den Grundstückseigentümer erklärt hat. Die Klägerin und ihr Mann verkauften im Juni 1923 das ihnen je zur Hälfte gehörige Hausgrundstück an den Bekl., der als Eigentümer eingetragen wurde. Laut Vertrag übernahm der Bekl. in Anrechnung auf den Kaufpreis einige Hypotheken, die übrigen waren von den Verkäufern zur Löschung zu bringen. So auch eine Briefhypothek auf den Namen der Klägerin, die (eine alte Kaufgeldforderung) ihr nach Bezahlung von den Eheleuten S. früher abgetreten worden war. Die Klägerin erteilte 1923 dem Bekl. auf seinen Wunsch an Stelle der Löschungsbewilligung eine Abtretungserklärung. Der Bekl. ließ 1926 die Hypothek im Grundbuch auf seinen Namen umschreiben. Die Klägerin klagt auf Feststellung der AufwPflicht des Bekl. kraft Rückwirkung. Das LG. wies die Klage ab. Die Klägerin legte unter Beschränkung auf den dinglichen Anspruch Berufung ein. Das BerGer. stellte die AufwPflicht kraft Rückwirkung in Ansehung einer Eigentumshälfte fest. Auf Revision des Bekl. wurde das LGUrteil wiederhergestellt. Es könne dahingestellt bleiben, wie sich die Annahme des BerGer., die Klägerin habe die Hypothek als neue Gläubigerin durch eine wirkliche Abtretung erworben, mit der Behauptung der Klägerin vereinbart, sie habe die Kaufgeldschuld an die Eheleute S. bezahlt. Auch wenn man mit dem BerGer. davon ausgehe, daß die Hypothek in der Hand der Klägerin teils Eigentümergrundschuld — soweit ihre eigene Grundstückshälfte belastet war —, teils Hypothek gewesen sei, letzteres, soweit sie auf der Grundstückshälfte des Mannes lastete, müsse doch der AufwAnspruch auch in letzterer Beziehung verneint werden. Die Abtretung sei auf Wunsch des Bekl. an Stelle der im Vertrag den Verkäufern zur Pflicht gemachten Löschung erklärt worden. Möge nun auch der Kaufpreis mit Rücksicht auf die von den Verkäufern übernommene Löschungspflicht erhöht worden sein, möge also auch ein, ziffernmäßig nicht bestimmbarer, Teil des Kaufpreises als Gegenleistung für die Löschung oder für die an ihre Stelle getretene Abtretung zu denken sein, so handele es sich dabei doch nur um einen Faktor, der bei der Berechnung des Grundstückskaufpreises berücksichtigt worden sei. Was der Bekl. an die Verkäufer bezahlt habe, sei in seinem vollen Umfange Grundstückskaufpreis. Das wäre der Fall gewesen, wenn die Hypothek dem Vertrag gemäß gelöscht worden wäre. Und eine andere Betrachtungsweise könne nicht deshalb eintreten, weil der Bekl. an Erfüllungs Statt an Stelle der Löschungsbewilligung eine Abtretungserklärung entgegengenommen habe. In dem einen wie in dem anderen Fall habe die Klägerin ihre Hypothek aufgegeben, um ihre und ihres Mannes Verpflichtung aus dem Kaufvertrag zu erfüllen, und habe dafür keine andere Gegenleistung erhalten als den Kaufpreis für das Grundstück. Ein Unterschied, je nachdem die Post auf ihrer eigenen oder auf der Grundstückshälfte ihres Mannes lastete, könne nicht gemacht werden. (Urt. V. 568/28 v. 22. März 1930.)

Blutgruppenuntersuchung. Der Kl. klagt auf Feststellung der Unehelichkeit des beklagten Kindes. Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen. Es war ein Gutachten über den Stand der Forschung der Blutgruppen- und Blutuntersuchung eingeholt. Zur Vornahme der Untersuchung kam es nicht, weil der dem Kinde für den Prozeß bestellte Pfleger der Entnahme einer Blutprobe von dem Kinde nicht zustimmte und die vom Kl. erteilte Zustimmung als wirkungslos angesehen wurde. Die Rev. des Kl. wurde zurückgewiesen. Bei der Einwilligung zur Entnahme einer Blutprobe handele es sich zwar um eine Maßnahme, die an sich in den Bereich der elterlichen Gewalt fiele. Der Vater, der an der Legitimität eines Kindes zweifle, möge das Recht haben, eine Blutprobe des Kindes entnehmen zu lassen, aber wenn die Sache zum Prozeß gekommen, überwiege der verfahrensrechtliche Gesichtspunkt, daß das Kind Prozeßgegner des Vaters sei, und daß gerade zur Wahrung seiner Rechte dem Kinde der Pfleger bestellt sei. Zwangsmaßnahmen könne das Gericht auf Antrag einer Partei zur Beschaffung einer Blutprobe nicht anordnen, wie das auch für das Strafverf. schon anerkannt sei. Nach dem Stande der Wissenschaft könne durch Blutuntersuchung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine Schlußfolgerung gegen die Vaterschaft eines bestimmten Mannes überhaupt nicht gezogen werden. Deshalb könne bei Weigerung des Gegners der Beweisführer nicht so gestellt werden, als ob in diesem Falle ein Ergebnis erzielt worden wäre. Der Pfleger müsse unter diesen Umständen auch nicht das Bewußtsein haben, er mache dem Gegner die Benutzung eines ihm förderlichen Beweismittels unmöglich. Inwieweit im Einzelfall der Richter aus der Weigerung der Blutentnahme Folgerungen zum Nachteil der Partei ziehen wolle, stehe in seinem Ermessen. (Urt. IV. 188/30 v. 5. Juni 1930.)

Auch der VI. Zivilsenat des RG. spricht aus, daß die geminderte Kaufkraft der Reichsmark bei Bemessung der Aufwertung nicht zu berücksichtigen ist. Der V. Ziv.-Sen. des RG. habe im Urt. v. 7. Nov. 1928 die Berücksichtigung der geminderten Kaufkraft der RM. gebilligt.

Sonst sei diese Berücksichtigung vom RG. abgelehnt worden, so vom I., II., IV. und VII. ZivSen. (Urt. v. 17. Jan. 1928, Zeiler Nr. 1057), vom erk. Senat (Urt. v. 21. Nov. 1927, Zeiler Nr. 972 und v. 29. Nov. 1928, Zeiler Nr. 1481). Im Urt. des erk. Senats v. 20. Dez. 1928 (Zeiler Nr. 1529) sei auf die Frage nicht eingegangen, im Urt. v. 25. Nov. 1929 (Zeiler Nr. 1927) auf die Entsch. des V. ZivSen. verwiesen und zu der Frage keine bestimmte Stellung genommen. Bei nochmaliger Prüfung sei der erk. Senat zu der Ueberzeugung gelangt, daß daran festgehalten werden müsse, die sog. gesunkene Kaufkraft der RM. bei der freien Aufwertung nach § 242 BGB. unberücksichtigt zu lassen. Denn sowohl der Kurs der deutschen RM. im Ausland als die Statistik der Großhandelspreise an ausländischen Märkten sprächen durchaus dafür, daß es sich nicht um eine Eigentümlichkeit des deutschen Geldes, sondern um eine echte Warenteuerung handele. Wenn auch bei der Aufwertung alle Umstände zu berücksichtigen seien, so gehe es doch nicht an, diese Teuerung nur zugunsten des Gläubigers zu berücksichtigen, obwohl unter ihr Gläubiger wie Schuldner gleichermaßen zu leiden hätten. Unter den Voraussetzungen des Schadenersatzes, insbes. des Verzugsschadens, möge unter Umständen auch die Warenteuerung zu berücksichtigen sein. Dabei und bei der Umwertung von Wertansprüchen handele es sich aber nicht um Fragen der reinen Aufwertung. Der V. ZivSen. habe auf Anfrage erklärt, daß er an seiner im Urt. v. 7. Nov. 1928 ausgesprochenen Ansicht nicht festhalte. Unter diesen Gesichtspunkten werde das BerGer. die Höhe der Aufwertung nochmals zu prüfen haben. Zu beanstanden sei auch, daß das BerGer. zu dem Betrage von x RM. durch Hinzurechnung von Zinsen gelange und den Gesamtbetrag sich wiederum verzinsen lasse. Die Zubilligung von Zinseszinsen stehe mit den §§ 289, 291 BGB. nicht in Einklang und bedürfe jedenfalls besonderer Begründung. (Urt. VI. 559/29 v. 16. Juni 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsanwalt Dr. Schneidewin, Leipzig.

§§ 219, 323 Abs. 4 StrPO. Ein vor einer Berufungsverhandlung gestellter Beweisantrag und seine Bescheidung gelten auch für etwaige spätere Berufungsverhandlungen. Angekl. hatte vor der 1. Berufungsverhandlung die Vorladung mehrerer Zeugen zum Beweise für bestimmte Behauptungen beantragt. Darauf gab ihm der Vors. den Bescheid, über die Ladung und Vernehmung der Zeugen solle erst in der Hauptverhandlung beschlossen werden. Ein solcher Bescheid entspricht nicht § 219 Abs. 1 StrPO.; auf Rüge ist das Urt. aufzuheben, wenn nach solcher Bescheidung in der Hauptverhandlung die zugesagte Beschlußfassung des Gerichts nicht geschieht (RGStr. Bd. 61 S. 376). Hier ist der Beweisantrag zwar gestellt und beschieden vor der ersten Berufungsverhandlung, in der der Antrag nicht erwähnt und in der das vom RG. aufgehobene Urt. ergangen ist, und er wurde nach Zurückverweisung an das BerGer. nicht wiederholt. Der zur Rechtfertigung der Berufung gestellte Beweisantrag galt aber fort und ermangelte noch bestimmter Bescheidung; es handelte sich insoweit noch um dasselbe BerVerf., bei dem die §§ 219, 323 Abs. 4 StrPO. auch bez. der vor der 1. Verhandlung benannten Zeugen zu beachten waren. Der Angekl. konnte sich auf die Berücksichtigung seines früheren Beweisantrags und die Einhaltung der ihm gegebenen Zusage jetzt noch besonders verlassen, weil nach dem RGUrt. die Nachprüfung der Beweisbehauptung nahe gelegt war. Angekl. konnte also davon ausgehen, daß es einer Wiederholung des Antrags nicht bedürfe, vielmehr der Vorsitzende in der neuen Verhandlung das Gericht mit dem Antrage bekannt zu machen habe und daß, ehe über ihn entschieden wäre, kein ihm ungünstiges Urt. ergehen dürfe. Ueber den Antrag ist aber in der neuen, in Abwesenheit des Angekl. abgehaltenen Hauptverhandlung nichts gesagt und nicht entschieden worden. (Urt. II. 676/29 g. Sch. v. 10. April 1930.)

Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

Landarbeitervertrag, Schriftform. Der Arbeitnehmer hat den Vertrag fristlos gekündigt und Schadenersatz gefordert, der Arbeitgeber eingewandt, der Vertrag sei nichtig, da er entgegen § 2 vorl. LandarbeitsO. nicht schriftlich geschlossen sei. Das RAG. hat dies verneint. Es kann dahingestellt bleiben, ob die zwischen dem Hofbesitzer und landwirtschaftl. Hausgesinde abgeschlossenen Arbeitsverträge unter § 2 vorl. LAO. fallen, demnach der Schriftform bedurft hätten, oder ob gewöhnliche Dienstverträge i. S. der §§ 611 ff. BGB. vorliegen. Das rechtliche Ergebnis ist in beiden Fällen das gleiche. Wären die Voraussetzungen des § 2 vorl. LAO. gegeben, so wären die Verträge, da sie für eine mehr als halbjährige Dauer abgeschlossen waren, schriftlich abzuschließen gewesen. Darum würde der formlos abgeschlossene Vertrag noch nicht ohne weiteres nichtig sein, wie die Rev. meint. § 2 will in den von ihm erfaßten Fällen eine Bindung der Arbeitnehmer über die dort bezeichnete Frist von 6 Monaten nur bei Einhaltung der Schriftform zulassen. Dieser Zweck verlangt nicht, daß ein entgegen der Vorschrift abgeschlossener formloser Vertrag nichtig ist; es genügt, wenn eine Bindung über die bezeichnete Frist hinaus ausgeschlossen bleibt. Formlose Verträge dieser Art sind daher regelmäßig dahin zu verstehen und i. S. des Gesetzes aufrecht zu erhalten, daß sie zunächst für 6 Monate gelten und dann stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert sein sollen. (Urt. 557/29 v. 9. April 1930.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

Kein Abzug von Werbungskosten bei höheren Staatsbeamten wegen Repräsentation, Fahrten, Verpflegung außer dem Hause, besserer Kleidung. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EinkStGes. gehören zu den nicht absetzbaren Aufwendungen, die sich als Verwendung des Einkommens darstellen, insbes. die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen aufgewendeten Beträge. Dazu sind alle Aufwendungen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse und standesgemäßen Lebenshaltung zu rechnen. Wenn einem Staatsbeamten mit Rücksicht auf die Notwendigkeit des Verkehrs in einem anderen Stande mit aufwändigerer Lebensführung, z. B. hier in Bankkreisen, erhöhte Dienstbezüge gewährt werden, so ist auch die Erhöhung der Dienstbezüge für die der Dienststellung angemessene Lebenshaltung, aber nicht für einen besonderen, durch den Dienst selbst notwendig gewordenen Aufwand bestimmt; vielmehr sind diese Aufwendungen nur durch die allg. gesellschaftliche und berufliche Stellung des Beschwerdeführers veranlaßt. Solche Kosten des „standesgemäßen Auftretens“ sind nicht abziehbar. (Urt. VI. A. 378/30 v. 11. März 1930.)

Ausschließliche Gemeinnützigkeit i. S. v. § 4c KapVerkStG. Aus den Satzungen der Gesellschaft geht nicht hervor, daß ihr Zweck ausschließlich gemeinnützig sei. Als Gegenstand des Unternehmens ist die Betreibung von Bankgeschäften jeder Art bezeichnet und, wie das Wort „insbesondere“ ergibt, die Gewährung von Darlehen zu landwirtschaftlichen Zwecken und zur Siedlung nur als Unterart dieser Tätigkeit aufgeführt. Selbst wenn die tatsächliche Absicht dahin ging, die nicht namentlich aufgeführten Bankgeschäfte nur zu dem Zwecke zu betreiben, um dafür die Mittel für die anderen namentlich aufgeführten Zwecke zu erlangen, so ist diese Beziehung in den Satzungen nicht zum Ausdruck gekommen. Abgesehen hiervon stellen sich auch die namentlich aufgeführten Zwecke nicht als ausschließlich gemeinnützig dar, abgesehen etwa von der Vorschrift des Abs. 2, wonach Baudarlehen ausschließlich für Minderbemittelte gewährt werden. Die Pflege eines einzelnen Zweiges der Volkswirtschaft, wie das landwirtschaftliche Kreditwesen, ist kein ausschließlich gemeinnütziger Zweck, da auch nach der RVerf. die Volkswirtschaft auf dem freien Wettbewerbe der erwerbstätigen Kreise beruht. Von einer ausschließlichen Gemeinnützigkeit kann auf wirtschaftlichem Gebiete daher erst die Rede sein, wenn ein Wirtschaftszweig oder wirtschaftliche Kräfte, deren Verkümmerung auf die Dauer nicht ohne schädliche Rückwirkung auf die Wohlfahrt des Ganzen bleiben kann, die wirtschaftliche Befriedigung ihrer Bedürfnisse aus irgendwelchen Notständen im freien Wettbewerbe nicht finden können und daher auf uneigennützige Hilfe angewiesen sind. Hiernach sind auch in § 11 Nr. 2 der V. zur Durchf.

des KörpSchStG. v. 17. Mai 1926 in dieser Hinsicht als gemeinnützigen Zwecken dienend nur Kreditanstalten aufgeführt, die satzungsmäßig der Vermittlung billigen Personalkredits oder Realkredits zu dienen bestimmt sind und die Gewinne entweder überhaupt nicht oder nur im Rahmen des § 16 Abs. 2 verteilen. Hiervon ist in den Satzungen der Beschwerdeführerin nicht die Rede. (Urt. II. A. 40/30 v. 11. März 1930.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Dienstentlassung wegen Unterschlagung von Beamtenverbandsgeldern und Urkundenfälschung. §§ 10, 76 RBG. Eine Telegraphenassistentin, die als stellvertr. Kassiererin einer Kassenverwaltungsstelle ihres Post- und Telegraphenbeamtinnenverbandes einige 100 RM. für sich verwendet und zur Verdeckung der Unterschlagung Quittungen von Mitgliedern über angebliche Darlehen fälschlich angefertigt hat, kann nicht im Dienste belassen werden. Ihrer bisherigen guten Führung, ihrem Streben, den Schaden wieder auszugleichen und dem Umstande, daß sie die Tat zur Unterstützung von nächsten Angehörigen begangen hat, wird durch Gewährung von zwei Dritteln des gesetzlichen Ruhegehalts auf 5 Jahre Rechnung getragen. (Urt. F. 97/29 v. 9. April 1930.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Koppel, Berlin.

Rentenberechnung nach dem Besatzungspersonenschädengesetz. Bez. der Vergütung für Verdienstausfall nach dem BPG. geht die ständige Rechtspr. der Senate dahin: Nach § 3 Abs. 2 BPG. ist dem Verletzten — zunächst ganz allgemein — der Vermögensnachteil zu ersetzen, der ihm „infolge der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit erwächst". Für die Zeit vom Erlaß des Feststellungsbescheids bestimmt § 7 Abs. 1 BPG., daß dieser Ersatz in Form einer Rente zu erfolgen hat und diese Rente keinesfalls eine dort näher bestimmte Höchstgrenze überschreiten darf. Daraus ergibt sich, daß auch für die Zeit vom Erlaß des Feststellungsbescheids ab zunächst der gesamte, dem Verletzten infolge der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit entstehende Vermögensnachteil zu berechnen und dieser gesamte Vermögensnachteil in Form einer Rente festzustellen ist, es sei denn, daß der errechnete Vermögensnachteil die Höhe der jeweilig in Betracht kommenden Höchstrente aus § 7 BPG. — die sich wiederum nach der Kinderanzahl unter 18 Jahren richtet — überschreitet. Im letzteren Fall ist dem Verletzten nur die zulässige Höchstrente zuzusprechen. Die Auffassung, wonach er in keinem Falle mehr erhalten dürfe, als dem Verhältnis des Prozentsatzes seiner Erwerbsbeschränkung zu seinem Einkommen im unverletzten Zustande entspricht, wurde vom RWirtschG. wiederholt für unzutreffend erklärt; dieser Auffassung hat sich auch der Reichsminister für die besetzten Gebiete im Erlaß v. 27. Aug. 1928 Nr. II. 8/3923 angeschlossen. (Urt. XIV. P. 488/29 v. 29. Jan. 1930.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Beuster, Berlin.

Personensorge für Kinder geschiedener Ehen nach Entziehung des Sorgerechts vor der Scheidung. Wenn dem an der Scheidung nicht schuldigen Teil vor der Scheidung die Personensorge über sein Kind auf Grund des § 1666 BGB. entzogen war, fällt ihm die Personensorge auf Grund des § 1635 Abs. 1 Satz 1 BGB. nicht zu. (Beschl. 1a X. 138/30 v. 28. April 1930.)

Eintragung einer Hypothek nach dem Tode des Gläubigers. Auf Grund einer dem Erblasser wirksam und bindend erteilten Bewilligung bzw. Auflassung können seine Erben auf Antrag als Berechtigte eingetragen werden. Der Beibringung einer neuen Bewilligung bzw. Auflassung, zugunsten der Erben bedarf es nicht. Der gegenteilige Standpunkt der Entsch. KGJ. Bd. 36 A. S. 226 wird aufgegeben. (Beschl. 1 X. 261/30 v. 15. Mai 1930.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

§ 10 Ziff. 5 AufwGes. Die Bedeutung des Befreiungsanspruchs für die Aufwertung. Hat der pers. Schuldner einen Befreiungsanspruch, so kann der Gl. verlangen, daß seine Forderung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage seines Schuldners, gleichzeitig aber — auf dem Umwege über den Befreiungsanspruch seines Schuldners — unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Befreiungsschuldners aufgewertet werde. Der Befreiungsanspruch ist ein Aktivum des Vermögens des Schuldners, das u. U. zu einer Erhöhung der Aufwertung oder, falls nach den Verhältnissen des Schuldners eine Aufwertung zu versagen wäre, zur Festsetzung einer Aufwertung führen könnte. Niemals aber kann der Befreiungsanspruch zu einer Verringerung der Aufwertung führen. Ist er wertlos, so ist es so anzusehen, als ob der Schuldner überhaupt keinen Befreiungsanspruch hätte, und es sind für die Bemessung der Aufwertung, abgesehen von der Lage des Gl. und den sonstigen Umständen des Falles, die wirtschaftlichen Verhältnisse des pers. Schuldners maßgebend. (Beschl. AW. 800/30 v. 16. Juli 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Strafantrag wegen Nichtberichtigung. Zur Stellung des Strafantrages gem. § 19 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 S. 1 RPreßGes. ist nicht nur derjenige befugt, dessen Berichtigungsverlangen abgelehnt worden ist, sondern jeder „Beteiligte", den die Aufnahme der Berichtigung persönlich nahe anging. Die Geschäftsstelle eines Verbandes ist als solche nicht befugt, eine Berichtigung in ihrem Namen zu verlangen. Diese Befugnis steht vielmehr nur einer mit Rechten ausgestatteten — natürlichen oder juristischen — Person zu. (Urt. 4 S. 188/29 v. 27. Jan. 1930.)

Unwirksamkeit des Weinbergschlusses gegenüber Ansiedlern. Nach § 2 Abs. 1 Ansiedlungsges. für Hessen-Nassau v. 11. Juni 1890/16. Sept. 1899 ist die Ansiedelungsgenehmigung zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der betr. Platz durch einen fahrbaren, jederzeit offenen Weg zugänglich ist. Ein durch die Weinberge führender Weg, der in jedem Herbst wegen des Weinbergschlusses nicht begangen werden darf, ist kein „jederzeit offener Weg". Wird daher die Genehmigung zur Ansiedlung an einem nur durch einen solchen Weg zugänglichen Platze erteilt, so unterliegt der Siedler nicht den sonst geltenden Beschränkungen der Benutzung dieses Weges und macht sich nicht nach § 368[1] StrGB. strafbar, wenn er denselben entgegen der Herbstordnung für den Rheingaukreis während der Zeit des Weinbergschlusses ohne Ausweis benutzt. (Urt. 1 S. 711/29 v. 28. Jan. 1930.)

Störung des Schulunterrichts. PolVorschriften zum Schutze des Schulunterrichts sind nur insoweit zulässig, als sie dem Schutze von Leben und Gesundheit der Schulkinder dienen. Eine PolVorschrift (RegPr. Stettin, 5. Febr. 1910), die das unbefugte Betreten der Schulzimmer und die Störung des Unterrichts und der Schulzucht mit Strafe bedroht, dient nicht diesem Zwecke, findet daher in § 10 II 17 ALR. keine Stütze und ist rechtsungültig. (Urt. 1 S. 716/29 v. 28. Jan. 1930.)

Hausiersteuerpflicht bei Werbung für Heilapparate. Das Vorführen eines Hochfrequenzapparates in einer Versammlung unter Darlegung seiner Heilwirkungen enthält ein hausiersteuerpflichtiges Aufsuchen von Bestellungen, wenn der Vorführende in dem Vortrage oder im Anschluß an diesen von sich aus zu einzelnen Zuhörern in Beziehungen tritt und sie zu Bestellungen anreizt. (Urt. 3 S. 3/30 v. 6. Febr. 1930.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Unzulässige Vorwegnahme von Gemeindewahlen. Zur Zeit der Vornahme der Wahl des Gemeindevorstehers v. 14. Febr. 1929 war bereits das Ges. v. 18. April 1928 und 29. Okt. 1928, Fass. der Bek. v. 1. Nov. 1928 in Kraft getreten, wonach allg. Neuwahlen der Gemeindevertretungen spätestens bis 31. Dez. 1929 mit der Wirkung durchzuführen waren, daß die Mandate der bisherigen Gemeindeverordneten ihr Ende erreichten. Die aus den Neuwahlen hervorgehenden Gemeindevertretungen waren nach der Absicht des Gesetzgebers dazu berufen, im Rahmen ihrer allg. gesetzl. Zuständigkeit auch die nach

ihrer Wahl erforderlich werdenden Neuwahlen der leitenden Gemeindebeamten vorzunehmen. Wenn die Neuwahl eines Gemeindevorstehers, der sein Amt nicht niedergelegt hatte, 2 und ½ Jahr vor Ablauf seiner Wahlzeit von den damals im Amte befindlichen Gemeindeverordneten vorgenommen wurde, obgleich der Gesetzgeber bereits die Neuwahl der Gemeindevertretung spätestens vor Jahresschluß angeordnet hatte, so bedeutete dies einen den Absichten des Gesetzgebers zuwiderlaufenden Eingriff in die von ihm gewollte Zuständigkeit der neugewählten Gemeindevertretung durch die zeitlich unzuständige alte Gemeindevertretung und somit eine Verletzung des bestehenden Rechtes i. S. des § 126 LVG. (Urt. II. A 2 30 v. 6. Mai 1930.)

Richterablehnung im Disziplinarverfahren. Nach der Behauptung des Angesch. soll der abgelehnte Richter gesprächsweise Aeußerungen getan haben, die in den Anhörenden den Eindruck seiner Befangenheit gegen den Angesch. hervorgerufen hätten. Der Abgelehnte hat erklärt, daß er sich aus den vom Angesch. vorgebrachten Gründen nicht für befangen halte. Nach den von dem Abgelehnten nicht bestrittenen Redewendungen entbehrt aber der von seinen Gesprächsgegnern erhaltene Eindruck nicht der Grundlage. Dabei kann unerörtert bleiben, ob auf Grund dieser Aeußerungen an der Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu zweifeln ist. Nach § 42 Abs. 2 ZPO. in Verb. mit § 61 Abs. 1 LVG. (vgl. Beschl. des I. Sen. v. 29. Juni 1928, Entsch. des OVG. 83 S. 411) kommt es nicht darauf an, ob an der Unparteilichkeit des abgelehnten Richters überhaupt gezweifelt werden kann, sondern allein darauf, ob ein hinreichender Grund vorliegt, der geeignet ist, das Mißtrauen des Angesch. gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen. Einen solchen Grund hat der Senat in dem von den Zeugen nicht unbegründet gewonnenen und dem Angeschuldigten mitgeteilten Eindruck erblickt. (Beschl. D. U. 6/30 v. 18. Aug. 1930.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin.

Steuersachen.

Wertzuwachssteuer. Zeitliche Voraussetzung der Steuerpflicht. Wirtschaftliches Eigentum. Voraussetzung einer Veranlagung ist nicht nur die Entstehung einer Abgabenschuld (eines Steueranspruchs); es muß auch z. Zt. der Verwirklichung des Anspruchs durch Veranlagung ein Steuergesetz bestehen, auf das die Heranziehung gestützt werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn z. Zt. der Zustellung des Steuerbescheids das maßgebende Ortsgesetz wegen Ablaufs der Genehmigungsfrist außer Kraft getreten war. Die Uebertragung wirtschaftlichen Eigentums ist kein wertzuwachssteuerpflichtiger Tatbestand, wenn sie im Zusammenhange mit einem zur Uebertragung des rechtlichen Eigentums verpflichtenden Rechtsgeschäft erfolgt. Knüpft ein Ortsgesetz die Steuerpflicht an rechtliche Veräußerung, und schreibt es ferner vor, daß auch ein wirtschaftlicher Rechtsvorgang steuerpflichtig sei, und daß die Besteuerung durch ein Verdeckungsgeschäft nicht ausgeschlossen werde (ebenso §§ 6, 7 GrdErwStGes.), so ist nur die rechtliche Veräußerung steuerpflichtig, wenn sie ernstlich gewollt war und das wirtschaftliche Eigentum im Zusammenhange damit übergeht. Denn der wirtschaftliche Eigentumsübergang ist in solchem Falle steuerrechtlich ein Ersatztatbestand, Ersatz für fehlende rechtliche Veräußerung. Der § 5 RAbgO. gilt als allg. Rechtsgrundsatz auch für Gemeinde-Wertzuwachssteuern (OVG. 78, 370). (Urt. VII. C. 67/27 und 88/29 v. 20. Dez. 1929.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

Keine Erhebung von Portoauslagen für die Uebersendung des sog. Notfristzeugnisses. Die Geschäftsstelle des Bayer. Ob. Landesgerichts hat das von einem Rechtsanwalt als Parteivertreter bestellte Notfristzeugnis nach § 706 Abs. 2 ZPO. als portopflichtige Dienstsache übersendet. Die nach § 4 GKG. hiergegen erhobenen Einwendungen sind begründet. Das GKG. steht in seiner nunmehrigen Fassung v. 5. Juli 1927 auf dem Standpunkte, daß bei der Bemessung der nach ihm zu entrichtenden Gebühren auch auf die Auslagen Rücksicht genommen ist und daß diese durch die Gebühren mitabgegolten werden. Der besondere Ersatz von Auslagen kann nur soweit verlangt werden, als dies ausdrücklich vorgesehen ist. Dies ist in den §§ 71 bis 73 GKG. bezüglich der hier in Frage stehenden Portoauslagen nicht geschehen. Die Uebersendung des Notfristzeugnisses erfolgt auch nicht außerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit des Gerichts; denn sie ist notwendig zur Erwirkung des Rechtskraftzeugnisses, hängt also mit dem Prozeßverfahren unmittelbar zusammen. (Beschl. II. 4/1930 v. 7. Mai 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Zoller, München.

Ueberschreitung der Arbeitszeit. §§ 1, 5, 9 ArbeitszeitV. v. 21. Dez. 1923/14. April 1927; § 1 Abs. 2 TarifvertragsV. v. 23. Dez. 1918. a) Die Berufung einzelner Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf einen Tarifvertrag bei Abschluß des Arbeitsvertrags erfordert, daß der Arbeitsvertrag in den räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags fällt, wofür in der Regel die Arbeitsstätte des Arbeitgebers maßgebend ist. § 1 Abs. 2 TarifvertragsV. ist nicht ein wesentlicher Bestandteil des durch die §§ 1, 5, 11 ArbZV. gebildeten strafbaren Tatbestands; der Begriff „verbindlicher Tarifvertrag" ist ausschließlich aus der TarifvertragsV. als einer außerhalb des Strafrechts liegenden öffentl.-rechtl. Vorschrift zu bestimmen. Ein Irrtum des Arbeitgebers über die Verbindlichkeit eines bestimmten Tarifvertrags, der auf der Verkennung von Vorschriften der TarifvertragsV. beruht, ist als außerstrafrechtlich nach § 59 StrGB. zu beachten. (Urt. R. II. 30/30 v. 27. Febr. 1930.)

b) Der Arbeitgeber darf eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden auf 4 Wochentage zu je 12 Stunden verteilen und an den übrigen Wochentagen den Betrieb ruhen lassen. Dieser Ausgleich i. S. des § 1 Satz 3 ArbZV. ohne Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf die in § 9 festgesetzte Höchstgrenze ist auch für die Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit bei einer Dauerregelung zulässig. So auch (selbst für Kurzarbeit) die überwiegende Meinung: ArbZV. von Erdmann (4) S. 47, Potthoff S. 33, Nikisch S. 24. (Urt. R. II. 145/30 v. 14. April 1930.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Grisebach, Hamburg.

Sind Kettenbriefe grober Unfug i. S. des § 360 Nr. 11 StrGB.? Die Angekl. erhielten einen „Kettenbrief", inhalts dessen sie um Weitergabe an neun Personen ihrer Bekanntschaft mit dem Hinweis darauf ersucht wurden, daß bei entsprechender Erledigung innerhalb von acht Tagen dem Empfänger ein unerwartetes Glück begegnen, bei Nichtbefolgung ihm ein Unglück zustoßen würde. Sie haben neun Abschriften des Briefes an Bekannte oder Verwandte versandt. Die Angekl. sind vom AG. wegen groben Unfugs verurteilt. Die Rev. mußte Erfolg haben. Es mag sein, daß im Sprachgebrauch des täglichen Lebens das Vorgehen sich als grober Unfug darstellt, der eine Belästigung eines zahlenmäßig nicht abzugrenzenden Personenkreises herbeiführen konnte. Zu Aberglauben neigende Personen konnten durch den Hinweis auf ein etwa drohendes Unglück in ihrer seelischen Ruhe gestört werden. Es muß aber mit der herrschenden Meinung (Olshausen, StrGB. 11. Aufl. § 360 Nr. 11 S. 1072, RGStr. 34, 364), die ihre gute Begründung in der Nebeneinanderstellung des ruhestörenden Lärms und groben Unfugs in § 360 [11] StrGB. hat, davon ausgegangen werden, daß zu der unmittelbaren Belästigung des Publikums auch noch die Störung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung hinzutreten muß, so z. B. Panik infolge eines Sensationsmeldungen bringenden Extrablattes; sie wird aber nicht schon in dem einen größeren Personenkreis in seinen Empfindungen verletzenden Inhalt eines Presseartikels zu finden sein. Es scheint ausgeschlossen, daß eine solche Gefährdung oder Störung des äußeren Bestandes der Ordnung eintritt, wenn der Inhalt eines Schreibens unter Bekannten oder Freunden von Hand zu Hand geht. Das Urteil war daher aufzuheben und die Angekl. waren freizusprechen. (Urt. R. III. 50/30 v. 19. Mai 1930.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 18

Die Entwicklung des Deutschen Rechts in den letzten 15 Jahren. Ein Ueberblick in Vorträgen von MinDir., Prof. Dr. Dr. Schlegelberger. 1930. Berlin, Vahlen. Geb. 8 M.

Das Buch gibt 9 Vorträge wieder, die der Verf. in Südamerika in spanischer Sprache gehalten hat. Sie haben sicherlich ihren Zweck erfüllt, dem fernen Ausland einen Einblick in das Wesen des deutschen Rechts zu gewähren und den Fremden Respekt vor ihm einzuflößen. Aber darüber hinaus sind sie durchaus geeignet, auch im Inland Interesse zu wecken. Denn der schmale Band enthält nichts weniger als eine trockene Aufzählung des geltenden deutschen Rechts. Er schildert das Recht in seiner Bewegung, stellt es in den Kreis der es tragenden und bestimmenden Lebensverhältnisse, insbes. der Wirtschaft, und bringt es in engste Verbindung mit den internationalen Beziehungen, in die das deutsche Leben und die deutsche Wirtschaft verflochten sind. So tritt uns das Recht nicht sowohl im Zustande der Statik als vielmehr in dem der Dynamik entgegen und rechtfertigt die These des 1. Vortrags von der ewigen Jugend des Rechts, die darin gefunden wird, daß das Recht, wenn es nicht erstarren will, sich unaufhörlich verjüngen, umgestalten und umformen muß. Diesen Prozeß des „Stirb und Werde" im Recht schildert Verf. an der Hand eines reichhaltigen, von ihm meisterhaft beherrschten Materials mit plastischer Anschaulichkeit. Besonders jüngere Juristen sollten die Gelegenheit benutzen, angesichts der Ueberfülle des Rechtsstoffs, mit dem sie sich vertraut machen müssen, sich einen Ueberblick über ihn zu verschaffen, der in so knapper und doch erschöpfender Weise ihnen selten geboten werden dürfte.

Reichsjustizminister a. D. Dr. Schiffer, Berlin.

Deutsches und Preußisches Staatsrecht. Von †Prof. Dr. Julius Hatschek. 2. Aufl. Neubearbeitet und herausg. von ORegRat Dr. Paul Kurtzig. 2 Bände. 1930. Berlin, Stilke. Geb. 44 M.

Hatscheks größeres Staatsrecht war ein Werk von so besonderer Art und eigenem Wert, daß sich seine Erhaltung und Erneuerung nach seinem Tode lohnte. Die Eigenart beruhte darin, daß das geltende Reichs- und preußische Staatsrecht auf der Grundlage des allg. Staatsrechts, stark rechtsvergleichend und unter fruchtbarer Auswertung der parlamentarischen Praxis dargestellt war. Die darin liegenden Vorzüge hat der neue Bearbeiter, mit dem zusammenwirkend Hatschek die Neuauflage geplant hatte, pietätvoll gewahrt, trotz seiner eigenen, teilweise in erheblichem Ausmaß vorgenommenen Aenderungen, Ergänzungen und Berichtigungen. Neu aufgenommen ist eine Darstellung der staatsrechtlichen Grundlagen des Post- und Eisenbahnrechts. Wie umfassend, mühsam und zeitraubend die Ueberarbeitung des seit 1922/23 veralteten Werkes gewesen ist, wird uns beinahe auf jeder Seite offenbar. Daß es dem neuen Verf. gelungen ist, das wertvolle Buch unter Wahrung seines alten Charakters, äußerlich und innerlich, wissenschaftlich und unpolitisch wieder auf die Höhe zu bringen, sichert ihm Dank und Anerkennung bei allen Theoretikern und Praktikern des deutschen und preußischen Staatsrechts.

Professor Dr. Giese, Frankfurt a. M.

Das Ermessen des Strafrichters. Zugleich ein Beitrag zu dem allg. Problem Gesetz und Richteramt. Von PrivDoz. Dr. H. Drost. 1930. Berlin, Heymann. 14 M.

Das wichtige Problem hat eine gründliche und fesselnde Darstellung gefunden. Das Ermessen wird bezeichnet als eine Lockerung der gesetzlichen Bindung derart, daß der Richter eine Wahlfreiheit unter mehreren in conc. möglichen Entsch. erhält. Die Fragen werden nach geltendem Recht geprüft, dabei auch die Revisibilität von Ermessensentsch. erörtert, desgl. das Verhältnis des Rechts zum Gesetze mit der Folgerung, daß bei einem Zwiespalt zwischen beiden der Richter nicht an das Gesetz, sondern an das Recht gebunden ist. Es folgt die Untersuchung des Problems als Gesetzgebungsproblem; ein Abschnitt behandelt seine Geschichte seit der Aufklärungszeit, ein philosophischer gibt die Auffassungen seit Plato wieder. Der Verf. prüft dann die Gestaltung des Ermessens und entscheidet sich für die Spezialprävention als das leitende Gestaltungprinzip, ergänzt durch die Generalprävention, und sucht den Konflikt zwischen der Spezialpräventionsidee und dem Rechtsstaatsgedanken einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Das Buch enthält, bei tiefschürfender Würdigung der geschichtlichen Entwicklung, eine Fülle anregender Gedanken und verdient weiteste Beachtung.

Senatspräsident beim RG. Lorenz, Leipzig.

Prozeßprobleme. Von Prof. Dr. Max Pagenstecher. 1930. Mannheim, Bensheimer. 8 M.

Das Buch enthält zwei voneinander unabhängige Arbeiten, eine über die Rangordnung im Verteilungsverfahren, die andere über die Wirkungen des Urteils gegenüber dem Sieger. Die 1. Abh. ist die Umarbeitung eines vom Verf. erstatteten Gutachtens. Ihm sind die Urt. der 3 Instanzen und eine kritische Würdigung des RGUrt. beigefügt. Es handelt sich um die vom RG. 121, 351 gegenüber einem Goldschmidtschen Gutachten im Sinn Pagenstechers entschiedene Frage, mit welchem Rang im Verteilungsverf. ein Pfändungspfandrecht zu berücksichtigen ist, das zunächst auf Arrestpfändung beruhte, dann in ein Pfandrecht aus vollstreckbarem Titel in der Hauptsache übergeleitet und danach durch rechtskräftige Aufhebung des Arrestbefehls betroffen ist. Damit ist freilich der Inhalt der äußerst lehrreichen und tiefgründigen Abhandlung nicht erschöpft. Pagenstecher behandelt vielmehr Grundfragen des Vollstreckungsrechts und zeigt anschaulich, wie vieles hier noch ungeklärt ist. Die 2. Abh. ist die deutsche Wiedergabe eines von Pagenstecher in einer italienischen Zeitschrift veröffentlichten Aufsatzes. Sie enthält im wesentlichen eine Anwendung der bekannten Pagenstecherschen Rechtskrafttheorie auf Urteile im Aufwertungsprozeß. Beide Arbeiten sind anregend geschrieben und bilden eine wertvolle Bereicherung unseres zivilprozessualen Schrifttums.

Senatspräsident a. D. Dr. Baumbach, Berlin.

Das Recht der Neuzeit 1914—1930. Ein Führer durch das geltende Recht des Reichs und Preußens seit 1914, begründet von MinDir., Prof. Dr. Dr. F. Schlegelberger und MinRat Dr. W. Hoche. In 6., erweiterter Aufl. bearb. von MinRat Dr. W. Hoche. 1930. Berlin, Vahlen. 12 M.

Der seit Jahren bewährte Führer unterrichtet, alphabetisch nach Stichworten geordnet, über alle noch in Kraft befindlichen Gesetze und Verordnungen sowie die wichtigsten Verwaltungsvorschriften des Reiches und Preußens vom Aug. 1914 bis 1. Jan. 1930 mit Inhaltsangaben. Das Buch ermöglicht daher sofortige zuverlässige Feststellung, ob eine Vorschrift noch gilt oder abgeändert ist, und ist daher für jeden Praktiker von großem Nutzen.

Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 mit den einheitlichen Zusatzbestimmungen des Internat. Eisenbahn-Transportkomitees (nach dem Stand v. 1. Okt. 1928), erläutert von RA. u. Notar Dr. Franz Seligsohn. 1930. Berlin, Rothschild. Geb. 38 M.

Wie der Seligsohnsche Kommentar zum Reichshaftpflichtgesetz ist der jetzt vorgelegte zum IUeG. eine glänzende Leistung. Vortrefflich ausgestattet, übersichtlich, leicht leserlich und, was ich besonders hervorheben möchte, inhaltsreich. Zu bedauern ist vielleicht, daß Seligsohn nicht ebenso wie die deutsche auch die ausländische Literatur, bes. das Werk von Josserand, herangezogen hat. Die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln sind stets erschöpfend, öfters kleine Abhandlungen; überall verspürt man die wissenschaftliche Grundlage. Es ist dem Verf. jedenfalls gelungen, die nicht immer leicht verständlichen Bestimmungen des IUeG. unter Ausgleich der Interessen der Eisenbahn und der Frachtbeteiligten so zu erläutern, daß alle Kreise reichen Gewinn daraus ziehen können.

Erfreulich ist, daß auch Seligsohn entgegen vielfach geübter heutiger Praxis für die unbedingte Geltung des IUeG. dem Landesrecht gegenüber eintritt. Gerade, wer sich viel mit dem IUeG. beschäftigt hat, wird das Erscheinen dieses Kommentars aufrichtig begrüßen können.

Landgerichtsdirektor Dr. Loening, Berlin.

Handkommentar des Preuß. Stempelsteuergesetzes mit den Ausführungsbest. In Verb. mit Steuerinspektor Joseph Wenz und Justizobersekretär Wilhelm Wenz erläutert von Justizamtmann i. R., Rechnungsrat Peter Wenz. 1930. Berlin, Liebmann. Geb. 13 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** geb. nur 11 M.

Das preuß. Stempelsteuerrecht ist seit Jahren in starkem Abbau begriffen, da immer mehr wichtige Teile aus dem Landesrecht herausgelöst und reichsrechtlich geregelt worden sind. Trotzdem behalten die in praktischer Geltung verbliebenen Teile des preuß. Stempelrechts ihre Bedeutung. Die Verf. verarbeiten die Ergebnisse der Rechtsprechung in recht anschaulicher Weise für den praktischen Gebrauch. Die Hoffnung der Verf., daß das Buch zum Handgebrauch bei den Behörden und bei den Notaren sich eignen werde, ist hiernach durchaus gerechtfertigt.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wrzeszinski, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Journal of philosophical studies. Vol. 5. No. 19: de Burgh, On right and good: the problem of objective right.

Jurist. Wochenschrift. 59. Jg. H. 33: Bredt, Zum 10. Internat. Strafrechts- u. Gefängniskongreß. ORR. Rud. Lehmann, Die Internationale Strafrechts- u. Gefängniskommission, ihre Aufgaben u. ihre Tätigkeit. Starke, Das Gefängniswesen auf dem Prager Kongreß. Koehler, Mannheim, u. LGR. Ad. Friedlaender, Limburg, Auslieferungsrecht. Ein neues Arbeitsgebiet für die Rechtsanwaltschaft. Mettgenberg, Deutsche Rechtsprechung in Auslieferungssachen. Hartung, Reform d. Strafverfahrens nach d. EinfGes. zum StrGB. Schlosky, Die Ablehnung von Beweisanträgen. Marbe, Zur Psychologie d. Zeugenaussagen, insbes. der Kinderaussagen. Alsberg, Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. (Besprechung der Festgabe in 6 Bdn. zum 50jähr. Bestehen des RG.) Strohmayer, Die Entwicklung d. Kriminalität in Deutschland. Sachse u. Alsberg, Die Urteilsbegründung des v. den Schöffen überstimmten Berufsrichters. — H. 34/35: Schlegelberger u. Schmölder, Der Entw. e. Ges. über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Quassowski, Die Kapitalbasis. Ullmann, Bilanzvorschriften. Horrwitz, Ueber d. Freiheit der Abstimmung im Aktienrecht. Cohnitz, Die verschleierte Sachgründung u. ihre Folgen. Hueck, Beschränkungen des Mehrstimmrechts d. Vorzugsaktien nach der Rechtsprechung des RG. Blum, Börsenhandel m. vinkulierten Namensaktien. Mieses, Gesellschaft d. bürgerl. Rechts m. beschr. Haftung. (Entgegnung.)

Leipziger Zeitschr. f. deutsch. Recht. 24. Jg. Nr. 15/16: Hüfner, Youngplan — Neuer Plan — u. Verfassungswidrigkeit des Bankgesetzes, Geldzeichen, Einlösung d. Vorkriegs- u. jetzigen Noten d. Reichsbank, neueste Rechtsprechung d. 4. Zivilsenats d. RG. Rühl, Die Parteivernehmung. Josef (†), Zweifelsfragen über d. Behandlung adliger Namen. Bendix, Die Kostenentscheidung des § 467 Abs. 2 StrPO. Bovensiepen, Der Gräsungsvertrag.

Die Justiz. 5. Bd. H. 11: Landsberg, Das Amnestieges. Heller, Freiheit u. Form in der Reichsverfassung. Prokurator, Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich (Links und Rechts vor dem Reichsgericht). Gumbel, Strafvollzugsstatistik. I. Sinzheimer, Chronik. I: Der Prozeß Dreyfus. II: Die Auflösung (des Reichstags). — Der Fall des Schwimmers Cuvelier (in Naumburg). (Eigenbericht f. d. Republikan. Richterbund).

Jurist. Rundschau. 1930. Nr. 14/15: Volkmann, Die Fahrlässigkeit des Kraftfahrers. Hellwig, Psychoanalyse u. Strafrechtspflege (Forts.). Genzmer, Ueber d. Verhältnis des § 267 StrGB. zu § 270 StrGB. Herz, Rechtsphilosophie v. heute u. ihre praktische Anwendung.

Zeitschr. f. Ostrecht. 4. Jg. H. 7: Schranil, Das Sprachenrecht d. Gemeinden. Dbałowski, Die Grundsätze d. Entw. d. poln. Zivilprozeßordnung. Freund, Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz der UdSSR.

Beamten-Jahrbuch. 17. Jg. Nr. 7: Klüber, Strafversetzung oder Gehaltskürzung? — Nr. 8: Kluge, Die Besteuerung d. öffentl. Betriebe.

Bank-Archiv. 29. Jg. Nr. 20: Winckler, Der Konkurs der Stadt Glashütte in Sachsen im Lichte d. Urteils des sächs. ObVerwG. Simonson, Haftung f. delegierte Aufsichtsratsmitglieder. Korn, Zur Ablösung fremder (dinglich gesicherter) Kredite. — Nr. 21: Ullmann, Das Genfer Abkommen üb. Wechselrecht. Opitz, Die Girosammelverwahrung v. Inhaber-Teilschuldverschreibungen u. v. Orderpapieren (Forts. in Nr. 22). — Nr. 22: Frh. v. Falkenhausen, Aufsichtsratshaftung u. Pflichtrevision. Mirre, Die steuerl. Behandlung des Kostgeschäfts.

Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. 28. Jg. H. 14: Auerbach, Der Eigentumsvorbehalt vom Standpunkte d. Einzelhandels. Lewin, Die Umsatzsteuernovelle in d. Praxis. RegR. Abraham, Rückwirkende Erhebung v. Gewerbeertragsteuer-Vorauszahlungen. — Unzulässige Titel im Wirtschaftsverkehr (Schreiben d. Handelskammer zu Berlin). — H. 15: Schalfejew, Der Eigentumsvorbehalt in d. Rechtsprechung. Dove, Das Verhältnis v. Handelsgebräuchen, kodifizierten Geschäftsgebräuchen einzelner Wirtschaftsgruppen u. der Rücksicht auf die guten Sitten. Hagelberg, Zur Reform d. Wertzuwachssteuer. Bandow, Umsatzsteuer bei Metageschäften. Elster, Entlehnung fremder kaufmännischer Ideen. — Nr. 16: Wilde, Der Eigentumsvorbehalt vom Standpunkt d. Staatsanwaltschaft. Neitzel, Die internat. Regelung d. Arbeitszeit d. Angestellten. Mohler, Zur Einheitsbewertung zwangsbewirtschafteter Grundstücke (Grundsätzl. Entscheidung des Reichsfinanzhofs). Isaac, Haftpflichtversicherungszwang f. Kraftfahrzeughalter? Egloff, Unfälle auf dem Wege zur Arbeitsstätte.

Rundschau f. GmbH. 21. Jg. Nr. 8: Kloeber, Die Aufbringungsumlage f. d. Rechnungsjahr 1930. Senf, Aktivierung im Körperschaftsteuerrecht (Forts. folgt). Wetter, Die Behandlung des Tausches u. ähnlicher Vorgänge bei d. Einkommen- u. Körperschaftsteuer (Forts.). Lemberg, Gesellschaftssteuerpflicht bei d. Gewährung v. Darlehen usw. seitens eines Gesellschafters an e. GmbH. Sommer, Umsatzsteuerfreiheit des ersten Umsatzes n. d. Einfuhr (Forts. folgt). Geis, Zusammenveranlagung d. Ehejeute bei d. Einkommensteuer (Schluß). Metz, Die Beweislast im Steuerveranlagungs- u. Steuerstrafverfahren. Becker, Köln, Welche Sicherungen können im Gesellschaftsvertrage vorgesehen werden f. d. Fall d. Zwangsvollstreckung in e. Geschäftsanteil od. d. Konkurses eines Gesellschafters? (Forts.). Wunderlich, Die heutige Rechtslage des § 9 d. KartellV. hinsichtl. d. Sperre u. d. Nachteile v. ähnlicher Bedeutung. Werneburg, Der Eigentumsvorbehalt im Konkurs- u. Vergleichsverfahren.

Deutsches Wohnungs-Archiv. 5. Jg. H. 8: Frank, Hausbesitz u. Unternehmung. Steuerrechtl. Untersuchung. Karger, Die erhöhte Umsatzsteuer f. d. Grundstücksmarkt u. den Hausbesitz. Görner, Das Gesetz üb. d. Bereinigung d. Grundbücher u. d. gerichtl. Praxis. Block, Rechtslage d. Bausparkassen in England und Amerika.

Verkehrsrechtl. Rundschau. 9. Bd. H. 7: Kaiser, Die neue V. üb. den Kraftfahrzeugverkehr. Guillaume, Die Kleinbahnpolizei (Schluß).

Jurist. Blätter. 59. Jg. Nr. 15: Bachrach, Rechtsanwaltl. Reformen. Altmann, Die Entscheidungen d. österr. Oberst. Gerichtshofes in Strafsachen (9. Bd. H. 2 u. 3). Lanzer, Der Begriff d. Partei im Verwaltgsverfahren. Schalck, Internat. Kongreß f. Gläubigerschutz (Schluß in Nr. 16). — Nr. 16: Ohmeyer, Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Gattin (Erwiderung). Zimbler, Zur Frage des „sklavischen Nachbaues" schutzfreier Maschinen.

Oesterr. Richterzeitg. 23. Jg. Nr. 7/8: Altmann, Idealkonkurrenz und Anklagerecht. Kollroß, Kann die Exekution zur Hereinbringung v. Unterhaltsforderungen aufgeschoben werden?

Notariats-Zeitung. 72. Jg. Nr. 7: Edm. Mayer, Vom Weltwechselrechte. Straßmann, Grundbuchanlegungsgesetz u. Wiener Bauordnung. Hoyer, Bemerkungen z. Liegenschaftsteilungsgesetz (Forts. folgt). Meister, Gefälligkeitszeugnisse. Ondraczek, Ueb. d. Verbücherung u. Uebertragung v. Fischereirechten.

Zeitschr. f. soziales Recht. 2. Jg. Nr. 3: Renner, Ein Buch vom juristischen Ueberban (Eugen Ehrlichs Grundlegung d. Soziologie des Rechts). Herzog, Das öffentl. Dienstrecht als Teil des Arbeitsrechtes. Guttmann, Die Bedeutung des Wettbewerbsrechtes f. d. Arbeitsrecht. Heindl, Ein Referentenentwurf einer Novelle zum Ratengesetze. Mire, Der strafrechtl. Schutz der Arbeitskraft. Heindl, Das Gesetz zum Schutz d. Arbeits- und Versammlungsfreiheit.

Prager Jurist. Zeitschr. 10. Jg. Nr. 14: Husserl, Die Judikatur d. Obersten Gerichtes in Zivilsachen (H. 10—15 d. amtl. Sammlg.). Reinold, Die Rechtsprechung des Oberst. Gerichtes in Strafsachen (Amtl. Sammlg. 11. Jg. H. 5—7).

Juristen-Zeitg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ. 11. Jg. Nr. 15: Swoboda, Die österr. Preßgesetznovelle 1929 u. ihre Bedeutung f. d. Rechtsangleichung (Schluß in Nr. 16). Oswald, Widerrufsklagen n. § 1330 ABGB. u. n. d. Wettbewerbsgesetz. — Nr. 16: Neubauer, Das reine Rechtssystem. Wollen, Sollen u. Müssen. III.

Nederlandsch Juristenblad. 5. Jg. No. 26: de Zaaijer, De juridische positie van den apotheker. van Dyk, Eenige opmerkingen betr. het Wetsontwerp tot wijziging der Woningwet (Slot). — No. 27: van Oven, De vergadering (van de Nederl. Juristen-Vereeniging) in Den Bosch (te 's Hertogenbosch). — No. 28: Leendertz, Het specialiseerings-rapport van de Vereeniging voor Strafrechtspraak.

Revue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence. 54. Ann. Livr. 2: Vizioz, Observations sur l'étude de la procédure civile (Suite). Péritch, Le modus acquirendi dans le droit civil français (Fin). Schazmann, De la responsabilité commune de l'assureur et de l'auteur d'un acte illicite, et de la cause de leurs obligations. Voirin, La composition des fortunes modernes au point de vue juridique.

American Bar Association Journal. Vol. 16. No. 8: Evens, Valuation in the Supreme Court. Garrison, Donovan Bankruptcy Report: a summary of its findings and a discussion of certain criticisms. Scott, The restatement of the law of trusts. Johnson, Taney and Lincoln. Hancher, Oxford and American legal education: a contrast.

Bürgerliches Recht.

Deutsches Mietrecht. 10. Jg. Nr. 8: Lange, Konkurrenzbetriebe im Mietrecht. Boeck, Eignungs- u. Sicherungsverfahren (§ 16 MSchG.).

Das Mietgericht. 5. Jg. Nr. 8: Gesetzentw. f. Mietrecht d. Zukunft (auf Veranlassung d. Reichsverb. deutscher Einigungsämter ausgearbeitet). — Auszug aus d. stenogr. Bericht üb. d. Verhandlungen d. Kommission zur Beratung d. Gesetzentw.

Das Grundeigentum. 49. Jg. Nr. 33: Hertel, Die Ersatzraumzuweisung gemäß § 36 MSchG. beim Bestehen des Systems d. Mietberechti-

gungskarte. — Nr. 34: Schweitzer, Ein gefährlicher Kunstgriff zur Fälligmachung von AufwHypotheken. (Grundsätzliche Entscheidungen des RG. u. des Landgerichts III Berlin.)

Die Grundstücks-Warte. 5. Jg. Nr. 30/31: Oppenheim, Das Recht auf Mietzins bei Konkurrenz mehrerer Gläubiger. (Schluß in Nr. 32/33.)

Mitteilungen d. Preuß. Richtervereins. 8. Jg. Nr. 7: Suchier, Zum Urheberrecht am Tonfilm.

Droit d'auteur. 43. Ann. No. 7: de Boor, Lettre d'Allemagne. — No. 8: Le droit de location de livres au Danemark.

Börsenblatt f. d. deutsch. Buchhandel. 97. Jg. Nr. 173: Willy Hoffmann, Der russische Verlagsvertrag. Fuld, Zur Lex Strauß-Millöcker.

Handelsrecht usw.

Kartell-Rundschau. 28. Jg. H. 6/7: Gorski, Das Verdingungskartell. Nádas, Der ungarische Gesetzentwurf über die Kartelle.

Die Wirtschaft u. das Recht. 5. Jg. Nr. 7/8: v. Staff, Die Grenze der durch die Allg. deutsch. Spediteurbestimmungen geregelten Versicherungspflicht. Weisbart, Kartell- und andere Sperren. Fränkel, Eigentumsvorbehalt u. Konkurs. Freund, Organisation u. Geschäftsordnung des Vorstandes der Akt.-Ges. (Forts.). Schweighäuser, Der Versicherungsfall in der privaten Krankenversicherung. Petzall, Ein neues Depot- u. Depositengesetz in Deutschland. Cremerius, Unterliegen die Börsengebäude der Hauszinssteuer? Stulz, Kosten der Rechtsverfolgung in England.

Zeitg. d. Vereins deutscher Eisenbahnverwaltgn. 70. Jg. Nr. 30: Ruge, Haftung d. Schlafwagengesellschaften f. d. Handgepäck der Schlafwagenreisenden in der neueren europäischen Rechtsprechung. — Nr. 32: Ziegler, Frachtberechnung bei Benutzung eines Hilfsweges im Falle eines Beförderungshindernisses. Wd., Die neuen Allgem. deutsch. Spediteurbedingungen v. 1. Juli 1930.

Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherg. 7. Jg. Nr. 16: Reydt, Kündigungsrecht des Erwerbers eines bei e. öffentl.-rechtl. Feuerversicherg. versicherten Gebäudes. Pfeiffer, Die Kündigung im Versich.-Vertr.-Gesetz. Walt. Fischer, Elberfeld, Arglistige Täuschung in d. Schadensermittelung.

Journal des sociétés. 51. Ann. No. 7: Houpin, Du caractère des parts sociales attribuées en représentation de l'apport des biens propres a l'un des époux.

Recueil jurid. des sociétés. 11. Ann. No. 7: Vandamme, La prime d'émission d'actions doit-elle être déclarée pour la perception du droit d'apport?

Zivilprozeß usw.

Anwaltsblatt. 17. Jg. H. 7: Alterthum, Presse u. Rechtspflege.

Berliner Anwalts-Blatt. 4. Jg. H. 7: Langenbach, Gesamtschuldnerschaft u. Gesamtgläubigerschaft bei Kostenforderungen.

Strafrecht usw.

Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. 21. Jg. H. 7: Kadečka, Rufreparation durch Feststellungsurteil. Hirschberg, Zur Psychologie des Wiederaufnahmeverfahrens. Eliasberg, Die abnorme Triebhandlung in forensischer Beurteilung. Anossow, Der Verbrechensbegriff im Strafkodex RSFSR. Hellwig, Die Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten in d. Hauptverhandlung bei d. Strafzumessung.

Archiv f. Kriminologie. 86. Bd. H. 4: Goddefroy, Die Phönix-Park-Affäre. Wassermann, Ist die Sterilisierung v. Männern durch Kastration als Mittel zur Verhinderung v. Sittlichkeitsverbrechen angebracht u. zulässig? Marbe, Der Psycholog als gerichtl. Sachverständiger (Schluß). Hellwig, Betrügerische Ausnutzung spiritistischer Leichtgläubigkeit. — Die Entwicklung d. Kriminalität im Deutschen Reich seit 1882.

Kriminalist. Monatshefte. 4. Jg. H. 6: Graeser, 5 Jahre Landeskriminalpolizei in Preußen. Schaelicke, Stoßfirmen. — H. 7: ORegR. Müller, Essen, Die Eisenbahnfahndungsbeamten als Hilfsbeamte d. Staatsanwaltschaft. Hellwig, Ein Schulbeispiel für Mängel polizeilicher Vernehmungstechnik.

Archiv für Sozialwiss. und Sozialpolitik. 64. Bd. H. 1: Gumbel, Probleme der Strafvollzugsstatistik.

Schweizer. Zeitschr. f. Strafrecht. 44. Jg. H. 2: Graven, L'escroquerie à l'assurance et le projet de code pénal suisse. Stooß, Strafrechtl. Systematik. Weiß, Boston, Ueber d. Jugendgerichtsbarkeit in den Ver. Staaten Nordamerikas. Mezger, Psychoanalyse u. strafrechtl. Schuld. Conti, Sul progetto di un nuovo codice di procedura penale italiano (Contin.). Frede, Die Reform des Strafvollzugs in Thüringen.

Rivista penale. Anno 1. Fasc. 5/6: Longhi, Investimenti automobilistici, Responsabilità e assicurazioni. Orvieto, Per l'assicurazione obbligatoria automobilistica. del Vecchio, Dei reati concernenti il registro del commercio nel progetto del nuovo codice del commercio. Valsecchi, L'omicidio e la lesione personale nei giuochi sportivi a forma di combattimento. Pafundi, I reati di bancarotta e di quasi bancarotta nella legge Rocco sul fallimento e sul concordato preventivo.

Archivio di antropologia criminale. Vol. 50. Fasc. 3: Belloni, Lombroso e la criminologia italiana. Greci, I delitti ed i processi penali fiorentini di Benvenuto Cellini ricostituiti attraverso le leggi del tempo e rari documenti inediti.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Reich und Länder. 4. Jg. H. 2: Brecht, Verfassungsausschuß der Länderkonferenz. Abschluß d. Arbeiten. Wortlaut d. Beschlüsse. Isay, Die Verfassungsgerichte zur Frage der Wahlgleichheit u. die Beschränkung der Splitterparteien. Raab, Der Reichssparkommissar u. seine Aufgaben. Seydel u. Lautenschlager, Der Entw. d. Deutsch. Städtetages zu einer Reichsstädteordnung.

Verwaltungsarchiv. 35. Bd. H. 3: Feitelberg, Ueb. d. Organisation u. Funktion d. Sowjetverwaltung. Guckenheimer, Strafrecht u. Verwaltung. Rieß, Kommunale Finanzkontrolle.

Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltungsblatt. 51. Bd. Nr. 31: Smith, New Haven, Die gesetzl. Kontrolle d. gemeinnötigen Betriebe in den Ver. Staaten. Glatzer, Zur Frage des kultussteuerl. Wohnsitzes, besonders bei Lohnsteuerpflichtigen. — Nr. 32: Häntzschel, Darf der Beamte einer revolutionären Partei angehören? Kerstiens, Die Durchführung des Gaststättengesetzes. — Nr. 33: Saß, Städtische Betriebe und Gemeindevertretungen. ORegR. Franz Kaufmann, Die Lehren aus dem „Gutachten des Reichssparkommissars über die Landesverwaltung Württembergs" f. d. allg. Verwaltungsreform. II: Kommunalverbände u. Finanzausgleich. Rienhardt, Das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen. — Nr. 34: Medicus, Zur Reichstagswahl. Reformgedanken und geltendes Wahlrecht. Epha, Mangelnder Rechtsschutz bei kirchlichen Vermögensansprüchen.

Fischers Zeitschr. f. Verwaltgsrecht. 65. Bd. H. 4/6: Dornseiff, Die rechtl. Gestaltung des Friedhofs- u. Bestattungswesens in d. polit. Gemeinden Preußens. Baring, Sächsisches Beamtenrecht. 4 Urteile d. Sächs. OLG.

Zeitschr. f. Selbstverwaltg. 13. Jg. Nr. 16: Loschelder, Zur Frage d. Wiedereinführung von Wahlbezirken bei den Kreistagswahlen. Großjohann, Eisenbahn- u. Wegerecht n. d. Reichsbahngesetz v. 30. Aug. 1924. Türk, Fluchtlinienfestsetzung u. Enteignung.

Staats- u. Selbstverwaltg. 11. Jg. Nr. 15: Alex. Lehmann, Verpflichtende Urkunden d. Gemeinden (Gemeindeverbände). (Schluß in Nr. 16.) — Nr. 16: Wüst, Kraftdroschken u. Mietwagen.

Bayer. Verwaltungsblätter. 78. Jg. H. 12: Tannert, Fehlerfreier Reichsvolksentscheid. Collofong, Das französische Staatsangehörigkeitsgesetz. Emig, Unzuständigkeit u. Nichtigkeit im Verwaltgsrecht. — H. 13: Rich. Mayer, Der tatsächlich öffentl. Weg im bayer. Eisenbahnwegerecht. Maunz, Entschädigung d. Anlieger bei Straßenverbesserungen und Sperrungen. — H. 14: Eymann, Das deutsche Berufsbeamtentum u. d. parlamentarische Demokratie. — Zur Wahlgesetzentscheidung des Bayer. Staatsgerichtshofs. Hans Merkel II, Gaststättengesetz u. Realrechte.

Zeitschr. f. bad. Verwaltung usw. 62. Jg. Nr. 7: Glockner, Ist die Vorentscheidung des Verwaltungsrats d. Versichergsanstalt f. Gemeinde- u. Körperschaftsbeamte i. verwaltgsgerichtl. Verfahren Streitgegenstand od. Prozeßvoraussetzung? Theobald, Ueber d. Bedeutung des § 20 Abs. 3 d. VollzugsO. zum badischen Irrenfürsorgegesetz.

Zeitschr. f. Standesamtswesen. 10. Jg. Nr. 16: Brandis, Neues Staatsangehörigkeitsrecht in Rußland. Smolle, Einf. i. d. österr. Personenstandsrecht (Forts.).

Arbeitsrecht.

Arbeitsrecht. 17. Jg. H. 8/9: Potthoff, Arbeitsrecht u. Reichstagsauflösung. Thal, Vom Arbeitsrecht z. Wirtschaftsrecht. Marx, Betriebsbilanz u. Auskunftspflicht. Haferland, Gehaltsverträge zugunsten d. Ehefrau als Schutz gegen Gehaltspfändungen. Berg, Zwangstarifvertrag od. Zwangstarifverhältnis? Potthoff, Arbeitsdienstjahr. Jadesohn, Rechtsmittelbelehrung u. Wiedereinsetzg. in den vorigen Stand. Potthoff, Kurzarbeitsklausel u. Kündigungsschutz. Potthoff, Zum Begriffe d. „wirtschaftl. Vereinigung" in d. Sozialversicherung.

Arbeitsrecht u. Schlichtung. 12. Jg. Nr. 8/9: Potthoff, Beschränkung d. Schlichtung durch Tarifbefugnis d. Verbände. Lutz Richter, Der räuml. Geltungsbereich v. Entgeltregelungen für Hausarbeit. Martell, Sonderfragen des Angestelltenrechts.

Die Arbeiter-Versorgung. 47. Jg. H. 23: Klinkenberg, Arbeitsvermittlungsfähigkeit in d. Arbeitslosenversicherung. Bergau, Die Anwartschaft in § 11 des Angestellt.-Vers.-G.

Arbeit u. Beruf. 9. Jg. H. 15: Tormin, Die Notverordnung zur Aenderung der Arbeitslosenversicherung. Fischer, Freiberg, Feststellung d. Arbeitslosigkeit u. d. Anzeigepflicht n. § 176 AVAVG.

Reichsarbeitsblatt. 10. Jg. H. 24: Zur Tätigkeit des Spruchsenats f. d. Arbeitslosenversich. in den Monaten Jan. bis Juni 1930.

Internat. Rundschau d. Arbeit. 8. Jg. H. 8: Die Arbeitsbeschaffung f. Arbeitslose in der UdSSR. Aillaud, Das italien. Gesetz üb. den Landeskorporationsrat.

Steuerrecht.

Steuer u. Wirtschaft. 9. Jg. Nr. 7: Callomon, Unterliegen Zinsen aus „Schiffshypotheken" der beschränkten inländischen Besteuerung n. § 3 Abs. 2 Nr. 6 EinkStG.? Schachian, Death duties in den Vereinigten Staaten.

Steuer-Archiv. 33. Jg. Nr. 8: Zülow, Reichshilfe, Einkommensteuerzuschläge u. Ledigensteuer. Mirre, Der Einfluß v. Beziehungen zw. e. offenen Handelsgesellsch. u. ihren Gesellschaftern auf d. Einkommensteuer. Rinteln, Rechtsmittelkosten in Steuersachen u. sonstige steuerliche Nebengebühren. Eckstein, Der Gesellschafterwechsel bei d. offenen Handelsgesellsch. im Einkommensteuerrecht u. in d. Steuerbilanz.

Deutsches Steuerblatt. 13. Jg. Nr. 8: Heider, Die neuen Durchführungsbestimmungen v. 27. Juni 1930 zur erhöhten Umsatzsteuer. Glatzer, Spruchtätigkeit und Leitungsbefugnisse des Finanzgerichtsvorsitzenden und seiner Vertreter im Kammervorsitze (Schluß). Engel, Ist gegen Entscheidungen d. Finanzbehörden, durch die ein Billigkeitsantrag abgelehnt wird, das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben? Metz, Die Bedeutung der Urteilsbegründung im Reichssteuer-Rechtsmittelverfahren. Peters, Köln, Zur Besteuerung der Beteiligungen inländischer Steuerpflichtiger an ausländischen Aktiengesellschaften. Wicht, Einkommensteuerl. Behandlung v. Zupachtungen bei buchführenden u. nichtbuchführenden Landwirtschaftsbetrieben. Boethke, Wertzuwachssteuer und Zwangsversteigerung. Seyffert, Die Aufbringungspflicht des Reichs, d. Länder u. Gemeinden.

Völkerrecht.

Revue de droit international. 4. Ann. No. 2: Briand, Mémorandum sur l'organisation d'un régime d'union fédérale européenne. Bathélemy, Le problème de la souveraineté des Etats et la coopération européenne. Pépy, Après les ratifications du Plan Young: révision et sanctions. Guerrero, La Conférence de la Haye relative à la codification du droit internat. Octavio, L'Amérique et la codification du droit internat. privé. Dumas, De la responsabilité internat. des Etats à raison de crimes ou délits commis sur leur territoire au préjudice d'étrangers (Essai sur la transition du droit pénal international au droit international pénal).

Internat. Arbeitsrecht. 1930. H. 8/9: Berger, Die Ergebnisse der 14. Internat. Arbeitskonferenz. — Aus d. Bestimmungen d. ausländ. Rechtes üb. d. Schutz d. Betriebsgeheimnisses.

Droit aérien. Vol. 14. Nr. 1/3: Alvarez, La codification du domaine aérien. Maschino, La conférence de Varsovie et la responsabilité du transporteur aérien. Savoia, La circulation aérienne au-dessus de la mer. Sudre, Le comité internat. technique d'experts jurid. aériens et l'unification internat. du droit privé aérien.

Il Diritto aeronautico. Anno 7. No. 3: Ambrosini, Characteristiche fondamentali della responsabilità aeronautica. Giannini, Le avarie comuni nel trasporto aeronautico.

B. Bücher.

Allgemeines.

Hegel, Georg Wilh. Friedr. Eigenhändige Randbemerkungen zu s. Rechtsphilosophie. Aus d. Hs. hrsg. v. Georg Lasson. (Philos. Bibl. Bd. 124 b.) Leipzig, F. Meiner. (124 S.) Lw. M. 7,50.

Schwinge, Erich. Der Methodenstreit in d. heutigen Rechtswissenschaft. (Erweit. Bonner Antrittsvorlesung). Bonn, Rohrscheid. (31 S.)

Schläpfer, Ernst. Die Lehre v. d. Gesetzestechnik. T. 1. (Abh. zum schweiz. Recht. N. F. H. 55; Berner Diss.) Bern, Stämpfli. (105 S.) M. 3,50.

Maine, Sir Henry Sumner. Ancient law. Its connection with the early history of society and its relation to modern ideas. Introduction and notes by Sir Frederick Pollock. New ed. London, Murray. (464 p.) Sh. 10/6.

Geister, Senator. Reichsgericht gegen Reichsgericht. Rechtsunsicherheit u. Wirtschaft. Hamburg 8, Gröningerstr. 30, Bruno Sachse. (45 S.) M. 1.

Nokes, G. D., and H. P. Bridges. The law of aviation. London, Chapman & H. (220 p.) Sh. 12/6.

Bürgerliches Recht.

Görcke, Herm. Das Forstzivilrecht im Deutschen Reich. Unter Mitarb. v. . . . hrsg. (2 Bde.) Bd. 1: Görcke, Das Reichsforstzivilrecht. Neudamm, Neumann. (362 S.) Geb. M. 15.

Schey, Jos. Das Allgemeine bürgerl. Gesetzbuch in d. Fassung n. d. drei Teilnovellen samt d. einschläg. Gesetzen u. Verordngn. Aus d. Rechtsprechung d. Oberst. Gerichtshofes erl. 22. Aufl. (Manzsche Ausg. d. österr. Gesetze. Große Ausg. Bd. 2.) Wien, Manz. (1152 S.) Lw. M. 20,20.

Williams, T. C. Contract of sale of land. London, Sweet & M. (350 p.) Sh. 21.

Arnold's Leasehold covenants. London, Butterworth. Sh. 12/6.

Leage, R. W. Roman private law. Founded on the Institutes of Gaius and Justinian. 2. ed. by C. H. Ziegler. London, Macmillan. (458 p.) Sh. 15.

Corbett, P. E. The Roman law of marriage. London, Oxford Press. (254 p.) Sh. 15.

D. Becker's Patent and trade mark laws of Japan. Translated. London, Butterworth. Sh. 21.

Handelsrecht usw.

Entwurf e. Ges. üb. Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entw. e. EinfGes. nebst erl. Bemerkungen. Berlin, de Gruyter. (132 S.) M. 3.

Lang, Heinr. Die Typen d. stillen Gesellschaft u. d. Anwendung gesellschaftsrechtl. Normen auf sie. (Abh. z. bürgerl., Handels- u. Arbeitsrecht H. 5.) Mannheim, Bensheimer. (73 S.) M. 4.

Klinger, Hans. Die Rechtsprechung des Kartellgerichts. Berlin, Heymann. (70 S.) M. 5.

v. Arnswaldt, Hans Dietr. Der handelbare Orderlagerschein unt. bes. Berücks. des ausländ. Lagerschein- u. Lagerhausrechts. Berlin, Heymann. (180 S.) M. 8.

Klameth, H. Das kommissionsgeschäft im buchhandel. rechtsstellung u. wirtschaftl. bedeutung d. buchhändler-kommissionärs. (Glarner beiträge zur geschichte, rechtswiss. usw. H. 12; Berner Diss.) Glarus, Tschudy. (77 S.) Fr. 5.

Aschoff, Albr. Die Rechtsnatur des Lieferungsvertrages im Verkaufssyndikat. Eine kartellrechtl. Untersuchung. Berlin, Heymann. (48 S.) M. 4.

Hirsch, Ernst E. Der Rechtsbegriff Provision im französischen u. internat. Wechselrecht. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Nr. 59; Habil.-Schr. v. Frankfurt a. M.) Marburg, Elwert. (172 S.) M. 10.

Browne, Sir Francis Gore. Handbook on the formation, management and winding-up of joint stock companies. 37. ed. by Judge Haydon and H. W. Jordan. London, Jordan. (881 p.) Sh. 20

Connell, A. C. Companies and company law. Together with the Companies Act, 1929. 4. ed. by W. E. Wilkinson. London, Pitman. (410 p.) Sh. 6.

Lord Wrenbury. The law and practice under the Companies Act. 11. ed. by W. Gordon. Browne, R. F. J. Gibson and D. B. Buckley. London, Stevens. (976 p.) £ 2/12/6.

Griffiths, A. W. Trade mark law and practice. London, Pitman. (252 p.) Sh. 10/6.

Finkelstein, H. J. Legal aspects of commercial letters of credit. (Columbia legal Studies Vol. 2.) London, Oxford Press (Columbia Univ. Press). Sh. 37/6.

Willis' Law of negotiable securities. 5. ed. by A. W. Baker Welford. London, Sweet & M. (198 p.) Sh. 10.

Duckworth, L. The principles of marine law. 4. ed. by Wm. Marshall Freeman. London, Pitman. (374 p.) Sh. 7/6.

Zivilprozeß usw.

Bötticher, Ed. Kritische Beiträge zur Lehre v. d. materiellen Rechtskraft im Zivilprozeß. (Gießener Habil.-Schr.) Berlin, Liebmann. (242 S.) M. 11, f. Abonn. der DJZ. M. 9.

Rittmann, Otto, und Peter Wenz. Das deutsche Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte u. d. Gebührenordnung f. Gerichtsvollzieher. M. Erl. u. Kostentafeln sowie mit den Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverständige usw. 15. Aufl. (Sammlung deutscher Gesetze. Bd. 72.) Mannheim, Bensheimer. (861 S.) Lw. M. 18.

Uebersicht über die Vollstreckung deutscher Urteile, Kostenentscheidungen u. Schiedssprüche im Ausland. Hrsg. v. d. Handels- u. Industriekammer in Köln. Köln, Rheingasse 8, Industrie- und Handelskammer. (57 S.) M. 2,50

Die Geschäftsordnung f. d. Gerichte I. u. II. Instanz. Hrsg. v. Bundesministerium für Justiz. Wien, Manz. (604 S.) Lw. M. 18.

Weiß, Egon. Die Zivilprozeßordnung der Tschechoslowak. Republ. Mit Erl. 2. Aufl., bearb. von Paul Thorsch. (Gesetze d. Tschechoslowak. Republ. Bd. 7.) Brünn, Rohrer. (664 S.) Gbd. Kr. 125.

Ringwood's Principles of bankrupty. 16. ed. by Alma Roper. London, Sweet & Maxwell. (804 p.) Sh. 22/6.

Wrottesley, F. J. Letters to a young barrister. London, Sweet & Maxwell. (116 p.) Sh. 6.

Strafrecht usw.

Wehn, Otto. Die Straffälligkeit Minderjähriger nach Beurlaubung oder Entlassung aus der Fürsorgeerziehung. (Preisaufgabe der Sächs. Landeswohlfahrtsstiftung 3.) Leipzig, Teubner. (123 S.) Geb. M. 4,75.

Beling, Ernst. Die Lehre vom Tatbestand. Tübingen, Mohr. (23 S.) M. 1,80.

Dronke, Ernst. Ehe und Strafrecht. (Vortrag.) Berlin, Vahlen. (20 S.) M. 0,90.

Schorn, Hubert. Die polizeil. Strafverfügung unt. Berücks. d. preuß. Gesetzgebung. Lübeck, Deutsch. Polizei-Verl. (158 S.) M. 2,50.

Brunner, Ed. Fälschungen u. Nachahmungen im schweizer. Postrecht unt. bes. Berücks. d. eidgen. Postverkehrsgesetzes v. 2. Okt. 1924. (Zürcher Diss.) Zürich, Gebr. Leemann. (84 S.) Fr. 3.

Chassaigne, M. The Calas case. Preface by Hilaire Belloc. London, Hutchinson. (288 p.) Sh. 18.

Adam, Hargrave L. Trial of George Chapman. (Notable British trials.) London, Hodge. (224 p.) Sh. 10/6.

Moulton, H. F. The trial of Alexander Campbell Mahon. London, Bles. (312 p., 6 illustr.) Sh. 10/6.

Gibb, A. D. Trial of motor car accident cases. London, Sweet & Maxwell. (354 p.) Sh. 20.

Wakefield, H. R. The Green bicycle case. London, Allan. (160 p., 4 illustr.) Sh. 6.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Die Grundrechte u. Grundpflichten d. Reichsverfassung. Kommentar zum 2. Teil d. Reichsverf. In Gemeinsch. m. . . . hrsg. v. Hans Carl Nipperdey. Bd. 3: Art. 143—165 u. „Zur Ideengeschichte d. Grundrechte." Berlin, Hobbing. (640 S.) Lw. M. 35.

Buschke, Albr. Die Grundrechte d. Weimarer Verfassung in d. Rechtsprechung d. Reichsgerichts. Berlin, Stilke. (139 S.) M. 6.

Lammers, Hans-Heinr., u. Walter Simons. Die Rechtsprechung d. Staatsgerichtshofs f. d. Deutsche Reich u. des RG. auf Grund Art. 13 Abs. 2 d. Reichsverf. Bd. 2: Entscheidungen aus d. J. 1929. Berlin, Stilke. (197 S.) Geb. M. 12.50.

Noltemeier, Wolfg. Flaggenrecht u. Flaggenpflicht n. deutschem Recht. (Göttinger Diss.) Hannover, Bödekerstr. 11, Selbstverl. (234 S., 1 farb. Taf.) M. 10.

Reimig, Karl. Deutsches Verwaltgsbrevier. Die verwaltungsrechtl. Reichsgesetze in 1 Bd. Straubing, Attenkofer. (1920 S.) Ldr. M. 30.

Metzdorf, Der gemeingefährliche Geisteskranke im heutigen Verwaltungs- u. künftigen Strafrecht. Berlin, Heymann. (78 S.) M. 5.

Michel, Elmar. Das Gaststättengesetz v. 28. April 1930 u. die wichtigsten landesrechtl. Ausführgs- u. Nebenbestimmungen. Erl. (Taschengesetzsammlg. 138). Berlin, Heymann. (358 S.) Lw. M. 12.

Holtzmann, Ernst. Das hessische Baurecht u. d. Art. 153 d. RVerf. (Gießener Diss.) Darmstadt, Verlagshaus Darmstadt Wolfg. Schröter. (49 S.) M. 5.

Gürtler Hans. Maut u. Inquisition vor dem Verfassungsgerichtshof. Reliquien des Mittelalters im Schutze d. Verfassung u. Rechtsprechung. Hrsg. n. d. stenogr. Aufzeichnungen d. Verhandlungen vor d. Verfassungsgerichtshof. Wien, Perles. (56 S.) M. 0,65.

Bartsch, Rob. Bundesges. v. 20. Dez. 1929 üb. d. Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz). (Bartsch, Das Kraftfahrzeuggesetz [Automobilhaftpflichtgesetz] v. 1908. 2. Aufl. Nachtrag.) Wien, Manz. (52 S.) M. 1,50.

Davey, Herbert. Poor law Statutes and Orders. 2. ed. London, Stevens. Sh. 30.

Arbeitsrecht.

Goerrig, Rud., u. Franz Goerrig. Das arbeitsrechtl. Prozeßverfahren. Ein Hilfsbuch f. d. Praxis. Berlin W 30, Luitpoldstraße 45, Dr. Rud. Goerrig. (224 S. z. T. in Maschinenschr.) M. 12.

Hermann, Rud. Das Gewerbegerichtsgesetz samt d. Geschäftsordnung f. d. Gewerbegerichte usw. Hrsg. u. m. e. Uebers. üb. d. Rechtsprechung vers. (Manzsche Ausg. d. österr. Gesetze. Große Ausg. Bd. 23). Wien, Manz. (172 S.) Lw. M. 5,70.

Steuerrecht.

v. Lympius, W., u. K. v. Elbe. Das Kommunalabgabengesetz u. d. Kreis- u. Provinzialabgabengesetz, dargest. in d. Rechtsprechg. d. Ober-Verw.-Gerichts. Berlin, de Gruyter. (450 S.) Geb. M. 24.

Kirchenrecht usw.

Ayrinhac, H. A. General legislation in the new Code of canon law. London, Longmans. (384 p.) Sh. 12/6.

Danziger, Johannes. Das preuß. Konkordat v. J. 1929, e. rechtswissenschaftl. Studie. (Breslauer Diss.) Breslau, Borgmeyer. (50 S.) M. 3.

Hildesheimer, Esriel Erich. Das jüdische Gesellschaftsrecht. Leipzig, Harrassowitz. (172 S.) M. 6.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. Dr. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.